Expertenbericht und Entwurf

eines

Gesetzesvorschlags über das Münzwesen,

mit einem

Vorworte in Form eines Begleitschreibens

ven

Herrn Bankdirektor Speiser in Bafel,

an ben

Bundesrath der schweizerischen Eidgenoffenschaft.





Tit.!

Der Unterzeichnete ift von Ihrer hohen Behörde mit bem Ruf eines Experten in Münzsachen beehrt worben.

Er hat die Ehre gehabt, mit dem hochgeachteten Borstand Ihred Finanzbepartementes über jenen Gegenstand in's Vernehmen sich zu seinen, und legt Ihnen nunmehr das Ergebniß der Arbeiten vor, welche er zur Erfüllung seiner Aufgabe und in Nebereinstimmung mit den erhaltenen Weisungen, unternommen hat.

Die beiliegende Arbeit besteht aus einem einläßlichen Berichte über die schweizerische Münzfrage im Allgemeinen und im Besondern, und aus einem Entwurse zu Gesessvorschlägen.

Der Bericht zerfällt in drei Theile.

Der erste Theil enthält eine historischekritische Darsstellung ber, während ber letten brei Dezennien, in ber Schweiz stattgefundenen Bestrebungen zu Verbesserungen und Reformen im Münzwesen.

Der zweite Theil versucht die Entwicklung der Grundsähe, die bei einer schweizerischen Münzresorm leistend sein sollen, und stellt, nach dem gefundenen Maßeltabe, eine Bergleichung an, zwischen den verschiedenen

Vorschlägen und ben konkurrirenden Münzsystemen, welche in der neuesten Zeit der Schweiz empfohlen worden sind.

Das Ergebnis bieser Untersuchungen führt zu bem Schluß ber Vorzüglichkeit bes französischen Münzsystems, bessen Annahme für die Schweiz vorgeschlagen wird.

Der dritte Theil des Berichtes erstreckt sich über das Materielle der dermaligen schweizerischen Münzzusstände, und es sind demselben Tabellen beigelegt, welche das Ergebniß der auf diesem Gebiet vorgenommenen Forschungen enthalten. Hierauf wird übergegangen zu Berechnungen über die muthmaßlichen sinanziellen Resultate vorzunehmender Einschmelzungen und Prägungen, sowie über den Münzbedarf der Schweiz. Endlich wird die bei der Aussührung einer Münzresorm einzuschlasgende Methode besprochen.

Auf biefen Bericht ftust fich.

ber nachfolgende Entwurf zu Vorschlägen für eidgenössische Münzgesetzgebung. Derselbe zerfällt in zwei Theile:

- 1. Der Entwurf zu einem organischen Gesetze, das ein Münzsystem für die Schweiz aufstellt, und diejenigen Bestimmungen enthält, welche den Fortbestand und die Erhaltung desselben erzwecken sollen.
- 2. Der Entwurf zu einem Uebergangs= und Einfüh= rungsgeset, bessen Bestimmungen die zu befolgende Me= thode und die zu ergreifenden Maßregeln für die Ver= wirklichung der vorzunehmenden Münzreform fesistellen.

Diese Trennung des Gesetzesentwurfs in zwei Theile wird badurch begründet, daß der erstere Theil das dauernd in Kraft bleibende Münzgesetz bilden soll, während der

Inhalt bes lettern Theiles nur von einer vorübergebens ben Bebeutung sein kann.

Indem der Unterzeichnete den Bunsch ausdrückt, seine Bestrebungen mögen dazu beitragen, ein für das Baters land höchst wichtiges Unternehmen zu einem guten Ziele zu führen, hat er die Ehre, Tit., Ihnen den Ausdruck seiner vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit darzubringen.

Bafel, ben 6. Oftober 1849.

(Sign.) Speiser.

Bericht.

Structure of the control of the cont Der Zwed, welcher ben Bundesbehörden vorliegt, ist die Reform des schweizerischen Münzwesens und die Organisation desfelben nach ben Grundfapen, welche im Art. 36 der Bundesverfassung ausgesprochen sind.

Die Bestimmungen bieses Artifels schreiben vor: Bentralisation des Münzwesens; sie legen in die Befugnisse ber Bundesgesetzgebung die Festsetzung des schweizerischen Müngfußes, sowie Magnahmen für Tarifirung, Ginschmelzung ober Umprägung der vorhandenen Münzsorten.

Es ift hiedurch ber gefengebenden Bundesbehörde freier Spielraum eröffnet, zu einer vollständigen Reor= ganisirung unserer verwahrlosten Münzverhältnisse. Und baß bie herstellung eines, seit Jahrhunderten auf diesem Gebiete vergebens angestrebten, geordneten Zustandes auf keinem andern Wege möglich ist, als auf demjenis gen durchgreifender Magnahmen und vollständiger Neugestaltung, davon ist die Ueberzeugung schon längst in alle Gemüther gebrungen. Bon biefem Stabium ber Frage geht baber auch bie nachstehende Darstellung aus, und ber Berfasser wird ebensowenig das Gemälde ber Unordnung und Berriffenheit unserer gegenwärtigen Müngzustände zu entwerfen fuchen, als barauf ausgeben, Beweise beizubringen ber vielen baraus erwachsenden Rachtheile für bas Berkehrsleben, selbst in bessen geringften Zweigen. Jenes Gemalde und Diefe Beweise fteben täglich vor Aller Augen.

Obgleich hienach die historische Aufzählung ber Thatfachen, welche die schweizerische Münzgeschichte bilben, nicht hieher gehört, weil dieselben rudwarts des Stabiums liegen, welches ber Ausgangspunkt ber gegen-

wärtigen Arbeit fein foll, fo ift es boch ein Anderes in Beziehung auf die mahrend ber letten brei Sahrzehnte ftattgefundenen Bersuche zur Reform bes schweizerischen Mungwesens. Die herzählung berjenigen vergangenen Thatfachen, welche ben gegenwärtigen Buftanb berbeigeführt haben, fann insofern überfluffig heißen, als co nur barum fich banbelt, bas Materielle biefes Bustandes, und bie Mittel, besfelben fich zu entlebigen, gu erforschen. In münzwissenschaftlicher Beziehung enthält auch die schweizerische Bergangenheit weder Belehrendes noch Erbauliches. Aber bas feiner Befriedigung ents gegendrängende Bedürfniß nach einer Sebung ber drückens ben Mißstände, die Ueberzeugung baß solches nur auf bem Wege ber Zentralisation möglich sei, bestehen ebens falls nicht erft feit gestern; sie find verknüpft mit ben Gedanken, welche bei der bevorstehenden Reform leitend fein sollen, und biese Gebanken muffen, damit sie sich flar maden, bei ihrem Urfprung erfaßt und in ihrer Entwidlung verfolgt werben. Ebenfo bie Wegenfage, beren Streit die wohlmeinenbsten Anstrengungen lähmte und jedes thatfächliche Vorwärtsschreiten verhinderte; auch diese bedürfen eines historischen Rücklicks zu ihrer allseitigen Bürdigung, benn sie werden bei bem bevors stehenden Anlag wieder einander gegenübertreten und nach Geltung ringen.

In biefer boppelten Beziehung wird es paffend fein, bem materiellen Eingehen in die Frage, eine Uebersicht ber, zur Berwirklichung bes jeht wieder vorliegenden Bwede , ftatigefundenen Berfuche und Beftrebungen ber letten breißig Jahre vorauszuschicken.

Nachdem unter bem helvetischen Regimente bas Mungwesen einige Jahre lang zentralisirt gewesen war — nicht

zum Nuten bes Landes — gerieth es, durch die Mediationsverfassung, wieder in den Bereich der Kantonalsouveränetät: Der Tagsatung wurde bloß die Besugniß der Festsetung des Münzsußes vorbehalten. Auch dieses Letztere siel indessen weg, bei dem Bund von 1815, und die Kantone gelangten neuerdings in den Besitz ihrer frühern unbeschränkten Münzherrlickseit.

Die helvetische Regierung hatte bas Müngrecht nur ausgeübt. um fich durch Ausprägen von ungefähr einer balben Million geringhaltiger Scheibemunge Gewinn gu verschaffen. Ginen ähnlichen Gebrauch machten von jenem Rechte die Rantone während ber Mediationsverfaffung. Von 1803 bis 1811 wurde für mehr als zwei Millionen Scheidemunze ausgeprägt, ohne Rudficht auf bie Borschriften ber Tagfagung, welche bem übermäßigen Ausmungen geringhaltiger Sorten Einhalt zu thun vergebens bestrebt war. Der Drud biefer, außer allem Berhältniß aum Bedarf, in die Birkulation geworfenen Scheidemunge machte fich indeffen fühlbar, und von 1809 an erhoben fich jährliche Klagen darüber an ber Tagfagung. Diefe Behörde mar jedoch, nach ihrer politischen Bedeutung, ganglich außer Stande bem Uebel zu fteuern; nur auf bem Wege freiwilliger Bereinbarung zwischen ben Rantonen ware Abhulfe möglich gewesen. Siegegen erhoben fich aber, bei jedem Berfuch, ungählige Sinderniffe; namentlich waren es die öftlichen Kantone, die zu keinem gemeinschaftlichen Münzspstem, nicht einmal zu einem Uebereinkommen für bas Einstellen ber Scheibemung-Prägungen, bie hand bieten wollten. Das Uebel nahm baher zu, und man darf annehmen, daß Anfangs ber Zwanziger-Jahre bei 81/2 Millionen Schweizerfranken Scheibemunge, - frembe nicht gerechnet, - in ber Schweiz zirfulirten, wovon zwei Drittheile aus ben geringhaltigsten Sorten bestunden. Keine Tagsatzung ging vorüber, ohne daß die Münzübelstände einen hauptsächtichen, obgleich unerquicklichen und stets erfolglosen Gesgenstand der Berathungen ausmachten.

Im Jahr 1819 ward eine Kommission aufgestellt, beren Bericht bie junächst liegenden Mifftanbe nachwies, und flar machte bag bas lebel alle Grenzen überschreis ten muffe, wofern es nicht gelinge, ber verwerflichen, flets noch fortbauernben Scheibemungfabrifation Ginhalt gu thun. Es murben nun feine Unftrengungen gefcheut ju biefem Bwede; aber alle Schritte scheiterten, und am 9. Juli 1821 beschloß die entmuthigte Tagfatung eins stimmig: "weitere Berfuche gur Erzielung eines allgemeinen Müngvertrages für einmal aufzugeben und biefen Artifel aus Abschied und Traftanden fallen zu laffen; bagegen aber ben hohen Ständen angelegentlich zu empfehlen, burch Unterhandlungen einzelner Konforbate unter fich, bem lebel wenigstens theilmeife entgegengus arbeiten." In bemfelben Jahr (1824) gelang es auch, ein solches Verkommniß zwischen sechozehn Ständen zu Stande zu bringen. Bürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Bug, Freiburg, Solothurn, Bafel, Schaffs hausen, Appenzell, Nargau, Baabt, Wallis und Reuenburg verpflichteten sich, auf zwanzig Jahre, zur Ginftellung bes Prägens von Scheidemunge. Und bieg war — wie ein schweizerischer Münzschriftsteller fagt — ber erfte Schritt zum Beffern. Thurgan trat jenem Bertrag nachträglich bei; Glarus, Graubunden, Teffin, Genf und St. Gallen beharrten bei ihrer Weigerung. Letsteres glaubte fogar behaupten zu burfen, es fei ein wirklicher Mangel an Scheidemunge eingetreten. *)

^{&#}x27;) S. Enell, Sanbbud).

Das Uebel hatte indessen ein zu hohes Mag erreicht. als daß bloß negative Magnahmen, wie die vorerwähnte. hinreichend gewesen waren zu bessen Sebung. Die Rantone fuchten burch gegenseitige Berrufe die Scheidemunge von sich ab- und ben Nachbarn zuzutreiben. Namentlich mar es die helvetische Scheidemunge, welche vermaist bastand, bie man aus einem Kantone nach bem andern verjagt sah. Die Tagsatung hatte zwar am 14. Juli 1819 erklärt, jene Müngen feien eine gemeinsame Laft aller berjenigen Kantone, die in der helvetischen Republik inbegriffen gewesen waren, und lud die Stände, welche diesem Grundsate zuwiderlaufende Berordnungen erlaffen hatten, ein, folche zurudzunehmen. Diefe Ginlabung blieb unbeachtet. Bugleich hatte aber jener Beschluß eine aufunftige Einziehung ber helvetischen Scheidemungen in Ausficht gestellt. Allein die Ausführung biefer Magregel ichien in weite Ferne gerudt, fo bag biejenigen Kantone. welche entschlossen waren, auf bem Weg ber That vorwarts zu schreiten, zur Abhülfe eines nachgerade unerträglich gewordenen Buftandes, nicht abwarten mochten. 1825 ward ein Müngkonfordat errichtet zwischen ben Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Bafel, Margau und Baabt. Diefe Stände verpflichteten fich gemeinschaftlich zur Einziehung des einen Jeden unter ihnen betreffenden ffalamäßigen Antheils ber helvetischen und überdieß einer halben Million eigener Scheidemunge. Der normale Scheidemungbedarf wurde zu 5 Fr. auf ben Kopf ber Bevölkerung angenommen; nach ben Angaben jener Kantone betrug aber ihr Bestand ungefähr Fr. 1,600,000 mehr als ber Bedarf nach jenem Maßstab, und von diesem Uebermaß sollfe ein Betrag von Fr. 494,000 eingezogen werden, was auch geschah. Für bie in Zirkulation bleibenden Scheidemunzen der konkorsbirenden Kantone war festgesetzt, daß solche auf dem Wege kalter Umprägung mit dem gemeinschaftlichen Konskordatsstempel zu versehen seien. Es fand dieß jedoch nur für einen Theil davon statt; die Maßregel ward nicht vollständig durchgeführt. Eine übereinstimmende Werthung der fremden Sorten, über die man sich auch im Konkordat verständigt hatte, trat gar nie in Kraft.

3m Jahr 1828 nahm bie Tagfanung bie Angelegenheit ber helvetischen Scheidemunge wieder auf und faßte ben Beschluß, daß die bereits im Jahr 1819 grundfäglich beschloffene Ginziehung und Bernichtung biefer Mungen nunmehr ftattfinden folle. Es mangelte nicht an Miderfpenftigfeit von Seiten ber Rantone, Diefem Befchluß Folge zu leiften. Die Tagfatung blieb aber fest und im folgenden Jahr ward mit Mehrheit der Auftrag an den Vorort erlassen: "dem Beschluß vom 24. Juli 1828 weitere Vollziehung zu geben und die Liquidation ber helvetischen Münzen zum Ziele zu führen." Es gelang bieß endlich, und ber Tagfatjung von 1830 wurde die Liquidationsrechnung vorgelegt; biefe lettere aber erft 1833 genehmigt. Appenzell Innerrhoden hatte seine Michtanerkennung bes Beschlusses zur Einziehung bis an's Ende durchgeführt; und es behielt Recht. Denn um ben Wegenstand endlich aus Abschied und Traftanden fallen laffen zu können, mußte bie eidgenöffische Centralkaffe bas Berlustbetreffniß jenes Kantons mit Fr. 557. 79 auf fich nehmen. Die Ginschmelzung ber helvetischen Scheibes münzen lieferte folgendes Ergebniß:

Die Ausprägung hatte Fr. 470,000 betragen. Einsgelöst wurden für einen Nennwerth von Fr. 464,758. 50

Der realisirte Metallwerth nach ber Einschmelzung betrug . . . " 328,770. 45

Verlust, der nach der Geldscala unter die Kantone repartirt wurde . Fr. 135,988. 05

Auf den Silbermunzen betrug der Berluft 111/2 Prozent, auf der Billonmunze (Bapen und Halbbahen) 46 Prozent des Nennwerths.

Es läßt sich nicht läugnen, daß die Fassung und Durchführung des Beschlusses zur Einschmelzung der hels vetischen Münzen, bei dem geringen Maß von Machtbesugniß welches der damaligen Tagsahung zu Gebote stand, ein sehr schwieriges Werk war. Der Auswand von Energie und Beharrlichkeit, welcher dafür gemacht werden mußte, beweist aber auch den Druck des Uebels, von dem man sich zu befreien suchte.

Bis dahin hatten sich indessen alle Bestrebungen nach Berbesserungen im schweizerischen Münzwesen darauf beschränkt, die Last des Scheidemünzübermaßes zu mindern. Und in der That war dieß der zunächst liegende, fühlbarste Uebelstand. Es ist anzunehmen, daß die Summe zirkulirender Kupsers oder Billonscheidemünzen schweizerischen Gepräges in den Jahren 1820 bis 1825 mindestens fünf Millionen Schweizerfranken betrug. Rechnet man hiezu die fremden, namentlich die in den nördlichen und östlichen Kantonen umlaufenden deutschen Scheidemünzen geringen Gehalts, so wird die Schäung von sechs Millionen oder drei Schweizerfranken per Kopsber damaligen Bevölkerung gewiß nicht übertrieben sein. Es beträgt dieß das Fünssache fast, der Cirkulation ähnslicher Sorten in Frankreich oder in Preußen.

Eine faum geringere Last für ben Berkehr und gugleich ein brückendes Gefühl für ben Nationalfinn lag in ber Verschiedenheit ber Währungen ber Rantone, in ihren gegenseitigen Reibungen burch Müngverbote und ungleiche Werthungen. Und man fah wohl ein, daß für biefen Mißstand fein anderes Sülfsmittel fei als bie Centralisation; ja, baß bie Centralisation auch allein werbe Abhülfe gewähren können gegen bie verwerflichen Mißbräuche bes Müngregals, beren einzelne Kantone, jum Schaben ber Andern, fortfuhren fich schuldig zu machen. Die damalige politische Gestaltung ber Schweiz mußte aber ben Gedanken ber Centralisation bes Münzwesens als eine Utopie erscheinen laffen, und die vereinzelten Antrage, welche 1816 von Bern, 1821 von Freiburg gebracht wurden, erlangten faum die Ehre einer Disfuffion. Fortwährend waren es die öftlichen Kantone, für welche St. Gallen als Vorfampfer fid, aufwarf, die fid, allen Vorschlägen gemeinschaftlicher Magnahmen auf's Entschies benfte widersetten. Das Bedürfniß der Gemeinsamkeit war aber zu tief begründet und zu dringend, es machte auf zu mancherlei Gebieten fich geltend, als bag es nicht bei jeber Gelegenheit gum Durchbruch gefommen ware. Daher konnte es nicht fehlen, das Pringip der Centralis sation bes Münzwesens in ben Entwurf ber neuen Bunbedverfaffung vom Jahr 1832 aufnehmen zu sehen. Allein bei ber Festsetzung ber Form, in welcher es verwirklicht werben follte, traten die Wegenfate wieder hervor. Die Berfassungstommission hatte die einfache Annahme des frangöfischen Müngspftemes beantragt. Ein Gutachten bes zürcherischen Münzbepartements, beffen Schluffe ber Große Rath bieses Kantons zu seiner Instruktion erhoben hatte, stieß jenen Antrag wieder um. Das fragliche Gutachten — die Nothwendigkeit einer Reform bes

schweizerischen Münzwesens, auf dem Wege der Centralisation, anerkennend - gieng von bem Grundsake aus, daß die Schweiz, da fie felbft teine groben Müngforten prage, die Wahl haben muffe, bas Gelb aller benachbarten Staaten zu gebrauchen, indem ihr einzig auf diesem Wege die benöthigten Berkehrsmittel ficts auflößen. Die eigenthümlichen Berhältniffe ber Schweiz - wurde behauptet - erlaubten es baber nicht, baf fie für die Einheit ihres Münzwesens einem benachbarten Sustem unbedinat sich anschließe, sondern bas schweizes rische Sustem muffe einen Uebergang amischen ben bes treffenden fremden Müngfüßen bilden. Diefen Uebergang alaubte man gefunden zu haben in der Aufstellung eines Schweizerfrankens zu 121 frang. Gran fein Gilber. Die Tagfanung gieng auf diese Vorschläge vollständig ein, und in den S. 21 der neuen Bundesurfunde ward ein damit übereinstimmendes förmliches Münggefen aufgenommen. Die Grundhestimmungen besselben waren. wie erwähnt, Centralisation bes schweizerischen Munswesens; Errichtung eines eigenen Mungspftems mit bem Schweizerfranken zu 121 Gran fein Silber als Einbeit: Einlösung fämmtlicher damaligen schweizerischen Mungforten unter dem Schweizerfranken; allgemein verbinds licher Tarif für die Werthung grober Gorten in und ausländischen Gepräges. Der Drang nach Ginheit mar damals fo überwiegend, daß felbst der Gefandte von St. Gallen diesem Münzgesetartifel beiftimmen zu dürfen alaubte.

Bekanntlich trat die Bundesverfassung von 1832 nie in's Leben. Das Bedürfniß nach einer Münzreform blieb aber fortbestehn; nur war dasselbe genöthigt, wie früher, wieder auf dem Wege besonderer, freiwilliger Vereinbarung seiner Befriedigung nachzustreben. Es fanden Bersuche statt, bas Projett von 1832 auf biesem Beae durchzuführen. Im Jahr 1834 stellte die Tagfatzung eine Kommiffion auf, zur Begutachtung ber Mungfrage und ber Einführung bes im Jahr 1832 entworfenen Borschlags. Allein dieser Lettere fand nicht mehr so gunftige Aufnahme; es murden die Mängel und Unvollfommenheiten desselben hervorgehoben; man bewies, daß die nach bemselben geprägten Müngen fich nicht im Umlauf erhalten würden, und die Mehrheit beantragte deffen Berwerfung, indem fie zugleich die Borzuge bes frangofischen Münzfußes hervorhob, ohne jedoch deffen Einführung anders als für die eidgenöffischen Kaffen zu beantragen. Die Minderheit der Kommission hingegen vertheidigte die ent= gegengesette Anficht, empfahl die Annahme jenes Ents wurfs und behauptete: "Nicht in der Unwollkommenheit bes Borfchlags liege bas hinderniß gegen beffen Ausführung, sondern in der hinneigung der westlichen Rans tone zu dem frangofischen Müngfuß. Es ftehe indeß nicht zu erwarten, daß die öftlichen Kantone bas ihnen in Werthung und Benennung fremde, den Berfehr mit Deutschland erschwerende frangofische System annehmen werden. Eher möchte ein Doppelsystem fich ausbilben, wenn nicht das überwiegende Gefühl der Nationalität alle Kantone in dem empfohlenen Frankensystem vereinige."

Mit diesen lettern Worten war allerdings die Lage karakterisirt und die wirklichen Gegenfäße fanden sich einander gegenüber gestellt. In der That ist es höchst wahrscheinlich, daß wenn das mehrerwähnte Projekt von 1832 untadelhaft gewesen wäre — was es bei Weitem nicht heißen konnte — so würde dasselbe dennoch bei den immer mehr zu dem französischen System hinneigenden Kantonen der westlichen Schweiz keinen Anklang

gefunden haben. Man fühlte aber überdieß wohl, baß ein folches Uebergangs- ober Bermittlungssystem etwas Falfches, Unwahres in fich trage; bag es feine richtige Mitte, sondern ein unpraftisches Schaufelmefen fein murbe, unter beffen Berrschaft die fremben Mungfuße einander hin- und hergetrieben hätten auf dem neutralen Boben ber Schweiz. Die oben berührte Ginmenbuna. bag bie nach bem projektirten Fuß geschlagenen Münzen - weil um 1/4 % gehaltreicher als die französischen und um 1/2 0/0 gehaltreicher als bie beutschen entsprechenden Sorten - fich nicht im Umlauf erhalten wurden, widerlegte zwar bie Minderheit der Kommission mit der Bemerfung, daß die Schweiz niemals grobe Geldforten schlagen und der beantragte schweizerische Mungfuß das her nur zum Magstab bienen werde für die Werthung ber kurstrenden fremden Sorten. Allein hiemit war nicht bewiesen, daß der vorgeschlagene Maßstab ein richtiger, brauchbarer sei, und noch viel weniger war bars gethan, daß zweierlei konkurrirende und mit einander burchaus unverträgliche Münzsysteme in einem britten. ibealen, ihre praktische Verföhnung, ihre Synthesis finben könnten. Abgesehen von der absoluten Unmvalichs feit, eine acgenseitige Werthung beutscher und frangis ider Münzsorten aufzustellen, welche gang genau richtia und zugleich im Verkehr brauchbar ware, hatte man nicht berücksichtigt, daß der Werth einer Munge auf bem allgemeinen Geldmarkt auch durch bas Gepräge bestimmt wird, welches dieselbe trägt. Ober was möchte bie Ursache sein, warum in ber Schweiz ber subbeutsche Gulden gegen französisches Geld seit längerer Zeit 1/20/0 ungefähr unter seinem effektiven Werth gu kaufen ift. und warum seit vielen Monaten ber Brabanterthaler um 1 bis 11/4 % unter bem Rurfe fieht, ben er fru-

her Jahre lang behauptete? Wie will man es erflären, bag ber frangofische Fünffrankenthaler in Deutschland 1/5 bis 2/5 % über seinen wirklichen Wehalt bezahlt wird, während ber ermähnte subdeutsche Gulben in Franfreich 1 % verliert? Schwankungen im gegenseis tigen Werth ber verschiedenen Münzsorten treten übers bieß öfter ein, und es ift flar, bag ein Land welches alle verschiedenen Sorten als gleichberechtigt zuläßt, ftets mit ber jeweilen am niedrigsten stehenden übers schwemmt werden und nie zu einem festen, zuverlässigen Stand seines Geldwefens gelangen wird. Jene Ung ficherheit ist es aber, welche bem großen, so wie bem fleinen Berfehr fo lästig und nachtheilig ift, welche Jebermann zwingt, bem unfruchtbaren Gewerbe bes Gelbwechsels und Ngiotirens fortwährend Tribut zu bezahlen. Und hierin lag bie schwächste Seite jenes Bermittlungs: fystemes, das auf irrigen, unpraktischen Grundlagen beruhte.

Bon fehr geringer Stichhaltigfeit war ber hauptgrund, ben man für das Pringip gleichmäßiger Werthung beutscher und frangofischer Sorten geltend machte, baß nämlich bie Schweiz, welche teine eigenen Müngen präge, aller fremben Sorten bedürfe. Gine Münze nicht werthen, b. h. fie nicht jum gefettlichen Bahlungsmittel ftempeln, heißt noch nicht bieselbe verbieten, und noch viel weniger sie ausschließen. In Deutschland fursiren Fünffrankenstüde, in Frankreich fann man Gulben anbringen, ohne bafur bestraft zu werben, obgleich weder die eine noch die andere Münzsorte in den betreffenden Ländern gewerthet ift. Aber auch in dem Fall, daß die deutsche Münze 3. B. von der Schweiz ausgeschloffen würde, so scheint es, dürfte man im hinblid auf die 3 bis 4000 Millionen, welche in frangöfischen Gelosorten

zirfuliren, sich vollkommen beruhigen; benn die Schweiz bedarf kaum des fünfzigsten Theils jenes Vorraths. Merkwürdig bleibt es immerhin, wie von derselben Seite, welche damals jenen Grund hervorhob, gegenwärtig keine Besorgniß gefühlt wird, der Schweiz, als Ersat für den faktisch auszuschließenden französischen Münzfuß, den süddeutschen zu empsehlen, in welchem kaum 3 bis 400 Millionen geprägter Münzen eristiren mögen.

Die Meinungen waren sich bei der Konserenz von 1834 noch nicht näher gekommen, und die Tagsatung gieng auseinander, ohne über die gestellten Anträge einen Beschluß gesaßt zu haben. Im November 1836 berief der Borort Bern, welcher der Münzfrage stets am meisten Interesse gewidmet hatte, eine Erpertenskommission ein. Bon sieben eingeladenen Mitgliedern erschienen aber nur drei — ein Beweis, daß die Hossen nung auf erfolgreiche Resultate sehr gering war. Die beiden Systeme von 1834 — das französische und der von 1832 herstammende Münzfuß zu 121 Gran — standen einander wieder gegenüber und theilten die Kommission, welche zwei verschiedene, auf die Einführung der beiden Systeme bezügliche Konsordatsentwürse als die Frucht ihrer Arbeiten hinterließ.

Im August 1837 trat in Luzern — "als Ergänzung der vorjährigen Konferenz" — eine zahlreicher besuchte Kommission zusammen. Das aussührliche und in mehrern Beziehungen werthvolle Gutachten derselben bedauert im Eingang den gänzlichen Mangel an Angaben und Materialien; welche zu einer sachdienlichen Kenntniß der schweizerischen Münzverhältnisse verhelsen könnten. Mis Hauptübelstände des schweizerischen Münzwesens hob dasselbe hervor: Zuerst und vor Allem, das Nebermaß vorhandener geringhaltiger Scheidemünzen,

welches an und für sich schon lästig, ein stetes Streben nach erhöhten Abufivfurfen für die groben Gorten pros vogirt habe. Zweitens, die unrichtigen und ungleichs förmigen Werthungen ber verschiedenen Gold- und Gilberforten, welche vielmehr nach Willfur und Bequems lichfeit, als nach genauer Berechnung bes Gehalts ber betreffenden Sorten festgesett worden feien. Drittens, bie Menge und Verschiedenheit der Müngfüße, die gahlreichen ideellen und effeftiven Müngarten ber eibgenöffischen Stände. Auch von dieser Kommission empfahl ein Theil — diesmal die Mehrheit wieder — die Berwirklichung bes Projektes von 1832, mahrend ber andere Theil an dem frangösischen Müngspftem festhielt. Eine Stimme brachte ben neuen Vorschlag eines Schweizers frankenfußes auf ber Bafis von 36 Bagen für ben Fünffrankenthaler nebft Werthungen von 412/3 Baten für ben Neuthaler und 411/8 Baten für ben Brabanters thaler. Für alle brei Borfchläge murben Konfordatsprojekte ausgearbeitet und ber Tagfagung vorgelegt ohne thatfächlichen Erfolg.

Die Münzfrage verschwand indessen nicht von den eidgenössissischen Traktanden. Schon im solgenden Jahr (1838) fand in Luzern eine Konferenz von Standessabgeordneten statt. Der Gedanke der Einführung des französischen Münzsußes hatte in der Zwischenzeit die Zahl seiner Anhänger vermehrt, und in einer vorläusigen Zusammenkunst von Abgeordneten erklärten sich neun Stände mehr oder weniger bestimmt, und theils weise unter dem Vorbehalt daß eine Mehrheit sich erzgebe, für denselben. Es waren dieß: Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau, Waadt, Wallis und Genf. In Folge dieser Erklärungen konnte die Konferenz nicht mehr mit der Verathung des 1832er

Projettes fich befaffen, mas zuerft ihre Aufgabe zu fein fcbien; fie fchritt vielmehr fofort gu einer Besprechung über ein Konfordat für Einführung bes frangösischen Münginstemes. hiezu murbe bas frangöfische Münggeset als Grundlage angenommen. Gelbft bie bedeutungelofe, unlogische Festfepung bes relativen Berths zwischen Gold und Silber — 151/2 zu 1 — entlehnte man bemfelben, obgleich feit Jahren in Frankreich felbst biefes Berhältniß wie 153/4 zu 1 ungefähr steht. Die Abweichungen, welche man fich erlaubte, bestanden baupts fächlich in ber Annahme von Billon-Münzen zu 20 und 3u 4 Centimes, welche bas frangofische Geset nicht kennt. und ferner in der Aufstellung eines Tarifs für die Werthung vorhandener ins und ausländischer Sorten. In Beziehung auf den lettern Punkt murde jedoch von Bern und Genf ber Antrag gestellt, diese Tarifirung moge nicht obligatorisch sein für folde Sorten, die dem frangofischen Müngsystem nicht angehören. Baabt wünschte die obligatorische Tarifirung wenigstens auf einige ber beffern groben Schweizersorten beschränft. Diese Unträge thaten einen erfreulichen Fortschritt geläuterter Ansichten im Münzwesen kund; man sprach damit die Prinzipmidriakeit ber Zulaffung folder Gelbsorten aus. bie, bem angenommenen System fremd, mit bemfelben unverträglich sind. Der bis dahin, selbst bei den Anbangern bes frangösischen Münzfußes, in allgemeinem Ansehen gestandene Bermittlungsgebanken bes Proiefts von: 1832 ward durch jene Antrage in feinen Grunds lagen erschüttert. Ein förmliches Konfordatsprojeft stellte die Konferenz nicht auf; ihr einmüthiger Beschluß gieng bloß babin, bas Protofoll ber Berhandlungen ber Tagfatung vorzulegen und biefe lettere zu ersuchen, durch den Borort eine Konferenz von Abgeordneten der zustimmenden Stände mit Beförderung einberufen zu laffen, um burch bieselbe die nabern Bestimmungen eines Konfordats befinitiv festzustellen.

Diese Konferen; fand in Zürich statt, und wurde am 5. Februar 1839 eröffnet. Die Abgeordneten von zwölf Ständen waren anwesend. Bon ben nicht vertretenen Rantonen sprachen Uri, Schwyg, Unterwalben, Glarus, Bug, Schaffhausen und Appenzell bie Ermars tung aus, bag bas Protofoll ihnen werde mitgetheilt werben. Bon Neuenburg und Teffin allein geschah keine Erwähnung. Die Abgefandten von Bern, Lugern, Freis burg, Solothurn, Bafel, Baabt und Ballis erflarten, fie feien bevollmächtigt, an den Berhandlungen zur Ginführung bes frangösischen Müngspftems Theil zu nehmen. Margau trug vor, fein Stand habe in erfter Linie immer für einen schweizerischen Mungfuß gestimmt, sei aber jedenfalls bereit in die Berhandlungen einzutreten. Genf hatte ein Jahr vorher bas frangofische Müngsystem bei fich eingeführt; bie Gefinnungen von Neuenburg fonns ten nicht zweifelhaft fein, und eben fo wenig, nach frus hern Erflärungen, Diejenigen von Teffin. Gilf Stänbe, mit einer Bevölferung von über 1,500,000 Scelen also fast zwei Drittheile ber Schweig - burften bems nach als bem frangofischen Müngspftem gewonnen bes tractiet werben.

Das Protofoll ber vorhergegangenen Konferenz wurde zur Grundlage ber Berathungen gelegt. Den Gang berselben vollständig hier mitzutheilen, würde zu weit führen. Da indessen die Konferenz von 1839 die lette gewesen ist, und seither einläßliche, offizielle Bershandlungen über die Münzfrage keine mehr stattgefunden haben, so muß ihr Ergebniß in der gegenwärtigen Darstellung seine Stelle bekommen, indem solches das

äußerste Stadium bildet, auf welchem die Frage stehen aeblieben ist.

Der von der Konferenz angenommene Gesetzedents wurf enthielt folgende Hauptbestimmungen:

Münzeinheit: ber Franken zu 5 Grammen Gils ber, % fein; theilbar in 100 Centimen, Cents.

Errichtung gemeinfamer Müngfiatten.

Prägung von:

Goldmungen zu Fr. 40, Fr. 20 und Fr. 10.

Silbermungen zu Fr. 5, 2, 1 und 1/2.

Billonmungen zu 25, 10 und 5 Cents.

Rupfermungen zu 2 und 1 Cents.

Der relative Werth zwischen Gold und Silber ward wieder wie $15^{1/2}$ zu 1 festgeset — eine Bestimmung, die ebensowenig in der Macht der Münzkonferenz lag, als die Festsenung des Werthverhältnisses zwischen Silber und Baumwolle.

Für die Ausprägung der Gold- und Silbermunzen war vorgeschrieben, daß dieselbe zu ihrem vollen Nomis nalwerth geschehen solle, und in Bezug auf Schrot und Korn zu %10 fein, gleich wie die französischen Münzen.

Bei den Scheidemunzen (Billon) follten der Werth des Kupferzusates und die Kosten der Fabrikation allein in Abzug gebracht werden.

Die Ausmünzung der Kupfersorten sollte ebenfalls zu ihrem wahren Werthe, weniger die Fabrisationskosten, geschehn. Hiefür wurde der Maßstab von 2 Grammen Kupfer für 1 Cent angenommen.

In Betreff des Nemediums wurden die französischen Gesethestimmungen unverändert beibehalten. Ebenso wurden die französischen Münzen als Muster vorgeschries ben für die Form der entsprechenden schweizerischen Golds und Silberprägungen, und überdieß festgesept,

baß eine gewisse Anzahl schweizerischer "Fünffrankenstücke und barunter" geschlagen werden sollten, um für bas schweizerische Münzspstem als Typen zu bienen.

Ferner sollten bie konkordirenden Stände sich verspflichten, binnen zehn Jahren alle ihre im Umlauf bes sindlichen Silbers und Rupferscheidemungen zum Nomisnalwerth einzuziehen und einzuschmelzen.

Nach Berfluß jener zehn Jahre follte die Menge der zirkulirenden Scheidemungen konfordirender Kantone 2 Fr. per Kopf der Bevölkerung nicht mehr übersteigen.

Für ben Kurs ause und inländischer Münzsorten ward in den Konfordatsentwurf ein verbindlicher Tarif aufgenommen.

Endlich follten die konkordirenden Stände sich verspflichten, den neuen Münzfuß binnen ein bis zwei Jahzren in allen Zweigen ihrer Administration einzuführen, sowie die nothwendigen Verfügungen zu treffen für die Reduzirung bestehender Geldverträge aus den alten Münzsfüßen in den neu anzunehmenden.

Was im Laufe der Verhandlungen vorkam von Ausschellungen und Meinungsverschiedenheiten über untergesordnete Punkte, darf füglich hier unberührt gelassen werden; ein anderes ist es in Beziehung auf grundställiche Fragen, die auch jest noch von Wichtigkeit sind.

Genf und Waadt begehrten die Weglassung der Goldmünzen aus dem schweizerischen Münzspstem — oder wenigstens die Beseitigung einer gegenseitigen Werthbestimmung zwischen den beiden edeln Metallen. Die Bertreter dieser Stände stützten ihren letztern Antrag wahrscheinlich auf den oben berührten Grund, daß es nicht in der Macht irgend einer Behörde liege, das Werthverhältniß zwischen zwei verschiedenen Gegenständen zu bestimmen, und daß in Frankreich, trop eines Gessetzesartikels, das Gold nach dem veränderlichen Marktspreise und nicht zu einem siren Kurs bezahlt werde.

Der Vorschlag, das Gold gar nicht in das schweis zerische Münzspstem aufzunehmen, murbe ohne Zweifel bamit begründet. bag bie Einheit eines Werthmaßes nothwendige Bedingung feiner Zwedmäßigkeit fei; baß biese Einheit aber nicht mehr bestehe, wenn zwei verschiedene Metalle, von gegenseitig veränderlichem Werth. zugleich jenen Magstab bilden sollen. Es lasse sich benken — und seitherige Ereignisse haben diesen Kall fogar wahrscheinlich gemacht - bag in ben gegenseitigen Werthverhältniffen ber edlen Metalle bedeutende Schwan= fungen eintreten könnten; folden Schwankungen und ihrem verderblichen Ginflug vermöchte ein Münzspftem nicht zu widerstehen, mit einer ungewissen, zweifachen Grundlage; und der allgemeine Magstab der Werthe. welcher ein unabanderlich fester fein foll, murbe baburch in bie größte Unficherheit und Unguverläßigfeit gerathen.

Ferner erhoben die erwähnten beiden Abgeordneten von Genf und Waadt Widerspruch gegen die Tarisirung solcher Sorten, die dem anzunehmenden metrischen Dezimalspstem nicht angehören. Die Gründe, auf welche sich dieselben stützten, sind in dem folgenden Votum von Genf enthalten, welches in dem Protokoll aufbewahrt geblieben ist:

"Der Zweck des Konkordates — sagte der Abgeordentet von Genf — kann doch kein anderer sein, als eine Münze zu schaffen, welche auf festen Grundlagen beruht, den Geldverträgen hiedurch einen gleichförmigen Werth zu verleihen, sowie ein möglichst bequemes Tauschmittel einzuführen.

"Die Fünffrankenstüde, welche Frankreich, Piemont und Belgien prägen, enthalten die gleiche Quantität Silber, %10 fein, und sind unter den nämlichen Bedingungen ausgemünzt, wie diejenigen, welche aus einer schweizerisschen Münzstätte hervorgehn würden; die Basis aller dieser Münzen ist der Franken von 4½ Grammen fein Silber, also steht nichts ihrer Zulassung im Wege.

"Aber Münzen, die unter verschiedenen Bedingungen geschlagen sind, einen gesetzlichen Kurs geben, heißt das nicht, sich von der unveränderlichen Basis entsernen und einer Annäherung nachjagen, welche in die Geldzirkulation Berwirrung bringen muß, und das um so mehr, weil das Projekt den nämlichen Werth solchen Münzen verleiht, die notorisch, sowohl im Gewicht als im Gehalt, unter einans der verschiedene sind?

"So bekämen die Brabanterthaler den gleichen gesetslichen Kurd zu Fr. 5. 70 wie die baierischen Kronenthaler, und diesenigen von Würtemberg, Baden und Nassau, obs gleich die Letztern um ein namhaftes geringhaltiger sind als die Erstern.

"Die Befugniß, eine Schuld abzutragen, indem man unter den kurstrenden Münzen verschiedenartigen Gehalts diejenige wählt, welche augenblicklich am vortheilhaftesten sich steht unumgänglich das Agiotiren nach sich, bringt Unsicherheit in den Werth der Schuldtitel, siert endlich die Uniformität, welche man in dem repräsentativen Tauschmittel sowohl für den großen als für den kleinern Verkehr wünschen muß."

Diese vortrefflich entwickelten und klaren Gründe fanben zwar keinen Eingang; indessen beweist schon die Thatsache, daß sie vorgebracht wurden, einen bedeutenden Fortschritt grundsäulicher Anschauungsweise in Münzfragen, im Vergleich mit den vorgetragenen Argumentationen an frühern Konferenzen.

Bur Berwirklichung gelangte das lettbeschlossene Konstordatsprojekt eben so wenig wie seine jüngsten Borgansger; es wurde demselben auch auf dem Wege weiterer Unterhandlungen keine Folge gegeben. Die Ursache hies von, und warum überhaupt in der Münzfrage von jenem Beitpunkt an keine Schritte mehr gethan wurden, wird ohne Zweisel zu suchen sein, in den mit Eingang dieses Iahrzehnds steis trüber sich gestaltenden politischen Konsstellationen, deren Bewegungen alle Geister in Anspruch nahmen und die Werke des Friedens in den Hintergrund drängten.

Erft im Jahr 1848, bei ben Kommiffionalverhands lungen über den Entwurf einer neuen Bunbesverfaffung, fam ber Wegenstand im Schope eibgenössischer Behörben wieder zur Sprache. Es zeigte fich von mehrern Seiten Geneigtheit, ben Anlag zu benüten, um den Anoten gu durchhauen, und in diefer Absicht murde beantragt, ben anzunehmenden Münzfuß schon im Bundesvertrag zu bestimmen. Rur auf biefem Weg - behauptete man sei Aussicht vorhanden, das allgemein schädliche Münzunwesen, welches in ber Eidgenoffenschaft herrsche, zu beseitigen. Der Antrag erlangte auch zuerst eine Mehrheit von fünfzehn Stimmen; allein beim Eintreten in Die Wahl des anzunehmenden Münzfußes machten sich so bivergirende Meinungen geltend, bag bie fo eben gefaßte Schlufnahme zurückgenommen und die Festsetzung bes Müngfußes der Bundesgesetzgebung vorbehalten merden mußte. Gegen ben Grundfat ber Zentralisation bes Müngwesens, welcher 18 Stimmen auf sich vereinigte, erhob sich fein Widerspruch ; wie denn bas Streben nach Einheit und Einigung, besonders auf dem Gebiet ber materiellen Intereffen, ein vorherrschendes Element in der jungften eid, genössischen Berfaffungsanderung mar.

Der das Münzwesen betreffende Artikel im Verfass fungsentwurfe, wie er aus jener Verhandlung hervors ging, lautete wie folgt:

"Dem Bunde sieht bie Ausübung aller im Münzres gale begriffenen Rechte zu.

"Die Müngprägung burch die Kantone hört auf und geht einzig vom Bunbe aus.

"Es ist Sache ber Bundesgesetzgebung, den Münzsfuß festzusetzen, die vorhandenen Münzsorten zu tarisisten und die nähern Bestimmungen zu treffen, nach welchen die Kantone verpflichtet sind, von den von ihnen geprägten Münzen einschmelzen ober umprägen zu lassen."

Bei der Behandlung dieses Artifels in der Tagsatung, am 23. Juni 1848, stellte Tessin den Antrag, den schweizerischen Münzsuß auf die Basis des französischen Dezimalsystems festzustellen. Diesem Antrag stimmten bei: Freiburg, Solothurn, Tessin, Wallis, Waadt, Neuenburg und Genf — sieben Stände.

Genf schlug vor: "Das Dezimalsystem wird ber neuen Münze als Basis dienen."

Bon Genf ausgehend, welches im Jahr 1838 bas französische Dezimalspftem bei sich eingeführt hatte, konnte bieser Antrag nur eine Nebaktionsveränderung und keine Abweichung vom Sinne des tessischen Borschlags heißen. 10½ Stände stimmten demselben bei. Bern, Uri, Freiburg, Solothurn, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Baselland. Schwyz behielt sich bas Protokoll offen. Es ist anzunehmen, daß diesenigen unter den eilf Ständen, welche 1839 für den französischen Münzfuß sich erklärt hatten, dieses Mal aber dem

vorstehenden Antrag nicht beistimmten, nur darum zurudsblieben, weil sie Festschung des Münzsußes als eine Sache der Gesetzebung betrachtet wissen wollten. Dies nach wären durch den Beitritt von Uri und Graubuns den, die eilf Stände von 1839 auf dreizehn angewachsen im Jahr 1848.

Ein weiterer Antrag wurde von Zürich gestellt, bas hin gehend: entweder bas britte Lemma des obigen Artisels ganz zu streichen, oder wenigstens die Worte darin wegzulassen: "ben Münzfuß festzuseten, die vorshandenen Münzen zu tarisiren."

In letter Beziehung bemerkte ber Antragsteller: "ber er ste Absat des Artikels enthalte bereits Alles Nöthige; wenn dem Bunde die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zustehe, so werde er auch diejenigen Bestimmungen treffen können, welche ber dritte Absat näher ausssühre.

"Es enthalte aber das erwähnte Lemma eine bedentliche Bestimmung, daß nämlich nur ein Münzsuß für die ganze Schweiz eingeführt werden müsse, während es auch der eigenthümlichen Lage der Schweiz zusagen könnte, zwei Systeme anzunehmen, nämlich das Frankenoder Dezimalsystem für die westlichen Kantone und den Guldenfuß für den Osten der Schweiz.

"Es follte mithin ber fünftigen Bunbesgeschgebung in keiner Weise vorgegriffen werben."

Mit diesem Antrag war die Frage einer Trennung der Schweiz in zwei Münzgebiete — die bereits in den Konferenzen von 1834 und 1837 erhoben worden war — vor das Forum der verfassunggebenden Behörde gebracht.

Bu bem Hauptantrage — bie vollständige Streichung bes britten Lemma betreffend — stimmte Zürich allein.

Bu dem Unterantrag — Streichung der Worte "den Münzsuß festzuseten, die noch vorhandenen Münzen zu taristren" — stimmten Zürich, Solothurn, Thursquu und Baselstadt.

Eine überwiegende Mehrheit wollte also in die Buns desverfassung den Grundsatz der Einheit und Gleichförsmigkeit des Münzsußes für die ganze Schweiz niederges legt wissen, und der Hinblid auf diese Abstimmung dürfte genügen, den neulich wieder erhobenen Borschlag einer münzgebietlichen Trennung zu beseitigen und außer Disskussingen zu stellen.

Nachbem bie Bundesverfassung von 1848 in Kraft erwachsen war, und als bie baraus hervorgegangenen neuen Behörden gur Berwirflichung neuer Ginrichtungen auf dem materiellen Gebiete schritten, mußte nothwendis gerweise ber ungeregelte Bustand bes Münzwesens als erfter Stein bes Unftoges im Wege fich zeigen. Bei ber Ausarbeitung von Boll= und Posttarifen bildete bie Ber= schiedenartigfeit ber Babrungen fein geringes Sinderniß, bas man freilich umging, aber nicht beseitigte. Die Uns gleichheit ber in ben verschiedenen Theilen ber Schweiz fursirenden Müngsorten oder die Abweichungen in ben Werthungen berfelben, drohte für die gu errichtenden eibgenöffischen Raffen zu einem gefährlichen Element ber Berwirrung sich zu gestalten, sowie baburch auch ber Grundfat ber Gleichförmigfeit ber Besteurung verlett wurde.

Es sah sich baher die Bundesversammlung bereits am 30. Juni dieses Jahres genöthigt, eine provisorische Münzversügung zu erlassen, laut welcher, bis zur Einführung eines allgemeinen schweize rischen Münzfußes, die eidgenössischen Kassen sich nach den bestehenden, gesetzlichen Währungen der betres

fenden Kantone zu richten haben. Jeder Kanton soll dagegen von der Bundeskasse auch wieder in seiner eigenen Währung ausbezahlt werden für die ihm zufallenden Bolls und Postentschädigungen. Zugleich beschloß aber die gesetzgebende Bundesbehörde:

"Bis zum nächsten Zusammentritt ber Bunbesversammlung hat ber Bunbesrath geeige nete Anträge über die Einführung eines allgemeinen schweizerischen Münzfußes an die Bundesversammlung zu bringen."

Die Grundfäße zu entwickeln, auf welche folche Unsträge sich stügen follen, und nachher biese Lettern zu formuliren, ist ber Zweck ber nachfolgenden Theile gegenswärtiger Arbeit.

Wenn in allen Ländern die Müngfragen, ihrer eigenthümlichen Verwidlungen halber, von mehr als gewöhnlich schwieriger Lösung gewesen find, so ist das sicherlich am meisten ber Fall in ber Schweiz. Schon bie trabis tionelle Erfolglofigkeit aller Bestrebungen auf biesem Bebiete macht, dag man mit einem gewissen Difftrauen, mit einem Mangel an Zuversicht und Entschlossenheit basselbe betritt. Es wurde zwar behauptet, die Münge zustände Sübbeutschlands, vor ber Errichtung ber Ronvention von 1838, hatten an Berrüttung die schweizeris schen übertroffen; Die Richtigkeit Dieses Urtheils barf aber in Abrede gestellt werben. Die Staaten, welche in der erwähnten Konvention zur Regulirung ihres Münzwesens sich vereinigten, hatten nur zweierlei Reche nungsmünzen: ben Gulben und den Thaler. Freilich war der fächfische Thaler ein verschiedener vom preußis fchen. Allein gang Subbeutschland befaß boch im Rros nengelde, und der größere Theil Norddeutschlands in ber preußischen Währung, ein allgemeines, gleichartiges Bahlungsmittel. In der Schweiz hingegen herrschen bermalen minbestens sechs= bis siebenerlei Rechnungs= mungen und eine noch viel größere Angahl Währungen, nach welchen bas Gelb gleichen Ramens an einem Orte nicht bas Nämliche bedeutet wie am andern. Bon effettiven Müngen furfiren bei und, außer ben vielartigen eigenen, noch biejenigen unferer fämmtlichen Nachbars länder: frangöfisches, süddeutsches, öfterreichisches Geld. Und je nach ben üblichen Geldsorten, welche begreiflichers weise fast überall bie ber zunächst liegenden Grenzstaaten find , haben fich fur den Geldverfehr Berhaltniffe und Gewohnheiten gebildet, die jeder Menderung inftinktiv

und auf's hartnädigste widerstreben. Die mit den besstehenden und gewohnten Geldsorten verketteten Intersessen sind es vorzüglich, welche eine Reform und die Berwirklichung der Einheit im Münzwesen erschweren werden. In jener Bielartigkeit der herrschenden Münzsfüße liegt wohl der hauptsächlichste Beweggrund zur Reform; es besteht darin aber nicht die besondere Schwiesrigkeit derselben, denn die Unbequemlichkeit des nothswendigen Uebergangs wird für jeden Einzelnen doch nur eine sein.

Die Nothwendigkeit der Müngreform barf bier als ein Gegebenes angenommen werden, welches nicht mehr bewiesen zu werden braucht. Der außere Zwed berfelben. nämlich Einheit bes Müngsystems für bie gange Schweiz. ift in ber Bundesverfaffung festgesett und baber gleicher= maßen als außer Frage gestellt zu betrachten. Wenn aber Einheit erlangt werben foll, so muß bie Bielheit aufhören; das Besondere muß im Allgemeinen aufgeben. nach einem unbestreitbaren natürlichen Gefet. Jeber muß erwarten, daß in den Allen zu gut kommenden Bortheilen des gemeinschaftlichen Zweckes, er hinlangliche Entschädigung finden werde, für die von ihm verlangten Opfer. Ueberaus schwer find im vorliegenden Kall viese Opfer nicht; es handelt sich weit weniger um wirkliche Interessen als um Gewohnheiten und Ans fichten.

Dieses vorausgestellt, darf die Untersuchung auf einen freiern Standpunkt sich erheben und bei den Ersörterungen über die Wahl des für die Schweiz passendssten und empsehlenswerthesten Münzspstems, weniger augenblickliche Konjunkturen als den relativen Werth der vorgeschlagenen Systeme unter sich, berücksichtigen.

Die mehr ober minder großen Schwierigkeiten ber Einführung werden zwar auch ein beachtenswerthes Moment
fein; auf der andern Seite soll jedoch nicht übersehen
werden dürsen, daß die Zweckmäßigkeit und Haltbarkeit
des zu errichtenden Werks eine noch wichtigere Bedingung ist. Wenn tieseingreisende, manche Verhältnisse
störende Aenderungen vorgenommen werden, so sinden
die Opfer, welche sie auserlegen, nur darin ihre Rechtfertigung, daß nach Ueberwindung der Unbequemlichkeiten
des Uebergangs ein Gewinn sich zeige und die Lage
eine wesentlich vorzüglichere sei als zuvor.

Es fann auch bei ber Untersuchung, zu welcher hies mit geschritten wird, sich nicht barum handeln, eine Reihe ber verschiedensten Müngspfteme zu prüfen und bas Beste barunter zu erforschen. Eben so wenig barf ein neues, befonderes System fonstruirt werben. Der Kreis für bie Wahl ist bereits umgrenzt, und es wäre ein zwedlofes, unfruchtbares Beginnen, benfelben erweitern zu wollen. In der That, bei allen offiziellen und andern Erörterungen über bas Münzwesen, ift es als unbestrittener Grundsatz anerkannt worden, daß bie Schweiz in ihren Münzeinrichtungen ihren Nachbarn sich anpassen musse. Die Streitfrage war blog biejenige, ob es möglich fei, ein System zu bilben, welches mit ben beiden hauptfächlichsten ber an unsern Grenzen berrs schenden Münzfüße harmoniren und als Uebergang ober Bermittlung zwischen benfelben bienen könnte. Und seitdem bie Unausführbarkeit biefes Projekts bargethan und basselbe sogar von seinen Urhebern aufgegeben worden ift, beschränft fich ber Streit barauf, welchen ber beiben erwähnten Müngfüße - ben fübbeutschen ober ben frangösischen — die Schweiz zu dem ihrigen machen solle.

Die weitere Frage, in welcher Form biefed Lettere gu geschehen habe, ob nämlich die schweizerischen gewohnten Formen gerettet und mit bem Wefen bes anzunehmenben fremben Müngfußes in Uebereinstimmung gebracht werben muffen, ober ob es beffer fei, ein neues Mungfustem in allen feinen Theilen, alfo auch in seiner Form und in feinen Benennungen fich zu eigen zu machen, biefe Frage tann füglich eine untergeordnete beißen. Buerft wird es fich um bas Befen handeln, um bie Wahl zwischen bem Gramme und ber fölnischen Mark, zwischen bem Fünffrankenftud und bem Gulben. Und wenn hierin entschieden sein wird', mag alsbann bie Untersuchung an bie Reihe kommen, ob, gur Bermindes rung ber Schwierigkeiten bes Uebergangs, Die Gintheis lung in Schweizerfranken und Baten beizubehalten fei. ob entweder der fünfundbreißigste Theil eines Fünffranfenftudes ober ber fünfzehnte Theil eines Gulbens ben Ramen "Bagen" befommen folle, ober ob mit dem Gulben ber Kreuger, mit bem Fünffrankenstud ber Centime in bem Schweizerischen Münzsusteme ihre Stelle finden werden.

Im Jahr 1832, als ein allgemein schweizerisches Münzssstem berathen und in den Entwurf zur Bundesverfassung niedergelegt wurde, war von dem süddeutschen Gulden noch keine Rede; der Kronenthalersuß zu $24^{54}/_{100}$ st. auf die seine kölnische Mark herrschte in Süddeutschland unter dem Namen eines st. 24- Tußes, den das Publistum zu besißen glaubte. Sogar St. Gallen hatte kurz vorher diesen Pseudos Vierundzwanzigguldensuß in gutem Glauben in seine neue Versassung aufgenommen, obs gleich seit vierzig Jahren Jedermann in einer um $2^1/4$ % schlechtern Währung Zahlungen leistete und empsieng.

Diese und andere Unvollfommenheiten bes beutschen Münzspstems murben bamals aufgebedt und trugen wahrscheinlich bagu bei, daß die öftlichen Rantone bem Projett einer allgemeinen schweizerischen Müngreform feinen fehr bebeutenben Biberftand entgegensetten. Dhne Rüdhalt war jeboch bie bamalige Zustimmung jener Rantone nicht; benn megen bem Protest von St. Gallen mußte aus bem Entwurf die fehr wefentliche Bestimmung ber Reduktion alter Geldverträge in ben neuen Müngfuß gestrichen werben. Deutschland - nems lich biejenigen Staaten besfelben, welche ben Bollverein bilben - hat feitbem, im Jahr 1838, feine Mungres form bewerfstelligt, und es ift nicht zu läugnen, bag bieselbe, obgleich bei Weitem nichts Bollfommenes, boch anerkennungswerthen Erfolg gehabt, und bag bas Befte erreicht worden ift, was unter ben obwaltenden Umftanben erwartet werben burfte. Die fammtlichen fleinern und größern fübdeutschen Staaten besigen nunmehr ein gemeinschaftliches, fehr gut ausgeprägtes Zahlungsmittel, welches mit bemjenigen Preugens und Sachsens in einem bequemen Berhältniß - 7 zu 4 - fteht. Deswegen genießt aber ber süddeutsche Gulden in den zum Münzverbande gehörigen Thalerstaaten keinen gesetzlichen Rurd; er verliert sogar bort bei der Ausgabe. Dafür hat sich hingegen biese Sorte vortrefflich in bas schweizerische Battenspstem hincingefunden. Nicht sowohl die Sorgs losigkeit der Regierungen ist des Eindringens der Gulben anzuklagen, wodurch der Münzfuß eines großen Theils der Schweiz um mehr als 1 % verschlechtert worden ift; fondern es muß dieß vielmehr einem zufälligen Umftande zugeschrieben werden, ber freilich feine Wirfung gehabt hätte gegen ein wohleingerichtetes Mungfustem. Jene Müngsorte, bei einem runben, bem Berfebr febr bequemen Rennwerthe, hat nämlich im Wehalt einen Minberwerth, beffen Betrag nicht bedeutenb acs nug ift um am einzelnen Stud beachtenswerth ju fcheis nen, wobei aber ber Gelbhandler, welcher auf Summen fpefulirt, hinlänglichen Bortheil zu finden vermag. Degwegen, als bie Gulben erschienen, jog man fie sofort nach ber Schweiz, und faufte vermittelft berfelben bie werthvollern frangofischen groben Sorten auf, von benen man, im fleinen Berfehr wenigstens, bald feine mehr fab. In ben öftlichen Kantonen war bas Berhältnif ein gang verschiedenes. Dort hatte man feine Bers ichlechterung bes Müngfußes zu beklagen; bie Ginführung ber Gulben übte bie nämliche Wirfung aus wie in Gubbeutschland selbst, zu bessen Münzgebiet jener Theil ber Schweix von jeber gehört hatte. Die öftlichen Rantone haben an ben vortheilhaften Resultaten ber Münchener= tonfereng ben gleichen Gewinn gefunden wie bie Stagten bes beutschen Mungvereins selbst; ihre Bahrung ift nicht verandert, fondern nur konfolibirt und verbeffert worden. Gin hinlänglicher Grund für Diefelben, gegenwärtig fester als im Jahr 1832 baran zu halten.

Für die ganze Schweiz ist aber durch das Eindrinsgen der Gulden die Gestalt der Münzverhältnisse eine verschiedene geworden von derjenigen im Jahr 1832, und wenn der dermalige faktische Zustand allein maßgebend sein dürste für die Bestimmung der Zukunft, so würde der deutsche Münzsuß wohl das Uebergewicht in der Waagschale besigen. Andere, tiefer liegende Gründe verdienen jedoch Erwägung, wenn es sich darum handelt, einen Schritt zu unternehmen von so solgenreicher Wichtigkeit. Allerdings ist das Bestehende ein beachtenswerthes Moment bei jeder vorzunehmenden Resorm; allein der Grad von Berücksichtigung, welchen es vers

bient, hängt boch immer von feinem relativen Werthe ab. Bugegeben, bag es thöricht mare, ju weitgreifenden Menberungen zu schreiten, einem zwar positiven Bortheil zu lieb, beffen Gewinn aber unter bem Berhältniß ber gu überwindenden Schwierigkeiten ftunde, fo wird man boch anderseits nicht bestreiten, daß, wo die Unerträglichkeit. bes herrschenden Zustandes eine Reform nothwendig macht, es wohl ber Fall fein fann, Bestehendes in Frage zu stellen. Und biefes um so eher, wenn bas fragliche Bestehende in illegitimer Weise sich eingeschlichen hat und noch weit bavon ift, ein historisches Recht fich erworben zu haben. Man pflegt freilich, von einem fogenannten "prattischen" Standpunkte aus, vor "Theorien" zu warnen. Wenn bas Wort Theorie in seinem mahren Sinne nichts Anderes bedeutet, als die Erforschung bes naturs lichen Ganges ber Dinge, bie Renntniß ber Bebingungen, nach benen Wirfung an Urfache, Resultate an Thatfachen fich knupfen, fo find folde Warnungen gurudzus weisen. Praxis ohne Theorie ist nur ein plans und gebankenloses Sanbeln, ein Einherschreiten ohne zu wis fen wohin. Und biefe Sorte von "Praris", welche am zunächst Gegebenen sich anklammerte und bie Folgen bavon bahingestellt sein ließ, ift es gerade, bie im Mungwefen und fo trofilose Bustanbe bereitet hat. In ben nämlichen Fehler zu verfallen, und bas Bestehenbe anzunehmen und gutzuheißen, aus feinem andern Grunde als weil es einmal besteht und weil es leberwindung fostet bavon zu laffen, wird jest wieber von verschies benen Seiten angerathen, und nach biefen Meinungen ware allerdings eine weitere Untersuchung überfluffig. Wenn die Macht ber herrschenden Verhältnisse so gewaltig ist, bag nichts übrig bleibt, als sich zu fügen, so ware ed eitle Mühe nach bem Beffern zu forschen. Allein

jene Berhältnisse liegen nicht außer dem Bereich des menschlichen Willens; sie haben sich gebildet auf bekannstem, unserer Einwirkung offenem Wege; sie sind entstanden, zwar nicht durch unser Zuthun, aber durch unser Zulassen. Und auf dem gleichen Wege, wie sie sich gestildet haben, ist es möglich sie zu modifiziren oder zu vertauschen, wenn die Nothwendigkeit davon in die Ueberzeugungen gedrungen ist und man zweckbewußt die Mittel zu wählen versteht. Es ermangelt durchaus der Bezgründung, wenn behauptet wird, die Wahl eines Münzssykems sei für die Schweiz nicht mehr frei; innert gewissen Grenzen ist sie es unbedingt; nichts darf aber versäumt werden, diese Wahl aufzuklären und von den verschiedenen Bahnen, die sich öffnen, zu zeigen, wohin sie führen.

Der Grad von Borzüglichkeit eines Münzspftemes wird bestimmt burch bas Zusammentreffen einer Anzahl Bedingungen verschiebener Ratur, worin ber Magstab zu suchen ift für die Bergleichung konkurrirender Systeme. In erster Linie muß von einem Münzspstem verlangt werben: Zuverläßigkeit der Gelbforten in denen bas: felbe verkörpert ist; für die Schweiz - bei ihrem nach allen Richtungen sich erstreckenden Sandel — ist überbieß die ausgebehnteste Gangbarkeit ber zu wählenden Gelbforten ein fehr wefentlicher Punkt ber Berüdfich= tigung. Das Vorhandensein ber lettern Eigenschaft implizirt übrigens bie Erfüllung ber erftgenannten Bebingung; eine Gelbsorte, die nicht alle Gewähr ber Buverläßigkeit darbietet; wird nie zu einer ausgebreiteten Zirkulation gelangen. Hingegen ist es möglich, — und thatsächliche Beweise hievon liegen im Gulben vor, daß eine in Beziehung auf Vollkommenheit ber Prägung und Genauigkeit bes Gehalts untabelhafte Mungforte. bennoch nur ein sehr beschränktes Umlaufgebiet gewinnt.

Die Müngen eines großen, handels- und industriereichen Landes, sowie auch die Gelbsorten eines seit lange bes stehenden Systems werden bekannter und überall beliebs ter fein, als biejenigen eines fleinern verfehrsärmern Staates, beffen Münzsustem noch ein neues ift. Eine gangbare Münge befitt aber, bei gleichem innern Behalt, mehr Werth als die minder befannte, weil die Erstere leichter anzubringen ist, sogar gesucht wird, während bie Lettere, da wo sie keinen Zwangskurs hat, oft nur gegen Berlust Abnehmer findet. Defhalb wird ein Land, bas feine eigenen Müngen für ben großen Berfehr prägt, sondern seinen Bedarf an Geld vom Ausland faufen muß, sein Augenmerk bahin zu richten haben, baß es biejenigen Müngforten für feine Birkulation fich fichert, die es bei seinem auswärtigen handel am vortheilhaf= testen wieder verwenden fann. In diesen hinsichten besitt aber, von den beiden konfurirrenden Müngsystemen, bas frangofische entschiedene Borguge vor bem subbeuts schen. Was die technische Beschaffenheit ber Müngsorten betrifft, so ist gwar nicht gu läugnen, bag bie Prägung bes Gulbengelbes eine gelungenere, schönere heißen fann als diejenige ber frangofischen Stude. Allein bas ift nur ein äußerer Borzug, ber nicht weiter reicht als bis zum Auge. In Beziehung auf bie Zuverläßigkeit bes Gehalts läßt fich gegen bie frangöfischen Müngen um so weniger einwenden, als ihre allgemeine Beliebtheit und Gangbarfeit bas beste Beugniß hiefür ablegt. Das Fünffrankenftud ift eine Weltmunge, welche nicht nur in Europa, fonbern in allen überseeischen Ländern mit Bortheil in Birfulation gebracht werden fann; es verdrängte überall ben fpanis schen Piaster, ber früher bas allgemeine internationale Bahlungsmittel bilbete. Der fübbeutsche Gulben bingegen - außerhalb ber Grengen seines eigenen Munas gebiets, zu bem jett freilich ein Theil ber Schweie gehört - ift taum befannt und nur mit Verluft angubringen. Im größern Theile von Deutschland selbft, ift berfelbe eine fremde Mungforte. Gine peremptorische Thatsache, wenn es sich um die Bergleiche gwischen bem Gulben und bem Fünffrankenstud handelt, ift ficherlich bie folgende. Der Gulben, nach Frankreich gebracht, wird nirgends, felbst auf ben Grenzen nicht, höber gut verwerthen fein, als ju Fr. 2. 10, mahrend fein innerer Gehalt Fr. 2. 121/10 gleich tommt; also mit einem Berluft von 1 Prozent. Das Fünffrankenftud in Deutsch= land hingegen ift gefucht zu fl. 2. 213/4 und gilt fogar geitenweise fl. 2. 22, wie man aus jedem Franksurters Rursblatt fich überzeugen fann. Der erstere Rurs bilbet bie Paritat von 501, ber lettere von 502 Centimes; Fünffrankenthaler in Deutschland gewinnen also 1/5 bis 2/5 Prozent.

Der vorstehenden Thatsache gegenüber — auch wenn sie für sich allein bestünde — sollte kein Zweisel mehr bestehn, welchem Systeme die Schweiz sich anzuschließen habe, dem süddeutschen oder dem französischen. Es geht klar daraus hervor, daß daszenige Quantum Silber, aus welchem unsere Zirkulation besteht, über ein Prozent mehr werth ist unter dem französischen Gepräge als unter dem deutschen. Auf der Summe unserer Zirkulation macht diese Differenz mehr als eine Million aus; sie bezahlt sich allerdings nicht auf einmal; allein so oft die Schweiz in den Fall kömmt, französische Baluta mit ihrem süddeutschen Gelde sich verschaffen zu müssen, erneuert süddeutschen Gelde sich verschaffen zu müssen, erneuert sumtionsartikel aller Art beziehen wir aus Frankreich oder über Frankreich; Paris ist, unter den ausländischen

Bechselplägen, berjenige, wo bei Beitem bie größten Gelbumfate ber Schweiz ftattfinden. Es ift ein Irrs thum, wenn behauptet wird, unfer Gelbverfehr mit Deutschland überwiege ben mit Frankreich; biefe Behaups tung ift eben so unrichtig, als wenn man vorgeben wollte, ber Rapitalienumfat von St. Gallen und Burich fei bebeutenber, als ber von Genf, Reuenburg und Bafel. Wenn man Piemont einrechnet, welches ebenfalls bem frangösischen Müngspstem hulbigt, fo ficht auch ber Baas renverfehr mit Deutschland erft in zweiter Linie. nimmt nun bie Schweig ben fübbeutschen Müngfuß an, und ihr zirfulirendes Debium ift ber Gulben, fo wird bei jeber Transaktion mit Frankreich, wo ber Gulben in frangofis fches Gelb umgewandelt werden muß, wie bereits erwähnt, ein Berluft entstehen, vergrößert burch bie nothwendig bagu tommenden Geldwechslergebühren. Sett man aber ben umgekehrten Fall, bas Bahlungsmittel ber Schweiz sei bas Fünffrankenstüd, fo wird sie, im Berfehr mit Deutschland, ju bem Rurd von fl. 2. 21 3/4 bis fl. 2. 22, bie Differeng von 1/5 % bis 2/5 % gu ihren Gunften haben; ja es ift mit Gicherheit vorauss zusehen, bag alsbann bei unfern fübbeutschen Nachbarn fehr balb ein Abufiv-Rurd von fl. 2. 22 fr. für ben Fünffrankenthaler fich bilben werbe. In biefem Falle aber bürften bie öftlichen Rantone ihren Gelbverkehr auf vortheilhafterm Fuß betreiben als bisher; wenn fie auch genöthigt sein werben, aus Deutschland bas Fünffrankenftud zu bem gleichen Rurd im fleinern Berfehr gurudzunehmen, zu welchem sie es ausgeben, so find sie stets im Stand aus Frankreich sich basselbe wohlfeiler wieber zu verschaffen. Man barf biefe Richtung noch weiter verfolgen. Jener nämliche Abusiv-Rurs von fl. 2. 22 für das Fünffrankenstud, welcher für Gubbeutschland

porauszusehen mare, im Falle, bag bie Schweiz gum frangösischen Müngfuß überträte, müßte im umgesehrten Kalle in ber Schweiz selbst fich bilben, wenn nämlich biese lettere ben 241/2 Gulben-Ruß annahme. Bereits gegenwärtig wird in ber westlichen Schweig, im fleinern Berfehr, ber Fünffrankenthaler ju 351/2 Baten, alfo au fl. 2. 22 angenommen, und biefe neue Abufipmerthung verbreitet fich ftets weiter. Es barf mit Bestimmts beit vorausgesett werden, daß sowohl bei einer Korts bauer bes gegenwärtigen Status quo als bei einer legas Ien Ginführung bes fübbeutschen Gulbenfußes bie Berbreitung des Fünffrankenstude ju 35 1/2 Bagen ober ju fl. 2. 22 schnelle Fortschritte machen murbe; es mare bieß eine neue Verschlechterung bes Münzfußes um 3/7 %. In beiben Alternativen ist nicht zu zweifeln, bag bas frangöfische Gelb bas beutsche wieder von unserm Boben verdrängen wird. Hieraus geht aber hervor, bag bie Einführung bes fl. 24 1/2 Fußes in ber Schweiz einen bereits entwickelten Reim der Zerftörung mit fich gur Welt brächte, und daß diejenigen nicht weit genug bliden, welche mit ber Annahme bes gegenwärtig schlechtesten Münzfußes bas Einreißen von Abusivfursen eins für allemal abgeschnitten glauben.

Bei den vorstehenden Erörterungen ist vorausgesetzt, daß Niemand daran denke, einen Münzsuß einführen ober aufrechthalten zu wollen, vermittelst Berboten und Strasen. Solche Mittel haben als durchaus unzulängzlich sich erwiesen, sogar in Zeiten, wo den Negserungen eine weit größere materielle Macht zu Gebote stand als des Bestandes sindet, ist ein verfehltes und muß aufgezehen werden, und wo Abusverse, der Krebs aller unvollkommenen Münzspsteme, sich zeigen, ist sast immer

ciwas versäumt worden. Abusivfurse sind wie Schmaroperpstanzen; an einer festen, glatten Oberstäche vermögen sie keine Burzeln zu fassen, in der kleinsten Ripe
nisten sie sich aber ein. Darum erheischt die Konstruktion oder die Wahl eines Münzspstems die sorgfältigste,
gewissenhafteste Prüfung; denn Fehler auf diesem Gebiete rächen sich wohl unvermeidlich, sind aber selten mehr
gut zu machen.

Eine weitere Bedingung ber Borzüglichkeit eines Müngspfteme, welche ben zweiten Punkt ber unternommenen Bergleichung zwischen bem fübdeutschen und bem frangofischen Suftem bilbet, ift bie Gemahr fur Beftanb. Schon bie gegenwärtigen Erörterungen an fich felbst find ein greifbarer Beweis ber Schwierigkeiten, welche Aenderungen ober lebergänge im Münzwesen begleiten. Und bie Wiederfehr folder läftigen und ftets nachtheiligen Rrifen zu vermeiben, baburch, bag bas anzunehmende System möglichst zuverläßige Elemente ber Dauerhaftigfeit enthalte, ift wohl eine ber wichtigften Rudfichten bei mungpolitischen Unternehmungen. Benn in jener Beziehung bie Bergangenheit als eine Gemähr für bie Bufunft angenommen werben mag, fo barf erinnert werben, daß das frangösische Müngsustem seit balb sechszig Jahren besieht, und noch nie ift ein Borschlag erhoben worden, badfelbe zu andern. Wohl aber haben wir gefehen andere Länder — Belgien, Piemont, Parma, fid basselbe aneignen, fo baf es gegenwärtig über eine Bevölferungszahl von fast fünfzig Millionen herrscht. In Deutschland selbst ift die Bahl ber Anhänger bessels ben nicht gering, und ber Anschluß ift ichon wiederholt und von wichtigen Seiten empfohlen worben.

Daß die Annahme des füddeutschen Münzsußes in Frankreich oder in Belgien vorgeschlagen worden ware, bavon liegen keine Anzeigen vor. Es besteht bieser fl. 24½ Fuß übrigens erst seit eilf Jahren — nachdem er freilich unter dem falschen Namen eines fl. 24 Kußes seit vierzig Jahren regiert hatte. Seine Herrschaft erstreckt sich nicht weiter als über Süddeutschland, mit einer Bevölkerung von zehn Millionen Seelen. Er wird also uneigentlicherweise "Reichssuß" genannt; denn seine Gebiet umfaßt kaum einen Viertheil des deutschen Neichs. In Preußen und Sachsen, obgleich diese Staaten der Münzkonvention angehören, ist der baierische oder der würtembergische Gulden kein gesetzliches Zahlungsmittel; in Hannover, den Hanseltädten, sowie in Desterreich, noch viel weniger.

Auch in Deutschland zeigt sich bas Ringen nach Gin= heit als ein hervortretendes Element der gegenwärtigen politischen Kämpfe. In wie weit bieses Bedürfniß auf Erfüllung hoffen barf, ist hier ber Ort nicht zu unterfuchen; allein man kann annehmen, baß selbft bas ge= ringste Maß, welches zu erwarten steht, über bas Gebiet ber materiellen Interessen sich erstreden und also auch bas Münzwesen umfassen wirb. Es ist wohl einer ber nächstliegenden und ungefährlichsten Bunfche bes wiedererwachenden Nationalgefühls, daß die Berfehrs= schranken im eigenen Lande fallen und daß wenigstens im allgemeinen Tauschmittel bie Einheit verwirklicht werde. In diesem Fall werden aber brei Münzspsteme bei ber Wahl konkurriren, wenn nicht etwa die Errichtung eines neuen, vierten vorgezogen wird. Bu ber fosmopolitischen Träumerei eines Weltmungfußes, welche von dem abgetretenen nordamerikanischen Finanzminister angeregt wurde, bürften bie praftischen beutschen Staatsmänner fich kaum versteigen, sonft möchte ber in Deutschland schon oft vorgeschlagene Anschluß an bas französische Softem ber einfachste Weg nach jenem Ziele fein.

Die brei hauptfächlichsten ber bestehenden Müngfüße in Deutschland find folgende:

Der österreichische fl. 20 Fuß, beffen Gebiet umfaßt 37 Millionen Menschen;

Der preußische 14 Thalerfuß, deffen Gebiet umfaßt 20 Millionen Menschen;

Der fübdeutsche fl. 241/2 Fuß, beffen Gebiet umfaßt 10 Millionen Menschen.

Es dürfte wohl vergebene Muhe sein, nach den eigenthümlichen Borgugen zu fragen, welche bem fl. 24 1/2 Fuß, als bem fcmächsten und von keinem großen Staate vertheidigten, ben Triumph bei einer stattzufindenden Bahl in Aussicht stellen fonnten. Bohl aber ift alle Bahrscheinlichkeit vorhanden, bag er weichen und untergeben muß, sobald die rudgekehrte Beruhigung Deutsch= lands zu Müngreformen Zeit und Raum gonnen wirb. Und auch in bem Falle wurde er untergehen, und zwar noch schneller, wenn der politische Bersegungsprozeß, wovon einzelne fübdeutsche Staaten Symptome zeigen, weiter um fich greifen, und, nach bem mahrscheinlichen Gang ber Dinge, zu einer Affimilation mit einem ber beiben größern Reiche führen follte. Bas murbe bann bas müngpolitische Loos ber Schweiz sein, die mit Opfern aller Art bem ephemeren System sich angeschlossen hatte? Die Opfer waren vergeblich gebracht worden, und alle Unbequemlichfeiten und Widerwärtigfeiten des Uebergangs wären von Neuem burchzumachen.

Noch ein weiterer Punkt dürfte hier Beachtung verstienen, der wichtiger ift als er dermalen scheinen mag. Preußen hat seit langen Jahren Papiergeld, aber nicht

im Uebermag, und die vortreffliche Kinangvermaltung biefes. fraftigen Staats gewährt alle Garantie fur beffen Solivität. Allein bie fleinern Staaten Subbeutschlanbs find in ber neuesten Beit burch bie Moth auch auf bie idiefe Mläche ber Papiergelbemiffionen gebrängt morben. Die Rammern von Bürtemberg und Baben baben am Anfang biefes Jahres, trot hartnädigem Biberfiante ihrer finangiellen Autoritäten, Papiergelb mit 3manges fure befretirt, gwar in mäßigen Summen; allein gur Stunde weiß Niemand, ob ber erfte Schritt nicht einen zweiten nach fich ziehen wirb. Ein Land, welches bas Münglustem biefer Staaten zu bem seinigen machte, bas ihrem Münzgebiet gewiffermaßen fich einverleiben murbe, vermöchte faum von biefem gefährlichen Umlaufmittel fich frei zu halten und übernähme damit einen Theil der unverzinslichen Staatsschulb jener Länder, zu einer Beit, mo die verzinslichen Papiere derfelben immer noch weit unter Pari stehen. Man wird hier einwerfen, Frankreich habe feinen Banknoten auch Zwangskurs gegeben; es ift bieß richtig; allein die frangösische Bank ist eine reiche, sehr gut verwaltete Anstalt, welche in baar ober in sonstigen Baluten effektive Rapitalien befitt, bie zur Dedung jener Roten eigens bestimmt find und ben Betrag bavon weit übersteigen. Das beutsche Papiergelb hingegen beruht einzig auf bem Staatsfredit. Der geringste Rennwerth ber frangöfischen Banknoten beträgt übrigens Fr. 100; fie werden alfo nie in den fleinern Berkehr bringen und fo geführlich werden wie deutsche Fünf= Gulben ober

Nach so gewichtigen Vorzügen des französischen Münzspstems vor dem süddeutschen, welche aufgezählt worden sind, ist es kaum am Platze, noch eines, in manchen Augen so untergeordneten, zu erwähnen, wie dessenigen ber bequemern Nechnungseintheilung. Man barf zugeben, baß eine sechszigtheilige Münzeinheit nicht ohne gewisse Bortbeile ift, beim fleinen Berkehr; Die allgemein bequemere Rechnungsweise wird aber stets die hunderts theilige bleiben, welche in Frankreich, in Nordamerika, Holland und in Rufland gilt. Und im vorliegenden Kalle follte es auch erlaubt fein, bervorzuheben, baß fast bie aange Schweis mit bem Dezimalsuftem vertraut ift, während nur in einigen wenigen Kantonen bie Rreugers rechnung im gewöhnlichen Leben ausschließlich herrscht. Wenn also ein Müngspftem gewählt werden foll, in welches bas Bolt bald fich hineinzufinden vermag, fo barf es nicht basienige sein, welches brei Biertheilen ber Schweiz unbefannt ift, es barf nicht basjenige fein, welches vom Dezimalsuftem, beffen Ginführung in bas Münzwesen als ein Fortschritt gefeiert wurde, und zum fechszigtheiligen zurüdführte. Es ift freilich vorgefchlagen worden, bas Dezimalsustem bes Schweizerfrankens beizubehalten für ben mit ber Guldenrechnung nicht vertrauten Theil der Schweig, und bloß den Müngfuß in ein übereinstimmendes Berhältnig mit bem fübdeutschen gu bringen; bie öftlichen Rantone bagegen follten bei bem Gulden verbleiben. Diefer Borfchlag fieht aber im Widerspruch mit dem von ber gesetgebenden Behörbe wiederholt sanktionirten Grundfat der Einheit und Gleich= förmigfeit bes Müngfpftems für bie gange Schweig.

Wenn aber zweierlei Systeme nicht zulässig sind, so muß zu der Wahl desjenigen von beiden geschritten wersten, welches als das in den wichtigsten Beziehungen vorzüglichere erkannt worden ist. Alls solches geht aber aus den vorstehenden Untersuchungen das französische Münzsystem hervor, dessen Annahme demnach der Schweiz, bei ihrer bevorstehenden Münzreform, zu empfehlen sein möchte.

Es bleibt nun noch ein Punft zu erörtern, melder bis jur Erledigung ber hauptfrage ausgestellt merten iff, die Frage nämlich: ob mit ber Annahme bes einen ober bes anbern ber beiben fonfurrirenben Gufteme auch bie Formen, Gintheilungsverhaltniffe und Benennungen bes gemählten einzuführen feien; oder ob es zwedmäßis ger ware, jur Verminberung ber Schwierigfeiten bes Hebergangs, Die bestehende fdmeigerifche Mungeinbeit beis aubehalten und bem betreffenden neuen Müngfuße angus vaffen. Der lettere Borfchlag ift von beiben Seiten. von ben Anhangern beiber Systeme gemacht morben. Es muß hier unterschieden werden zwischen Befen und Form. Gin Schweizerfranten von 363/4 auf bie tolnifde Mark ober gu 3/3 Gulben ift, bei Gleichheit bes groben Bahlungsmittels, bem Wefen nach ber fl. 241/2 Tuß; bie beibfeitigen Münzen mögen verfchiebene Gintheilungen haben, ber Gulben mag 11/2 Franken ober ber Franken 2/3 Gulben heißen, so stehn sie beibe in einem Ableitungeverhältniß zu ber gleichen Grundlage, ber tolnischen Mark. Ebenso ein Schweizerfranken zu 63/7 Grammen fein Silber gegenüber bem frangofischen Franken. Die lettere Münzeinheit ist allerdings eine verschiedene; allein auch hier wieder besteht die nämliche Grundlage, ber Gramme, sowie ein einfaches gegenseitiges Reduktions: verhältniß. Das grobe Zahlungsmittel in beiben Spstemen ift bas Stud von 25 Grammen Silber %10 fein, hier 31/2 Franken, bort Fünffrankenstud benannt. Und an dem groben Zahlungsmittel haftet der Müngfuß, nicht aber an den Unterabtheilungen. Indem man nun bie Uebereinstimmung mit bemjenigen Münzspstem, an bas man sich anschließen will, auf bie beidseitigen gröbern Sorten beschränkt, ben Begriff ber Münzeinheit aber und die Unterabtheilungen unverändert läßt, so werden,

bem Befen nach, alle bie Bortheile erlangt, welche ber Unschluß an ein festes Müngspftem barbieten fann. Bus gleich mare bie Abmeidung vom Bestehenden eine fo geringe, bag ber lebergang auf taum fühlbare Beise von Statten gehn murte. Das Bolf gewöhnt fich leicht an neue Müngen, schwer aber an eine neue Rechnungss art und vielleicht noch schwerer an einen Tausch ber Münzeinheit, welche seinen Werthmaßstab bilbet und in seinen Begriffen viel tiefer murzelt als man glauben möchte. Diesen Schwierigfeiten einer Umgestaltung auszuweichen, mar ber leitende Bebante bei ber im Jahr 1834 fonfordatweise bewerfstelligten Daß= und Bewichtreform. Man behielt bie gewohnten Mageinheiten - Fuß, Pfund u. f. m. - bei, und anderte baran nur soviel, als es bedurfte, um fie mit bem mes trifden Spftem in ein einfaches, genaues Berhältniß gu bringen. Der Erfolg mar fein unbefriedigender.

Bei einer Müngreform mögen indeß noch andere Erwägungen in Betracht fommen. Die Münge ift gugleich Werth und Werthmaß; fie girfulirt, und 216= weichungen vom Mormalmaß, welche fich einzudrängen wiffen, pflanzen aus einer Sand in die andere fich fort. Deswegen muß ein Müngspftem noch viel beffer verwahrt und befestigt fein, als ein fonftiges Maffystem, und bei ber zu unternehmenden Reform handelt es fich wirklich weniger barum, baß fie mit möglichst geringen Schwierigkeiten gu Stande fomme, als bag es eine vollständige sei und ihr Resultat Dauer verspreche. In Dieser Beziehung aber liegt bie Beforgniß nicht fern, es möchte mit ber Beibehaltung bes Banens auch ber Mbufivfure bee Gulbene nicht zu entwurzeln fein, und wenn bas Lettere nicht gelänge, fo müßten alle übrigen Daßnahmen und Opfer vergeblich heißen. Unfer Münzwesen

bliebe verwirrt; bas Biel ber Reform mare ganglich verfehlt. Diefer Wefahr vorzubeugen, gibt es freilich fein anderes Mittel, als bas vollständige Aufgeben ber alten Formen, unter beren Schut bas lebel eingebrungen ift und seinen Reim in die neuen Einrichtungen übertragen wurde. Das frangofische Mungfustem ift in seinen Abtheilungen mit bem subbeutschen unverträglich, führt also die erwähnte Gefahr nicht mit fich. Es fieht faum au beforgen, bag ber Gulben, beffen innerer Berth Fr. 2. 12 gleichkömmt, einen Rurd von Fr. 2. 15 in ber Schweiz gewinnen werbe, mahrend er in Frankreich nicht mehr als Fr. 2. 10 erlangt. Jenes um fo meniger, als Fr. 2. 15 feine hinlänglich runde Werthung find, um bem Ginschleichen eines folden Abufivfurfes Borfchub zu leiften. Diefe Gründe fprechen bafur, baß ber Schritt gang gethan und bas frangofifche Dungfystem nicht nur in feiner Grundlage, sondern auch in feinen Formen und Abtheilungen angenommen werbe.

Die hiedurch vermehrten Schwierigkeiten des Uebersgangs wolle man sich nicht verhehlen; indessen, die menschliche Natur ist so beschaffen, daß sie zuweilen in ganz Neues und Fremdartiges leichter hinein sich sindet, als in kleine Abänderungen des Gewohnten. Diese psychologische Wahrnehmung mag geeignet sein, übersmäßige Besorgnisse zu beschwichtigen.

Mit der vorstehenden Bemerkung soll jedoch die Frage der Aussührbarkeit des in der gegenwärtigen Schrift begründeten Borschlags keineswegs abgemacht sein. Es wäre eine wesentliche Lücke dieser Arbeit, wenn sie über die Proteste hinweggehn wollte, welche, wie von jeher so auch diesesmal, aus den östlichen Grenzkantonen gegen allgemein schweizerische Maßnahmen im Münzwesen erzhoden worden sind. Allerdings besitzt unter den neuen

eibgenöffischen Berfaffungeformen ber Biberfiand eingelner Stände nicht mehr die Rraft, alle Reformbeftres bungen zu vereiteln; ein Befchluß, welcher mit Stims menmehrheit von ber gefengebenben Bunbesbehörbe ges faßt wirb, hat jett legale Geltung fur bas gange Lanb. Beboch hieße es auf lodern Boben bauen, wenn auf bie bloße Grundlage eines Mehrheitsbeschluffes neue Ginrichtungen geftütt werben wollten, gegen bie von beachtenswerthen Seiten ftarte Abneigung ausgebrudt worben ift. Gine Lebendbedingung guter Wefetgebung besteht überall barin, bag bie Gesetze bie Meinungen berer für sich haben, welche benfelben sich unterziehn follen. Und biefes ift besonders unerläßlich bei ber Munggesens gebung, ju beren Unterftugung bie fonft fo bequemen Regierungshilfemittel von Berboten und Strafen burchaus untauglich find. hiemit fann indeffen nicht gemeint fein, daß die nun einmal allgemein als nothwendig aners fannte Reform unfere Mungwefend nur auf bem Bege ber Bereinbarung und freiwilligen Buftimmung aller einzelnen Betheiligten flattfinden durfe. Gin foldes Ereigniß abwarten ober erringen zu wollen, hieße ben gegenwärs tigen Buftand auf ewig verlängern. Berfchiedenheit ber Unfichten und Intereffen wird immer bestehn und Bor-Schläge nach jeder Richtung werden ftete Bestrebungen nach entgegengesetten Richtungen in ihrem Wege finden. Defwegen - und weil fonft alles gemeinschaftliche Sandeln unmöglich, jedwede Thätigfeit eines Staats paralyfirt ware - bestehn Schranken, über welche hinaus der Widerstand gestörter Gewohnheiten und sogar verletter Intereffen aufhören muß. Mit der Machtvollkommenheit, folde Schranken aufzurichten, ift aber schwere Berantwortlichkeit verknüpft. Die gewissenhafteste Umsicht muß baher jeden Schritt bes Gefengebers leiten. Magnahmen

zu ergreisen und Gesetz zu bekretiren, ohne zuvor aufs Sorgfältigste und Gründlichste untersucht zu haben, eb die dawider sich sträubenden Interessen nicht geschont, bie entgegenstehenden Meinungen nicht versöhnt werden konen, würde ein Verkennen oder Misachten aller moralisschen Bedingungen legislatorischer Wirsamkeit sein.

Die ichweizerische Munggeschichte ber vergangenen breißig Jahre zeigt, wie ber Gebante ber Ginführung bes frangöfischen Müngfußes, von geringen Unfangen ausgehend, nach und nach in bem Grad Boben gewann, bag im Sahr 1839 eilf Rantone, mit einer Bevöllerung von fast zwei Drittheilen ber Schweiz, als Anhanger besfelben fich bekannten. Unter ben übrigen eilf Kantonen findet sich eine namhafte Bahl, beren Ansichten neutral heißen durfen insofern, als denselben in erster Linie an ber Einheit und Ordnung im schweizerischen Münzwesen liegt, die Wahl des Münzspstemes aber eine untergeordnete Frage für sie ift. Auf einen verschiedenen Standpunft ftellen fich die öftlichen Grenzfantone, vornämlich St. Gallen, von wo fompetente Stimmen fich erhoben haben, welche bie Beibehaltung des füddeutschen Münzfußes zur Lebensfrage machen, mahrend sie ber Einheitsibee eine mindere Bedeutung zuzusprechen scheis nen. Wenn Alles begründet ware, mas von biefer Seite eingewendet worden ift, fo bestünde wirklich bei ber Unnahme bes frangösischen Münzsußes feine andere als die traurige Alternative, entweder bas Geset in den dortigen Gegenden unausgeführt zu lassen, ober aber durch deffen Ausführung jene Bevölkerungen in ihren Interessen auf bas Empfindlichste zu verleben. Wie oft aber hat man nicht gefehn, daß Ansichten und Gewohnheiten in den Augen derer, die daran hingen, die Gestalt wirklicher, materieller Interessen annahmen,

während die Kolge bewies, daß man die Korm mit bem Befen, bie Schale mit bem Rern verwechselt batte. Auch im vorliegenden Kall scheint dieß zu geschehn. Es wird zwar Niemand bestreiten, bag unter ben gegenwärtigen Umständen es für ben handelestand von St. Gallen portheilhafter ift, ben fübbeutichen Gulben jum Cirkulationsmittel ju gebrauchen, als ben Funffrankenthaler. Sogar in Bafel, in Bern, in Narau und Bürich ift biefes in ber letten Beit anscheinend, und für bie Einzelnen im fleinern Berfehr wirklich, ber Fall gewesen, weil eben ber Gulben überwerthet mar, verhalts nismäßig mehr galt im fleinern Berfehr als bie frangofifche Münge. Die Urfache bas Borguge, ben man in ber centralen und Best Schweiz bem Gulben gab, lag aber keineswegs barin, daß biefer Lettere in ber That ein vortheilhafteres Gelb gewesen mare als bie frangos fifchen Sorten; im Gegentheil, benn im Berhältniß bes leichtern Müngfußes fliegen alle Preife, und im Berfehr mit bem Ausland erlitt man noch einen weitern, positiven Berluft burd ben folechtern Rurd bes Gulbens auf bem allgemeinen Gelomarkt. Es hat fich auch hier, wie allemal bei'm Einreifen von Abufivfurfen, gezeigt, bag unter gewissen Umftanben, ein an und für fich unvortheilhafteres: Welb bas vortheilhaftere verbrängen fann. Diefer Bus ftanb ift aber ein falfder, unmahrer, nachtheiliger, welcher aufhören muß, sobalb die Berhältniffe wieber ihre richtige Grundlage gewinnen.

Es frägt sich nun, in Betreff bes Oftens ber Schweiz, bessen Berhältnisse allerdings keine falschen sind wie die so eben berührten ber Westschweiz, ob die Auflösung seiner münzpolitischen Berbindung mit Süddeutschland nur gegen so bedeutende Opfer zu erlangen wäre, daß ber Preis ein zu hoher, sowie ein unerschwinglicher

heißen mußte fur bie Berwirflichung ber schweizerischen Müngeinheit. Auf die in andern, freilich ben perfons liden Intereffen entrudten Regionen fo oft und fo gerne geltend gemachte Berufung auf bas Nationalitätegefühl maa man fich hier nicht ftuben; obgleich ein Pringip. bem die Kraft abgeht aus ber Gefühlswelt in Die mirtliche herunterzusteigen; ber munfchbaren Intensität gu ermangeln icheint. Es barf fogar jugegeben merben. daß die müngpolitisch zerriffene Schweiz auch in Zufunft fortbestehn konnte, wie sie bis babin bestanden bat; und bag ber Gebanke ber eibgenöffischen Ginheit im Mungwefen, als ein für fpatere Beiten aufzubewahrenbes Ibeal, ohne Gefahr für unfere Eriftenz beseitigt merben durfte. Betrachtungen, welche über biefe Seite ber Frage anzuspinnen waren, liegen indessen, wie ermabnt, außerhalb bes Rahmens ber gegenwärtigen Darftellung, bie sich im engsten Kreise bes materiell Praktischen zu bewegen hat. Und in ber lettern Richtung nimmt man ben oben angeknüpften Faben wieber auf.

Außer dem vielsach Nachtheiligen einer Störung der Gewohnheiten sind es ihre Verkehrsverbindungen mit Deutschland, auf welche vornämlich die östliche Schweiz hinweist, um zu zeigen, daß durch das Zerreißen dieser lichte Meise Interessen ihres Geldverkehrs auf die schädzen Münzverhältnissen der süddeutschen Nachbarn auf's den Münzverhältnissen der süddeutschen Nachbarn auf's das Geldwesen jener Kantone, besonders St. Gallens, Frankfurt sind die Plätze, wo sie ihre Wechsel verwerz die Einsührung des französischen Münzspktems würde diesen Berbindungen einen Stoß geben; denn Augsz

burg und Stuttgart, meint man, feien wohl befähigt, Gulben und Brabanterthaler, nicht aber frangofische Welbsorten zu liefern. Die Folge bes Aufgebens bes fl. 241/2 Rufed murbe - ber von jener Seite ausges sprochenen Besoranis nach - biese sein, bag bie Ditidweiz bie für ihren Berfehr benöthigten Baarschaften in Rufunft nur mit Berluft berbeiguschaffen im Stande ware. Berluft in irgend einem Falle entsteht nur aus Minderwerth; auf bem Zirkulationsmittel, beffen ein Land fich bedient, wird biefes Lettere nur bann verlies ren, wenn es basselbe beim Einnehmen theurer bezahlen muß, als foldes bei ber Ausgabe wieber verwendet werben fann. Wenn ber Beweis geleiftet zu werben vermöchte, daß biefer Kall eintreten mußte, sobalb bas Künffrankenstüd ben Plat bes fübbeutschen Gulbens einnähme in ber Birfulation ber öftlichen Schweig, fo waren jene Beforgniffe unwiderleglich gerechtfertigt. Thats fachen ober Gründe, die als folde Beweife gelten fonnen, find aber bis gur Stunde noch nicht vorgebracht worben. Es hat Niemand bargethan, bag Silber, in ber Form von Fünffrankenftuden nach St. Gallen gebracht und in ber gleichen Form im Berfehr mit bem Ausland wieder verwendet, ein nachtheiligeres Resultat herausstellen mußte, als bas gleiche Silber in Gulben geprägt. Bon ber Banf von St. Gallen ift, bei Anlag ber Müngfrage, die Summe ihrer Gelbbezüge aus Deutschland befannt gemacht worben. Es erreicht biefelbe, nach einem eilfjährigen Durchschnitt, ungefähr fl. 2,800,000 im Jahr. Angenommen, biefes Inftitut empfange nur ben Dritttheil ber gefammten Gelbeinfuhr jener Gegenb, welche bemnach — gewiß hoch gegriffen — fl. 8,400,000 im Jahr betragen möchte, fo ift von feiner Geite bewiesen worden, daß biefer Bedarf, in Fünffrankenfluden

herbeigeschafft, einen Berlust von 14 ober 1,200, von fl. 21,000 ober fl. 42,000 alljährlich bringen müßte. Um höhere Differenzen, beiläusig bemerkt, handelt es sich hier kaum. Es kann nun allerdings in keinem Fall die Rede davon sein, der Disschweiz die Zumuthung zu stellen, das Ideal schweizerischer Münzeinheit mit jabr-lichen fl. 42,000 oder selbst nur fl. 21,000 zu bezahlen. Dessen bedarf es auch nicht.

Der Bug bes subbeutschen Gelbes, seit basselbe mit feinem Abufivfurs die Schweiz erobert hat, nimmt feine Richtung von Dften nach bem Besten. Die Bechfel auf Paris, London, Samburg, New-York u. f. m. ber St. Gallischen und Appenzellischen Fabrifanten werben in Frankfurt, in Augsburg und Stuttgart verwerthet, ober die Dedungen auf biefe lettern Plage bafelbft einfaffirt, und von ber Baarschaft, welche bafür in bie Schweiz fommt, gelangt ein Theil in die westlichen Kantone. Diese Richtung ift, unter ben gegenwärtigen Umftanden, eine gang naturgemäße. Es wird aber faum Jemand behaupten, daß, unter veranderten 11mständen, die umgekehrte Richtung eine minder naturges mäße, nachtheiligere ware. Augsburg, Frankfurt und Stuttgart find nicht die einzigen Bechfelpläte, mit benen Die Oftschweiz in Geldverkehr treten fann. Es ift mit Sicherheit anzunehmen, bag, mit ber Ginführung bes frangöfischen Mungfußes, bas näher gelegene Burich ebenfo gut jum Bechfelplat und Baarichaftbehälter für die öftliche Schweiz sich eignen würde, als die ermähn: ten beutschen Städte. Zurich hatte im Lauf bes gegens wärtigen Dezenniums, mehrere Jahre lang, bas Fünf. frankenstück zum fast ausschließlichen groben Bahlungs, mittel, wovon es sich stets genügenden Bufluß zu verschaffen wußte. Bon Zürich allein würden bie öftlichen Rantone übrigens nicht abhängig fein; ihre Berbindungen mit Gubbeutschland maren feineswege abgeschnitten, im Wegentheil fonnten biefelben, unter Umftanben, noch portbeilhafter als jest fich gestalten. Es ift nämlich eine befannte Thatsache, bag bas Fünffrankenftud, welches in gang Europa Rurd und Berbreitung hat, besonbers in ber Levante, fowie in ben Geehafen bes abriatischen Meered, in bebeutenben Quantitäten girfulirt. Bon biefen findet, burch ben oftbeutschen und ben öfterreichischen Banbel, ein namhafter Theil seinen Beg nach bem Beften gurud. Dun barf, gewiß nicht unbegrundeter Beife, vorausgesett werben, bag biefe Sorten, welche auch aus andern Ranalen, stets auf den ofte und mitteldeutschen Sandelspläten fich fammeln, zu einem mindeftens eben fo vortheilhaften Preis nach ber öftlichen Schweis zu liefern waren als bie fübbeutsche Landesmunge. Daß foldes bis babin nicht geschehen ift, und jene Mungen vielmehr eine andere Richtung einschlagen als über St. Gallen, ift begreiflich, weil bei ber beftehenben Werthung berfelben auf bem lettern Plat fie allers binge Berluft bringen mußten. In jener entgegens gesetzten Beise aber, murbe ber Oftschweig für ihren Baarschaftbebarf und Bechselverfehr nach allen Seiten bie Wahl offen fteben; von jedweber gunftigen Konjunttur vermöchte fie Rugen gu giehn, mahrend gegenwartig ihre Weldverhaltniffe von ben ermahnten zwei ober brei beutschen Pläten gänglich abhängig find.

Daß mit Sicherheit barauf gerechnet werden fann, mit der Einführung des Fünffrankenthalers in der östslichen Schweiz werde diese Sorte in Süddeutschland einen entsprechenden festen Kurs gewinnen, ist schon 1833 von einem schweizerischen Münzschriftsteller dargethan worden. Und es darf beigefügt und wiederholt werden, daß hin-

gegen die Einführung des 24½ fl. Fußes in der Schmeiz keine andere Folge haben könnte, als die allgemeine Berbreitung des Abusivfurses von fl. 2. 22 für den Fünffrankenthaler, auch in den östlichen Kantonen, mit andern Worten, die Verdrängung eben dieses Geldes, das man beizubehalten sucht.

Wirkliche Interessen ber öftlichen Schweig, welche burch bie Einführung bes frangösischen Müngspftems verlest werben konnten, find feine im Spiel; mas fich ftraubt und widersteht, find allein festgewurzelte Gewohnheiten, beren Aufgeben allerdings fein geringes Opfer sein wirb. Allein ohne Opfer Einzelner find noch nie gemeinsame Bwede erreicht worben. Und im vorliegenden Falle fragt es fich bloß: wer biefe Opfer bringen foll, bie Mehrheit ober die Minderheit. Soviel ist gewiß, baß bie Einführung bes subbeutschen Münzfußes, wenn sie möglich ware, ber westlich en Schweiz nicht nur Gewohnheiten, sondern positive, materielle Rachtheile jum Opfer auferlegen murbe. Sie erhielte eine Munge, welche sie stets nur mit namhaftem Verlust in ihrem Berkehr mit Frankreich und Piemont verwenden konnte, mahrend, im entgegengesetzten Falle, bie Oftschweiz im Fünffrankenstud, ein für ihren beutschen Berkehr vortheils

Möge man dieß Alles erwägen, von Vorurtheilen sich frei machen, und die anscheinenden Unmöglichkeiten wers wird übrigens Niemand voraussezen, daß die gänzliche Umgestaltung des in den Gewohnheiten so vielsach vers mancherlei Natur, von Statten gehn werbe. Indesseten Unrecht, wenn man dasselbe in dieser Beziehung mit dem

Mailänbischen vergleichen will, wo bem geringen Grab von Bolksbildung es zugeschrieben werden muß, daß die stattgefundenen Beränderungen zur Berwirrung statt zur Einheit geführt haben. Gerade diejenigen Gegenden der Schweiz, welche von der Umgestaltung des Münzwesens im vorgeschlagenen Sinne am meisten in ihren hergesbrachten Rechnungsgewohnheiten gestört würden, stehen auf einer Stuse der Schulbildung, die einen Uebergang sehr erleichtern wird, womit in frühern Zeiten allerdings sast unübersteigliche Schwierigseiten versnüpst gewesen wären. Darum, wenn die schweizerische Münzresorm mit Einsicht vorbereitet, von gutem Willen untersstützt und mit Energie durchgesührt wird, so darf man auf das Gelingen zählen, und die guten Folgen für Alle werden nicht lange ausbleiben.

Das Geschäft der Verwirklichung der schweizerischen Münzresorm wird aus zwei besondern Theilen besiehen. Es muß einerseits das alte Münzwesen aufgehoben, andererseits ein neues Münzspstem errichtet und in's Leben geführt werden. Für den hiebei einzuschlagenden Gang ist der Plan zu entwerfen, sowie auch die sinanziellen Opfer zu bemessen sind, welche die Erfüllung der vorzgesetten Aufgabe kosten mag. Ueber diese Puntte sollen die nachstehenden Untersuchungen sich erstrecken.

Bor Allem wird es zu dem vorgedachten Zwecke ersforderlich sein, einen möglichst klaren Blick in die gegenswesens sich zu verschaffen. Eine Darstellung derselben wird nicht nur die Ausdehnung des Uebels anschaulich zehnten machen, unter dessen Druck die Schweiz seit Jahrzschnten — man darf sagen seit Jahrhunderten — leidet, zu gewinnen für die Größe und die Lasten des zu unzernehmenden Werkes.

Bei allen Berathungen neuerer Zeit über münzpolitische Maßnahmen wurde die Nothwendigkeit einer
namhaften Verminderung der übermäßigen Scheidemünzsirkulation als selbstredend anerkannt, aber es sehlte
einer annähernden Schätzung der Ausdehnung dieser
einer annähernden Schätzung der Ausdehnung dieser
erwähnt worden, wie die gründliche Erpertenkommission
von 1837 ihrem Berichte die Klage voranstellte, daß
au unternehmen, die, mehr als sede andere, sicherer
Grundlagen bedürse. Sie hob den gänzlichen Mangel

hervor an authentischen und genauen Berzeichniffen fämmtlicher, von allen Ständen gefchlagener und noch furfirender Mungen, nebft beren Gehalt in Schrot und Rorn, und Angaben über ihren jegigen Buftand; melde Masse bavon vorhanden und mas bieselben mirklich werth seien. Und in ber That, eine ersprießliche Unterfuchung ber ichweigerischen Müngverhältniffe fonnte niemals möglich fein ohne jene Elemente. Das eidgenöffische Finangbepartement nahm baber bie Zeit mahr, um einem ähnlichen Mißstand bei ben zufünftigen Erörterungen ber Müngfrage vorzubeugen, und richtete schon am Anfange bieses Jahres an bie Stände eine Anzahl Fragen, deren genaue und erschöpfende Beants wortung — wenn soldie erhältlich gewesen ware — alles erforderliche Material zur Erforschung ber Sachlage geliefert haben würde. Daß einzelne Eingaben bis Ende Augusts sich verzögerten, mag hier fein Grund gur Klage sein; die verspätet eingelangten zeichneten sich bas für durch Ausführlichfeit aus. Aber die weitaus größte Bahl ber Berichte erwies fich von troftlofer Unvollstäns bigkeit, und bie Auffassung ber gestellten Fragen hatte in buntefter Beise flattgefunden. Den Faben burch bieses Labyrinth zu finden, einen Heberblid zu gewinnen bei folder Lüdenhaftigfeit und foldem Mangel an allem Busammenhang mar eine Aufgabe, welche annähernd gelöst zu haben wohl eine zu fühne Boraussetzung ift.

Die gestellten Fragen betrafen im Wefentlichen:

- 1. Die Summen ber stattgehabten Prägungen und bie Qualität berfelben.
- 2. Die Summen der vorgenommenen Einschmelzungen und Umprägungen.
 - 3. Die Angabe ber furfirenben eigenen und anbern

Münzsorten nach ben Sorten ober nach ihrer Tarifirung, sowie allfälliger Abusivfurse.

Während einige Kantone, wie namentlich Bern und Tessin, dann auch Genf, Basel, Zürich, Waadt und Freiburg, genaue Angaben über die geprägten Sorten lieferten, erscheinen die Mittheilungen anderer Regies rungen, wohl meistens weil es ihnen an Material dazu gebrach, im höchsten Grade mangelhaft. Von der Besantwortung der bei einer gänzlichen Ilmgestaltung des schweizerischen Münzwesens untergeordneten Fragen, werden; sie lausen alle darauf hinaus, daß neben den bestehenden, sehr verschiedenartigen gesehlichen Geldstursen, in fast allen Kantonen der süddeutsche Gulden zu dem Abusins Kurs von fl. 2 für Fr. 3 sich eins zudrängen wußte.

Bon eigentlich mefentlicher Bedeutung für bie vorliegende Frage find biejenigen Punkte, welche ben ma= teriellen Zustand ber bermaligen schweizerischen Gelbzir= kulation einheimischen Ursprungs betreffen. Hier treten nun die nachtheiligsten Mängel und Lüden hervor. Aus ber Zeit vor 1796 fehlen fast alle Daten, obgleich bie Bahl ber zirkulirenden Münzen aus jener Epoche keine geringe ift. In Betreff diefer Sorten blieb nichts übrig, als auf ungefähre Beobachtungen Annahmen zu begrünben. Bon materiell bedeutend größerer Wichtigkeit waren aber Angaben aller seit 1800 geprägter Sorten, nebst Rachweisungen über die stattgefundenen Einschmelzungen gewesen. Allein auch hier begegnet man wesentlichen Mängeln. Abgesehen von den fehlenden Gehaltangaben ber geprägten Sorten, bei fast allen vorhin nicht angeführten Kantonen, wo es etwa nur heißt, daß bie Münzen "vermuthlich" auf bem Tuße ber entsprechenden

Bernergeloftude geprägt worden feien, haben nur febr wenige, auch ber ermähnten Rantone, ben Beweis geliefert, daß die geschehenen Prägungen auch in ber That vorgeschriebener Beise vor fich gegangen, burch Mittheilung ber zu ben Mifdungen verwendeten Metall= quantitäten. Ausnahmen hievon bilben Lugern und Ersteres lieferte in Begiehung auf feine St. Gallen. Silberscheidemungen einige Angaben über bie Daffe bes verwendeten Metalls, allein ohne die Biffer ber baraus erhaltenen Müngmaffe, welche man auf bem Wege ber Berechnung suchen mußte. Bon ben Baten- und Salbbattenprägungen Lugerns, die nach aufgefundenen Ans gaben in ben Konfordatsprotofollen von 1825 auf nicht weniger als Fr. 300,000 angeschlagen werden durfen, theilt hingegen die sonst ausführliche Eingabe dieses früher so münglustigen Standes weder ein Wort, noch eine Biffer mit. Der zweite ber vorerwähnten Rantone, St. Gallen, liefert zwar Belege zu feinen Prägungen; mahrend fich aber hie und da Irrthumer barin nachweisen laffen, erscheint auch im begleitenden Bericht Schrot und Rorn sehr verhüllt und unzuverlässig angegeben. Gin babei angeführter fehr gunftig lautenber Erfundbericht St. Gallischer Goldschmiebe stimmt ganz und gar nicht überein mit ben Belegen zu ben Prägungen, und biefe Lettern stehn wieder um ein Merkliches unter ben Resultaten ftattgefundener Ginschmelzungen, - welche lettere Differeng sich freilich aus ber Abnutung ber betreffenben Müngen erflären läßt.

Ob die Angaben über die Masse der in den verschiestenen Kantonen seit 1800 ausgeprägten Sorten vollsständig sind, bleibt ungewiß; eine offenbare Lücke zeigt sich nur bei Luzern, in Beziehung auf die angeführten Batens und Halbbatenprägungen. Mehrere Kantone

geben aber an, bag in gemiffen Zeitraumen gemiffe Gelbsorten geprägt worden feien , ohne beutlich zu fagen . daß fonst feine Prägungen ftattgefunden haben. Für Die Epoche vor 1800 mußten, wie ermähnt, meiften: theils Sypothesen aufgestellt ober Analogien benupt merben. In ersterer Beise find bie Burchers, Lugerners u. a. Schillinge fo gut wie möglich veranschlagt. Bei ben groben Gilberforten, fowie beim Gold, ift folde Ungewißheit von nicht viel Belang, weil biese Mungen nach ihrem Rennwerth, nur auf dem angenemmenen Auße von 7 Schweizerfranten, gleich 10 frangöfischen Franken, einen namhaften Mehrgehalt nachweisen, und baber bei einer Ginlöfung nach obigem Fuße vielmehr vom Publikum eingeschmolzen als ausgewechselt würten. Mit einer beträchtlichen Summe biefer Sorten ift foldes bereits geschehen, und die angenommene Ziffer von Fr. 200,000 für die noch in Birkulation befindlichen, welche fich auf die geringhaltigern Stude von Lugern und Appenzell bezieht, mag leicht zu boch gegriffen sein. In Gold dagegen zeigen sich wohl hie und da Münzen von Zürich, welche aber in die beiliegende Zusammenstellung nicht aufgenommen worden find, weil Zürich in seinem Berichte annahm, biese Sorten befänden sich nicht mehr im Berkehre. Auf die größte Genauigkeit in Beziehung auf bie Goldsorten ift übrigens, aus bereits angeführten Gründen, weniger Gewicht zu legen, weil besonders diese von geringem oder gar keinem Ginfluß auf die Koften der vorzunehmenden Müngreform find.

Die Bollständigkeit ber Angaben über die stattgefundenen Ginschmelzungen scheint noch zweifelhafter zu sein, als es bei den Prägungen der Fall ist. Schon bie vielfach vorgekommene Berwechslung ber Fragen über "Einschmelzung" und über "Umprägung", vermindert

fehr bie Gemähr für Genauigfeit ber geschehenen Nachforschungen. Auch hier mußte sich also mit Muthmaßungen beholfen merben.

Die vorstehenden Bemerkungen bezweden lediglich ben Magstab ber Zuverläßigfeit zu geben ber Elemente, aus welchen eine Uebersicht bes materiellen Theils ber gegenwärtigen schweizerischen Mungverhältniffe gufams mengestellt werben fonnte. Das Ergebniß biefes Berfuche einer Bufammenstellung find bie fünf beiliegenben Tabellen, ju beren Erläuterung folgende weitere Bemerkungen bienen mögen :

Tab. 1 A und 1 B enthalten, die erstere in Beziehung auf die Gold= und Silbersorten, die lettere für die Billon- und Rupfersorten:

- 1. was aus ben Rantonalberichten entnommen werben fonnte, über Prägungen und Ginschmelzungen;
- 2. baraus hergeleitet, Die muthmaglichen Summen ber gegenwärtig in Birfulation befindlichen Müngen.

Die Biffern ber lettern Rolonne entsprechen nicht immer benjenigen ber erstern, und zwar aus bem bereits erwähnten Grunde ber Unvollständigkeit ber Angaben über Pragungen sowohl als Einschmelzungen, welche burch muthmasliche Annahmen fo gut wie möglich ergangt ober berichtigt werden mußten. Um Fuß biefer Tabellen find die Summen bemerkt, welche burch 11ms prägung mit bem Konforbatostempel von 1825 verseben worden find.

Aus ben vorstehenden beiden Tabellen entwickelt fich in Tab. II.

ber innere Werth jener verschiedenen Münzen, nach den Sorten zusammengestellt, und zwar die im Gehalt gleichartigen zusammengefaßt, wobei bie obmals tenden Luden ebenfalls wieder nach Wahrscheinlichkeiten sei es auf die Epoche ber Pragungen ober auf antere Analogien gestütt - ergangt worden find. Bei ben Busammenstellungen war ber Silbergehalt makaebend : es mogen baber einige Gorten vortommen , bei benen . bei gleichem Silbergehalt, ber Rupfergehalt abmeidend ift. Da bieg aber nicht von Bedeutung fein fann, fo wurde ber muthmagliche Durchschnitt angenommen. Das Rorn (Feingehalt) ist angegeben in Tausendtheilen, bas Schrot (Rohgewicht) nach ber Angahl ber Stude auf bie alte frangofifche Mark. Gine Reduktion biefer lettern Kolonne in metrisches Gewicht ließ die gedrängte Zeit nicht mehr zu. Der Werth bes Legirungestoffe (Rupfer bei alten Goldmungen vielleicht noch etwas Silber) ift bei ben groben Gilber- und bei ben Goloforten unberudfichtigt geblieben; erft bei ben eigentlichen Scheibe= mungen unter %10 fein fommt berfelbe in Betracht. Aus biefen Metallverhältniffen findet fich benn ber innere Wesammtwerth der zirfulirenden Sorten hergeleitet. Die Differenz zwischen bem normalen innern Werth und bem Nennwerth weist ben bei ber Prägung erhobenen Schlagschap, beziehungsweise ben normalen Berluft nach, welcher bann noch vergrößert wird burch bie hinzutretende We= wichtsabnahme in Folge von Abnutung. Die Rorm zu ber Berechnung bieses lettern Faktors ist nach Angabe stattgefundener Einschmelzungen von Bern, — welches überhaupt die schätzbarften und verdankenswertheften Materialien geliefert hat — ausgemittelt worden. Während nun

Tab. III.

einen gebrängten Ueberblick über bie beiben erstern Tabellen (I. A und B) gewährt, und bie Summen barftellt,

welche in ben verschiedenen Sorten, ben Kantonen nach, im Umlauf fein mogen, fo enthält

Tab. IV.

ben gebrängten Busammengug von Tab. II, aber ebenfalls ben Kantonen nach, wie Tab. III. Diese lette llebersicht zeigt in ihrer äußerften Rolonne, auf welche Beträge ber Berluft bei ber Ginschmelzung fammtlicher Müngen für bie einzelnen Kantone anfteigen fonne.

Als summarisches Ergebniß ber Ziffern biefer Tabelle stellt sich heraus, bag

bie muthmaßliche Birkulation schweizerischer Müngen aller Corten, bem Nennwerthe nach, beträgt Schweizerfranken 8,822,000. 04.

In biefen Müngen foll, nach ben Ausprägungeverbaltniffen, an Metallwerth vorhanden fein:

Gold und Silber für Fr. 7,289,812. 63

Rupfer für . . . " 196,675. 81

	Fr. 7,486,488. 44
Mormaler Minderwerth, welscher bei der Ausprägung als Schlagschatz erhoben worden ift. Diesem Betrag sind noch beizufügen fürmuthmaßlichen Berlust durch Abnuhung auf den zirkulirens den Münzen, so daß der muthemaßliche Totalverlust bei einer	Fr. 1,335,511. 60 ,, 632,426. 21
Einschmelzung sich stellt auf .	Fr. 1,967,937. 81

Diefer Berluft vertheilt fich wie folgt unter die verschiedenen Müngforten:

```
Fr. 24,891. 85 auf ben groben Silbersorten.

" 348,245. 82 " " Silberscheinungen.

" 1,527,044. 97 " " Billonmünzen.

" 67,845. 17 " " Rupfermünzen.

Fr. 1,967,937. 81
```

Es barf mit ziemlicher Sicherheit angenommen wersten, daß die Ziffer des wirklichen Berlusts um ein Namhaftes unter diesem Boranschlag bleiben wird. Bei den Ansähen der Billonmünzen, auf denen dei Weitem die größte Summe des Minderwerthes lastet, hat man gestissentlich an die höchsten Annahmen sich gehalten. Uedrigend sind Fr. 1,335,511. 60, also zwei Dritztheile der Gesammtsumme des Minderwerthes, keinedzwegs in die Kategorie eines Berlust zu stellen. Jener Betrag wurde von den betreffenden Kantonen seiner Zeit als Schlagschaß erhoben und, während einer langen Reihe von Jahren, gleich einem unverzinstlichen Anlehn benutzt. Die Rückerstattung davon ist nichts weiter als die Abtragung einer Schuld.

Indessen darf man sich nicht verhehlen, daß eine solche Leistung, unter den gegenwärtigen Zeitumständen, für manches Kantonalbüdget eine harte Ausgabe wäre. Deßwegen ist es nothwendig, sinanzielle Kombinationen zu sinden, wodurch Zeit gewonnen und jene Last auf eine Reihe von Jahren vertheilt werden kann. Bei zahl auf frühern Plänen für Münzeinziehungen wurde eine Anzahl auf einanderfolgender Jahrestermine bestimmt, innert welchen jedesmal ein sestgeseter Theil der betressenden Münzen eingelöst und zernichtet werden sollte. Dieser Weg mochte passend erscheinen, so lange es sich demünzen handelte. Bei einer durchgreisenden Umges

ffaltung bes Münzwesens aber barf ber Verwandlungss prozeß nicht Jahre lang bauern. Die neue Münze muß rafch und unmittelbar an bie Stelle ber alten treten: beibe längere Beit neben einander girfuliren gu laffen . würde bie Berwirrungen und Schwierigfeiten bes Uebers gangs bis ins Unenblichesvermehren. Im bevorstehenben Fall wird also eine andere Methode einzuschlagen fein, burch welche bie nöthigen Mittel zur vollständigen Bewertstelligung ber Müngreform fofort herbeigeschafft, hingegen nach und nach wieder ruderstattet werben fonnen. Bu biefem Ende mare vorzuschlagen, bie gur Dedung bes Berlufts auf ben einzuschmelzenben Rantonalmünzen erforberliche Summe, gegen Obligationen ber betreffenden Rantone, auf eine angemeffene Bahl von Jahredterminen zu entlehnen. Bei gehn folcher Termine wurden bie Kantone, jeder einzelne im Berhaltniß feiner frühern Ausmungungen, in ihrer Gefammtheit Fr. 200,000 jährlich aufzubringen haben; fürmahr ein mäßiger Lostaufspreis für bie ganze auf einander gethurmte Maffe fast eines Jahrhunderts begangener Müngfünben.

Nachdem hiemit der Boden erforscht, sowie die Mitstel und Wege bezeichnet worden sind, um denselben auszuehnen, wird der Plan zu entwerfen sein für die Erstichtung des neuen Gebäudes. Zu dem Zwecke müssen vor Allem die Bedürfnisse und die zu stellenden Ansforderungen ermittelt werden.

Die Schweiz — mit ihrem lebhaften Handel und ihrer bedeutenden Industrie — bedarf mindestens ein gleiches Berhältniß an Zirkulationsmitteln wie irgend ein anderes Land. Es darf sogar angenommen werden, daß ihr relativer Bedarf ein größerer ist; benn unser Kreditwesen besindet sich noch bei Weiten nicht auf der

Stuse von Ausbildung wie in andern Ländern, mit denen wir in Beziehung auf industrielle Entwicklung rivalisiren. Bon England nicht zu reden, wo die Krestiteinrichtungen einen Grad von Vervollsommnung erzeicht haben, daß selbst die Papierzirkulation auf ihr Minimum reduzirt ist, besindet sich die Schweiz auch unter dem Verhältniß Frankreichs und Belgiens, wo der Umlauf von Banknoten auf Frk. 10 bis 12 per Kopf der Bevölkerung beträgt, während diese Zisser in der Schweiz nicht weit über Fr. 3 hinausgeht. Freilich war die bisherige Verschiedenheit der Währungen ein sehr großes Hinderniß gegen ein kräftiges Emporkommen des schweizerischen Kreditwesens.

Das Maß bes Bedürfnisses ber Schweiz an Zirfu= lationsmitteln fann nur nach Analogien berechnet wer= ben. Frankreich — bas gelbreichste Land — schlägt bie Summe seines Silbermünzvorraths an auf ungefähr 3000 Millionen, was Fr. 90 auf ben Ropf ber Bevölkerung ausmacht. Diefer Maßstab wäre indessen viel zu hoch für die Schweiz, wo das Gelb unstreitig rafcher fich umfest, eine verhältnismäßig fleinere Summe also eben so viel Dienste leistet, als dort eine größere. Der Betrag ber Zirkulationsmittel in Deutschland mag auf Fr. 50 *) per Kopf anzuschlagen sein; bieser nämliche Betrag barf als bie Biffer bes Bebarfs ber Schweiz angenommen werden; zwar nicht, weil unsere Verkehrs= verhältnisse analog sind mit benen von Deutschland; aber was die größere Handelsthätigkeit in ber Schweiz mehr an Umlaufsmitteln erforbert, wird kompensirt burch die hier schnellere Bewegung derselben in den Ver= kehrskanälen. Zu Fr. 50 auf ben Ropf, ergibt sich für die Schweiz eine Gesammtsumme des Bedarfs von 115 Millionen frangösischen Franken.

Die Hauptmasse ber zirkulirenden Münzen bilden die groben Silberforten. In Frankreich machen sie Fr. 85 aus; in Deutschland Fr. 42; für die Schweiz mögen ebenfalls Fr. 42 per Kopf, also im Ganzen 96½ Millionen angenommen werden.

Der Vorrath an reinen Silbersorten beträgt in Frankreich Fr. 4, in England Fr. 5. 35, in Preußen Fr. 7. 40 per Kopf. Die Schweiz bedarf eines starken Verhältnisses dieser Sorten, für die vielen Arbeitslöhne der Industrie. Die Zisser von Fr. 6 wird also kein zu hoher Ansatz sein, was einen Gesammtbedarf von 14 Millionen ergibt.

Die Villonmunge (Mischung von Silber und Rupfer, wobei bas Lettere mehr als bie Sälfte ber Maffe ausmacht) ist vom frangösischen Müngsystem ausgeschloffen, ebenso vom englischen. Deutschland hingegen besitzt solche in ben Silbergrofden, fowie in ben Seches und Dreis Rreuzerstüden. Genf hat biefelbe, mit der Ginführung bes französischen Münzspstems, auch angenommen. In Preußen beträgt die Birfulation von Billonmunge 70 Cents per Ropf; die Berhältniffe in Gubdeutschland waren nicht zu ermitteln. Da nun die preußischen Silbergroschen, welche den einzigen Haltpunkt für eine Analogie darbieten, von geringem Werthe find (31/2 Kreuzer), so durfte für die Schweiz der Maßstab von 90 Cents per Kopf angenommen werden, wenn nach dem nachstehenden Bors schlag 25 Cents : Stude geprägt wurden — also zwei Millionen Gesammtbedarf.

Rupfermünze zirkulirt in Frankreich für ungefähr Fr. 1 per Ropf; in England für 17 Cents, und in

[&]quot;) Frangöfische Franken, wie alle folgenben Angaben.

Preußen nur für 15 Cents. Der Maßstab der beiden letztern Länder ist für die Schweiz nicht brauchbar; in England sind die Preise fast aller Dinge höher, man bedarf also nicht so viel kleiner Werthzeichen; Preußen hingegen ist ein vorzugsweise ackerbauendes Land, zum Theil noch mit seudalen Gebräuchen, wo der Arbeiter viel in Natura bezahlt wird. Es dürste daher für die Schweiz das Maß von Fr. 1. 10 per Kopf anzunehmen sein, also eine Gesammtsumme des Bedarfs von 2½ Millionen.

Die vorstehenden Anfanc zusammengestellt, erhalt man folgende Summen für den schweizerischen Münzbes barf:

Charter Cive	pe	r Ropf		Total
Grobe Silbersorten Reine Silbersorten	Fr.	42. —		Millionen.
Billonmünzen	"	b. —	14	"
Rupfermünzen	"	 90	2	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
		1. 10	21/2	"
	Fr.	50. —	115	matica

Die Frage entsteht nun, für welchen Theil und für bar zu sorgen habe.

Es ist niemals vorgeschlagen worden, daß wir unsern Bedarf an groben Silbermünzen selbst ausprägen sollen. Und es wird dieß um so weniger als nothwendig erachzet werden, wenn wir einem Münzsystem uns anschließen, welches in einer Zirkulationsmasse von ungefähr 4000 im französischen System gemünzten schweizerischen Fünfstrankenstücke eben so allgemeinen Umlauf bekommen würs

ben wie bie belgischen und piemontefischen Stude biefer Sorte, bie mit ben frangofischen vermischt zirkuliren, fo ware ber Bortheil eines folden Unternehmens gering, bie Schwierigkeiten aber waren groß. Frankreich mungt jest zu so wohlfeilem Preise (3/4 %), daß die Schweiz ihr Gelb am vortheilhaftesten bort fauft, wobei ihr überdieß bie Abnupungstoften nicht zur Laft fallen, welche benjenigen betreffen, beffen Stempel bie Munge trägt. Indeffen würde es boch kaum paffend, nicht einmal rathfam sein, daß von der Hauptsorte des schweizerischen Zirkulations= mittels gar keine eigenen Eremplare eristirten. Im Rons fordatsentwurf von 1839 (Art. 7) war festgesett, es folle eine Angahl von Fünffrankenstüden mit bem schweis zerischen Stempel ausgeprägt werben, um als "Typen" zu bienen. Auch Genf hielt es für zwedmäßig, bei feiner Einführung bes frangofischen Müngspftems, für einen gewissen Betrag von jener Müngforte fchlagen gu laffen. Und ba, wenn einmal bie Anfertigung bes Stempels, wozu die Schweiz vorzügliche Künftler befitt, bezahlt ift, bie übrigen Untoften nicht mehr bedeutenb find, fo burfte ber Borfdlag gur Prägung von 21/2 Millionen Franken, ober 500,000 Stud Fünffrankenthaler - 1/38 bes Bebarfs - faum einen lebhaften Widerspruch erfahren.

Bon den reinen Silbersorten wird es zweckmäßig erachtet werden, ein stärkeres Verhältniß prägen zu lassen. Frankreich besitt an dieser Sorte keinen Uebersluß, und es wäre sehr lästig, wenn bei uns ein Mangel daran sich fühlbar machen sollte. Der Gesammtbedarf ist auf 14 Millionen veranschlagt; die auszuprägende Summe möchte auf 5 Millionen festzusehen sein, in der Vorausstehung, daß französisches Geld das weitere Bedürsniß

^{*)} Frangösischer, belgischer und piemontesischer Manzen.

ausfüllen werbe. Die gegenwärtige Zirkulation entsprechender Schweizersorten beträgt zwar muthmaßlich nur ungefähr 4 Millionen franz. Fr.; allein es läuft daneben eine ansehnliche Masse fremder Münzen dieser Art um, wozu auch die einfachen Guldenstücke gerechnet werden müssen. Die reinen Silbersorten sollen zugleich das vorhandene Uebermaß geringhaltiger Scheidemünze ersehen. Es wird daher bei dem Einlösungsgeschäft darauf Bedacht zu nehmen sein, hinlängliche Borräthe französischer reiner Silbersorten bei der Hand zu haben. In Betreff der Ausmünzung wird vorgeschlagen, die französischen Bestimmungen zu besolgen, d. h. Fr. 2, 1 und ½ Frankenstücke zu prägen; die ¼ Frankenstücke hingegen wären in Billon zu schlagen.

Das frangösische Müngsystem schließt, wie bereits erwähnt, die Billonmungen aus. Der Grund hievon liegt hauptfächlich in der früher fehr weit getriebenen Nachahmung solcher Sorten. Beforgniffe Diefer Natur haben jedoch in heutiger Zeit einen bedeutenden Theil ihres Gewichts verloren durch die Bervollfommnung der Prägefunft. Sie könnten erft bann wieder ernfihafter - werden, wenn folche fleine Mungen im Uebermaß ausgegeben würden, wo bann bas Publifum bie einzelnen Stude nicht mehr zu untersuchen im Stande mare. Billonund Rupfermünzen sind ber Nachahmung weniger ausge= fett als grobe Sorten, so lange sie nur einzeln und nicht in Rollen zirkuliren; benn die Gefahr ber Entbedung ift bann fast noch größer, während ber Gewinn viel geringer ift. In Beziehung auf die frangofischen Biertelfrankenftude wird wohl Jedermann barüber einverstanden fein, daß diese Münze, ihrer Kleinheit wegen, unbequem ist für den Gebrauch. Diesem Nachtheil läßt sich nur ver-

mittelst einer stärkern Legirung begegnen, wodurch bie betreffende Münze, unbeschadet ihres vorschriftmäßigen Gehalts, ein größeres Volumen bekömmt. Die deutschen -Seches und Dreifreuzerstücke sind eine fehr gefällige Billonmunge, welche füglich für das schweizerische Viertelfrankenstüd, das im Werth ungefähr sieben Rreuzern gleichkommen wird, jum Muster genommen werden barf. Um aber im Dezimalwerth zu bleiben, wird der relative Feingehalt, ftatt ju 1/3, wie bei ber erwähnten beutschen Münzsorte, hier zu 300/ 1000 vorgeschlagen. Der absolute Keingehalt mare auf 1 Gramme Gilber festzuseten, also 1/2 Gramme ober 11 % weniger als bas bem Renn= werthe entsprechende Silberquantum. Diefer Abzug ober Prägeschat, ber übrigens burch ben Werth bes Legis rungsstoffes um 2 %, also auf 9 % herabgebracht wird, findet seine Rechtfertigung in den verhältnismäßig höbern Prägekosten bieser Münzsorten, sowie in der Analogie bes Prägungsmaßstabes ber vorgebachten beutschen Bil-Ionmüngen. Die Lettern werden im fl. 27 Fuß geschla= gen und im fl. 241/2 Fuß ausgegeben, mas einen Schlag= schat von 10 %, Legirungsstoff abgerechnet von 8 7/8 %, herausstellt. Das Viertelfrankenstüd, nach bem vorgeschlagenen Mischungsverhältnisse, murbe im Bolum um 1/4 ungefähr größer werden, als bas Sechsfreuzerstück; 311 350/1000 fein würde es nur um 1/12 größer, 311 400/1000 etwas kleiner als bie erwähnte Münze ausfallen, was beibes nicht rathsam erscheint. — Bon ber Billonmunge muß bie Schweiz begreiflicher Weise, ihren vollen Bebarf felbst prägen, und bie Summe ber Prägung wurde bems nach, laut dem obigen Boranschlag, 2 Millionen betragen.

Auf der niedersten Stufenreihe der Münzen siehn die Kupferforten. Sie sind indessen nicht minder nothwendig als ihre werthvollern Geschwister, weil ganz fleine Berthe nicht auf brauchbare Beise in Gilber bargestellt werden fonnen. In ber Schweig berrichte gwar bisbahin faft allgemein ber Grundfat, auch ben geringften Mungen, burch eine fleine Gilberbeimlichung, ans nahernd ihren Nennwerth effektiv ju geben. Go find bie meisten Rappen noch etwas filberhaltig. Alle anbern Staaten haben feit langer Zeit einem verschiedenen Gyftem gehuldigt und ihre geringern Müngen unter 10 bis 12 Cents aus reinem Rupfer geschlagen; es find auch mehrfache Grunde vorhanden, daß die Schweig biefem Syftem fich anschließe. — Bor Allem ift gu bemerten. baß bie Prägefosten biefer geringen Sorten verhältnifs mäßig so hoch sich stellen, daß, wenn man nicht mit Berluft mungen will, ber wirkliche Werth immer bedeus tend unter bem Rennwerth stehn würde, und also ber Grundfag ber Gleichheit biefer beiben Berthe boch nie, auch nur annähernd, in Wahrheit zu verwirklichen ware. Und bieß um fo weniger, ale in ber gegenwärtigen Beit, hauptfächlich um dem Falschmungen vorzubeugen, man es zwedmäßig findet, auf die Bollfommenheit ber Pragung bei den geringen Sorten ebensoviel Runft zu verwenden als bei ben Gilbermungen. Man betrachtet bie Rupfermunze als ein Kreditgeld, gewiffermaßen als eine metallene Staatsbanknote, beren Werth hinlänglich ge= sichert ift, sobald ber Staat bie Berpflichtung übernimmt, bieselbe auf ihrem Werth zu erhalten. Dieses Lettere geschieht in einfacher Weise baburch, bag er biefelben, gleichwie Privatbanknoten, einlösbar macht, indem öffents liche Raffen zu beren Einwechslung verpflichtet werden. Hiemit ift jedem Uebermaß in ber Ausgabe vorgebeugt; und sobald ein Uebermaß in der Ausgabe nicht ftattfindet, so ist bie Summe von Rupfermunge, beren bie Birkulation eines Landes bedarf, eine im Berhältniß zum

Staatsfrebit fo geringe, bag Besorgniffe nie auftommen können. Go lange nicht mehr Rupfermunge in Umlauf nesent wird als ber Bebarf ausmacht, - und zu folchen erbarmlichen Kinangmitteln greift in beutiger Beit fein zivilisirter Staat, - wird aber auch Niemand in ben Kall fommen, jene Ginlösungsverpflichtung öffentlicher Raffen in Anspruch zu nehmen. Im Gegentheil, Kupfermunge wird bann stets cher gesucht fein. Gine bieffals lige Bestimmung ift für die Billon: und Rupfermungen in die deutsche Müngkonvention aufgenommen worden. Um Migbrauche zu verhüten, feste man für bas Auswechselungsrecht ein Minimum von fl. 50 fest. Es wird bier die Riffer von Fr. 50 für eine ähnliche Bestimmung vorgeschlagen, und schwerlich bürfte bann Jemand biese Summe in geringerer Munge gusammenbringen, wenn bas Mag bes Bedürfnisses bei ber Ausgabe nicht über= schritten wird.

Es besteht noch ein besonderer Grund für die Schweiz, ihre kleinern Münzen aus reinem Kupfer zu prägen, im Fall sie nämlich das französische Münzspstem annimmt. Gegenwärtig wird es wohl noch möglich sein, die schweren französischen Kupferstücke von der schweizerischen Zirkuslation auszuschließen; allein wenn einmal Frankreich die seit Langem vorbereitete Resoum seiner Kupferzirkulation bewerkstelligt und geschmeidigere Münzen in Umlauf gessetzt haben wird, dürste jenes nicht mehr gelingen. Und in diesem Fall könnte es nicht sehlen, daß schweizerische Münzen, denen man einen Silberzusatz gegeben hätte, vermittelst der entsprechenden französischen Kupferstücke aufgekauft und mit reinem Schaden für uns eingesschmolzen würden.

Nach dem Vorschlag sollen Kupfermünzen in abgestuften Nennwerthen, von 10, 5, 2 und 1 Cents, ausgeprägt werden, und zwar für eine Gesammtsumme von 2½ Millionen, nach dem Maßstab von Fr. 1. 10. per Kopf der Bewölkerung. Rechnet man hiezu noch die Billonmünze, zu 90 Cents. per Kopf, so wird die Schweiz, übereinstimmend mit dem im Konkordatprojekt von 1839 ausgesprochenen Grundsat, nicht mehr als 2 Franken per Kopf an kleinen Scheidemünzen in 11m: lauf haben.

Das Berhältniß zwischen bem Gewicht und bem Rennwerth ber Rupfermungen ift im frangofischen Geset auf 2 Gramme per Centime bestimmt. 3m Jahr 1812 wurde vor die Kammern ein Vorschlag zur Umprägung bes Rupfergelbes gebracht, wonach jenes Gemichtver: hältniß auf die Sälfte heruntergefest worden mare. Iln= streitig find bie frangösischen Sous, und noch mehr bie Decimes ein plumpes, unbequemes Gelb. Der Borschlag fiel aus sonstigen Ursachen burch; er wird aber ohne Zweifel in nächster Beit wieder vorgebracht merben. In biefer Voraussetzung, und um eine gefällige, nicht burch ihre Schwere läftige Munge gu befommen, wird hier vorgeschlagen, bas Berhältniß bes Metall= gehalts zum Nennwerth für die schweizerischen Rupfermungen auf 1 Gramme per Centime zu bestimmen, wie foldes auch Genf gethan hat. Die niederländische Rupfer= munge ift zu 11/3 Gramme, bie ruffische zu 11/2 Gr., die süddeutsche (der Kreuzer) zu 11/8 Gr., die fardini= fche zu 1 Gr. per Centimes ausgeprägt. Der Rupfermunge ihren vollen Effektivwerth in Rupfer ju geben, wird Niemand beantragen; benn in biesem Fall würde das 5 Cents-Stud die Größe und fast das Gewicht eines Fünffrankenthalers bekommen.

Nach den vorstehenden Schätzungen und Vorschlägen über die erforderlichen Prägungen, wird nun die Be-

rechnung des finanziellen Resultats dieser Lettern aufs zustellen sein.

In Betreff ber Prägekoften ift Folgendes zu bemerten:

Die groben Silbersorten werden von ben französischen Münzstätten zu 3/4 % ausgeprägt. Die Mehrunfosten eigener Stempel hinzugerechnet, bürfte ber Voranschlag auf 1 % gesetzt werben.

Die reinen Silbersorten werden von den fransössischen Münzstätten im Verhältniß von Fr. 25,000 auf eine Million grober Sorten ohne Preiserhöhung geprägt; da der schweizerische Bedarf ein verhältniße mäßig viel stärkerer ist, und eigene Stempel ebenfalls Mehrunkosten verursachen, so mag 2½ % dafür angesnommen werden.

Wenn die frangofischen Tarifanfabebei den beiden vorftes benden Posten zum Maßstab gebraucht find, so ist vorausgesett, daß in schweizerischen ober in deutschen Mungftätten eben fo wohlfeil geprägt werben fonnte. Wegen Die Errichtung schweizerischer Müngftätten - ein Punkt, ber hier unerortert gelaffen werben barf - mochten aber gegründete Einwendungen zu erheben fein. Und im Fall biefer Gebante beseitigt mare, fo murbe man ohne Zweifel es paffenber finden, frangofische Mungflätten in Anspruch zu nehmen für bie Prägung von Müngen nach bem frangösischen System, als an beutsche sich zu wenden. Dieses um so mehr, als vermuthet werden darf, die frangofische Regierung murbe es geftatten, daß bei folden Prägungen für schweizerische Rechnung die gleiche offizielle Kontrolle, wie für ihre eigenen, burch bie Regierungsbeamten ftattfinde. In biesem Fall fonnte bann ben Müngen ber Schweig bas frangöfifche Cirfulationerecht faum vorenthalten werden.

Ein anderes ist es in Betreff der Billons und Rupfers munzen, die vielleicht vortheilhafter in deutschen Mungs stätten, worunter namentlich die Münchener einen hoben Rang einnimmt, verfertigt werden könnten.

Die Prägungskosten von Billon-Münzen werden in Preußen mit 3 % veranschlagt; der Kupferzusap kostet 2 %; für Mehrkosten sind 2 % anzunehmen; zusams men 7 %. Da aber oben die Differenz zwischen dem Nennwerth und dem Metallwerth auf 11 % berechnet worden ist, so würde bei der Prägung dieser Sorten ein Gewinn von 4 % sich herausstellen.

Die Anfertigungskoften der Rupfermüngen find fels gendermaßen zu berechnen:

21/2 Millionen Franken im Nennwerth an Kupfersmünzen erfordern, zu 1 Gramm per Centime, 250,000 Kilogr. Kupfer zu Fr. 2. 50. per Kilogr. Fr. 625,000

Die Prägekosten werden in Preußen zu 13½ Thaler per Zentner berechnet; es wird daher der Anschlag von Fr. 150. per 100 Kilogr. nicht zu niedrig gegriffen sein; macht per 250,000 Kilogr.

Rosten der Anfertigung " 375,000 Gewinn auf benselben: " 1,000,000 " 1,500,000

Gleich dem Nennwerth ber Ausprägung 2,500,000

Busammenstellung.
Betrag der Ausprägungen: Berlust: Gewinn: Fr.

2,500,000 grobe Silbersorten zu 1% 25,000

5,000,000 reine Silbersorten zu 2½ 125,000

2,000,000 Billonmünze zu 4% 80,000

2,500,000 Kupfermünze zu 60% 1,500,000

12,000,000 Gewinnüberschuß 1,430,000

1,580,000 1,580,000

Es barf angenommen werden, daß die stattzufinden= ben Prägungen im Durchschnitt cher ein vortheilhafteres Resultat herausstellen sollten, als bas hiever berechnete. Die Schweig, in ihrer Gesammtheit, wurde bemnach einen namhaften Theil, Die Balfte bes Berlufts, wieder bekommen, welchen bie einzelnen Kantone auf ber Ginlösung ihrer Müngen zu erleiden hätten. Die Frage bürfte baher aufgestellt werden, ob ber vorstehende Bes winn nach irgend einem Maßstab unter bie fämmtlichen Rantone zu vertheilen mare, wodurch bie Opfer bet Müngreform um ein bedeutendes gemindert murben. Der Unterzeichnete maßt fich nicht an, hierüber zu entscheiden; indegen erlaubt er fich die Bemerkung, bag von einem eigentlichen Gewinn hier nicht wohl bie Rebe fein fann. Die Cidgenoffenschaft bleibt veruflichtet, bie mit ihrem Stempel ausgegebenen Münzen jeder Art, unter allen Umständen auf ihrem Nennwerth zu erhals ten; mit ber Ausgabe von Rupfers ober Billonmungen kontrahirt fie also bem Publifum gegenüber eine Schuld, im Sinn einer oben ichon entwidelten Analogie. Ferner wird die Instandstellung des Münzwesens Unkosien allers let Art verursachen, beren Betrag später, wenn einmal abgenutte Münzen ersett werden müffen, einem nicht unbebeutenden Theil bes Zinses jener Ueberschuß-Summe gleichkommen dürfte. Die vorstehende Frage mag indeß eine offene bleiben.

In den technischen Theil der Ausführung des Präsgungsgeschäfts einzutreten, ist vorläusig die Zeit nicht. Es gehört dieses in den Kreis derzenigen nähern Aussführungsmaßregeln, deren Festsehung erst im Besite vielfacher Erkundigungen und begründet auf Materialien zu vergleichenden Berechnungen möglich wird.

Dagegen scheint es paffent, die Methode noch gu

erörtern, nach welcher bei ber Ginlosung resp. 11m: wechslung ber alten Müngen verfahren werben fell. Bei ben frühern Ronkordatsentwürfen wurde immer voraude gesett, ein jeber Ranton werbe feine eigenen Mungen einlösen. Diefer Gang burfte aber faum gmedmäßig befunden werben für eine allgemein schweizerische und auf alle Mungen fich erstredenbe Reform. Es murbe für bas Publifum bie Uebergangoschwierigfeiten bebeus tend vermehren, wenn jedes außer Aurs femmenbe Müngftud nach feiner heimath manbern mußte um perwerthet werben zu fonnen. Andererseits murte bamit auch ben Finangftellen ber betreffenben Rantone nicht nur eine fehr muhfame Arbeit bereitet, sonbern gugleich bie Sorge auferlegt, für die Herbeischaffung ber erferberlichen Gelbmittel. Aus all' biefen Gründen wird man ohne Zweifel ber Bentralifirung bes Ginlösungegeschäfts ben Borzug geben, indem auf diesem Weg tie Besorgung schneller, einfacher und zugleich ohne Kosten für tie Rantone geschehen könnte. Die Bestimmungen im nachstehenden Gesethesprojekt find nach biefer Boraussenung abgefaßt.

In weitere Einzelnheiten bes erwähnten nachstehenben Gesetzehrojektes einzutreten wird hier unterlassen, und dafür auf die den einzelnen Parapraphen beigefügten Bemerkungen und Erläuterungen hingewiesen. IV.

Cutwurf

зu

Gefețes vors ch lagen

über bas

Münzwesen.

Im Allgemeinen ift zu ben nachstehenben Entwürfen Folgendes zu bemerken:

Die Gründe für die Trennung berselben in zwei Theile — ein organisches Gesetz und ein Ausführungsund Uebergangsgesetz — sind im einleitenden Vorwort bezeichnet worden.

Das organische Gesetz über bas Münzwesen soll biejenigen bilbenden und verbindenden Bestimmungen enthalten, wodurch bas schweizerische Münzsystem konstruirt und in seinen Theisen zusammengefügt wird. Die Definition ber Münzeinheit, die Gattungen ber Münzsorten, ihre Benennungen und Eintheilungen, sowie ihre Form und Beschaffenheit werden also barin festgesetzt sein.

Ferner sollen im organischen Gesetze diejenigen Bestimmungen stehn, welche zum Zweck haben, die Intesgrität und Erhaltung des Systemes zu sichern, indem sie einerseits dasselbe gegen das Einreißen von Mißsbräuchen schützen, wodurch es untergraben werden könnte, andererseits den Nachtheilen vorbeugen, welche der natürliche Einsluß der Zeit allen menschlichen Einrichtungen bringt. In diese Kategorie gehören die Vorschriften in Betress der Zulassung fremder Münzen, sowie diesenigen, welche dei Zahlungen den Gebrauch von Villons und lösungspslicht niedriger Sorten durch öffentliche Kassen und endlich die allgemeine und besondere Verpslichtung wachen und gegen dessen Zurfall vorsorzliche Maßnahmen zu tressen.

Das Ausführungs und Uebergangsgesetz für die Münzreform umfast diejenigen Versügungen, welche zu dem benannten Zweck speziell ersorderlich zu erachten sein dürften. Es sind dieses zuerst die Bestims worzunehmenden Prägungen, sowie die Vorschrissten über die dabei zu befolgende Methode. Hiesur müssen greislicherweise die im organischen Gesetz aufgestellten Normen zur Grundlage und Richtschur bienen.

Ferner gehören zu der Klasse der Ausführungs= und Uebergangsbestimmungen die Vorschriften über das Ein=
lösungsgeschäft, über die Herbeischaffung der dazu erfor=

berlichen Mittel und über die Deckungsverbindlichkeiten ber Kantone für den auf ihren Münzen sich herauss zustellenden Verlust; endlich die Verfügung, daß eine Reduktion der alten Währungen in die neue statts sinden solle.

Beigefügt ift ber Entwurf gu einem Ginlöfungstarif.

Entwurf zu einem Gesetzesvorschlag über bas eidgenössische Münzwesen.

1.

Fünf Grammen Gilber, neun Behntheile (%10) fein, machen die schweizerische Münzeinheit aus, unter bem Mamen Franken.

2.

Der Franken theilt fich in hunbert (100) Cents (Centimes).

3.

Die schweizerischen Münzsorten sind:

a. in Silber.

Das Fünffrankenstüd.

Das Zweifrankenstüd.

Das Einfrankenstüd.

Das halbfrankenstüd (50 Cents).

b. in Billon.

Das Biertelfrankenstück (25 Cents).

c. in Rupfer.

Das 10 Cents (2 Schilling) Stück.

Das 5 Cents (1 Schilling) Stüd.

Das 2 Cents-Stück.

Das 1 Cents-Stück.

Bemerkungen und Erläuterungen.

1.

Die Fassung bieses Paragraphen ift bie nam'iche, wie bie ber analogen Bestimmung im frangofischen Gefete.

Der Ausbrud . Cente" fur bie beutsche Benennung bes bunbertften Theiles ber Mungeinheit, fcheint paffenber und ift fürger als bas frangofifche Wort "Centime"; es wird auch leichter einzuführen fein. Der nämliche Ausbruck wird im hollandifden, und, in Nordamerita, im englischen gebraucht.

3.

Die Gintheilung ber Nennwerthe bis zum Biertelfrantenftuct einschließlich entspricht genau ben beftebenben frangofis fchen Gefetesbestimmungen. Bei ben Rupferforten ift biefes aber nicht ber Vall. Das noch in Rraft bestehende frangofische Wefet von 1803 fchreibt bie Rennwerthe von 5, 3 und 2 Centimes vor. Diefe Borfchrift ift jedoch niemals beachtet worben. Das 10 Centime-Stud ober ber Decime wurde nicht abgeschafft, fonbern girkulirt noch in großen Quantitaten; bie 3 Centimen Stude hingegen wurden nie geprägt. Dagegen find biefes Jahr neue 1 Gentime-Stude gemungt worben.

Die nebenftebenben Dennwerthe für bie fchweigerischen Rupfermungen find baber biejenigen bes frangofifchen Gefetees= vorschlags von 1842, welche voraussichtlich über furz in Rraft

treten werben. Bis zum Salbfrantenftud einschlieflich finbet im gegen-

wartigen Vorfchlag auch im Stoff feine Abweichung von ben frangofifden Bestimmungen ftatt. Erft bas Biertelfrankenftud foll, aus Grunden bie im Bericht entwidelt worden find, aus

Billon befteben.

Die Weglaffung ber Golbmungen aus bem Bergeichniffe ber fcmeizerifchen Mungforten ift im Bericht begrünbet worben. Ein neuer Unterftugungegrund hiefur besteht in ber fo eben burch bie hollandische Regierung befch'offenen Auferfursfegung aller Goldmungen.

es ausspricht.

Die Silberforten enthalten sovielmal bas Gewicht und ben Feingehalt ber Münzeinheit als ihr Rennwerth

Die Billonmunge wird zu 200/1000 fein ausgeprägt und enthält auf ben Franken vier (4) Grammen fein Silber nebst neun und ein Drittheil (91/3) Grammen Rupfer.

Die Rupfersorten sollen aus reinem Rupfer bestehn und an Gewicht die gleiche Bahl Grammen enthalten, als ihr Rennwerth Cents ausspricht.

5.

Die erlaubte Fehlergrenze im Feingehalt ber schweizerischen Münzen ist festgesett:

Für die fammtlichen Silbermünzen auf zwei Taufends theile (2/1000) nach Innen und nach Außen.

Für die Billonmünzen auf sieben Tausendiheile (7/1000)

Vorkommende Abweichungen nach Innen sollen stets burch entsprechende Abweichungen nach Außen wieder ausgeglichen werden. Die hier gegebene Definition von Gewicht und Feingehalt ber verschiedenen Sorten ift zwar kurzer als diejenige bes franszöflichen Gesetzes oder früherer schweizerischer Konkordatsentwurfe; fle scheint indessen weber für Unbestimmtheit noch für Bweideutigkeit Raum zu lassen.

5.

Rleine Abweichungen von ben gefehlichen Borfdriften über Bewicht und Feingehalt find bekanntlich bei ber Mungfabrikation nicht zu verhüten.

Es werben baber biefelben regularifirt burch Veftfetjung einer Grenze innerhalb welcher bie Abweichungen zugelaffen werben, über welche hinaus aber eine Munze als ungeeignet für bie Birkulation erklart wirb.

Die Hauptsache ift, bag die zirfulirende Munze, in ihrer Gesammtheit und durchschnittlich, ber gesetzlichen Vorschrift gleichkomme; besihalb ift es Grundsat, daß Abweichungen in minus eines Schmelzwerks durch entsprechende Abweichungen in plus anderer gedeckt werden sollen. In Frankreich haben die Munz-Unternehmer ben Vetrag ber Erstern an die Staatskasse zu vergüten, mahrend für das Lettere ihnen der Betrag zustuckerstattet wird.

Die bisdahin in Frankreich gesehlich festgesetzte Fehlergrenze (toleranco, Memedium) für ben Feingehalt ber Silbersorten war 3/1000. Ein Defret bes Prafibenten ber Republik vom 22. Mai 1849 setzt bieselbe auf 2/1000 herab; ohne Zweisel weil auf ber gegenwärtigen Stufe ber Pragekunst dieser Spiel-raum hinreichend erscheint.

Die Fehlergrenze von 7/1000 für bie Billonmungen ist in Deutschland angenommen.

tragen;

Die erlaubte Fehlergrenze im Gewicht nach Innen und nach Außen ift festgesett:

a. bei ben Gilbersorten.

Für bas Fünffrankenstud auf brei Taufenbtheile (3/1000);

- " Zweifrankenftud auf fünf Taufenbtheile (5/1000);
- Einfrankenftud auf funf Taufenbtheile (1/1000);
- halbfranfenstud auf sieben Taufendtheile (7/1000).

b. bei ben Billonsorten.

Für das Biertelfrankenftüd aufzwölf Taufendtheile (12/1000).

c. bei ben Rupfersorten.

Für fämmtliche Münzen auf zwölf Tausendtheile (12/1000).

Bei ben Gilber= und Billonforten ift bie Abweichung nur auf bem einzelnen Stud gestattet; bei ben Rupfer> forten gilt bieselbe für je gehn Franken an Rennwerth ober 1000 Grammen an Gewicht.

Alle Abweichungen nach Innen, follen burch ents sprechende Abweichungen nach Außen wieder gut gemacht

7.

Sammtliche Mungen follen auf bem Avers bas eibgenössische Wappen, mit ber Umschrift:

"Schweizerische Giogenoffenschaft"

auf dem Revers die Bezeichnung ihres Nennwerths und die Jahrzahl ihrer Prägung nebst bem Zeichen ber Müngstätte, umgeben von einem Laubfrang. Die Seiten ber Müngen follen gerändert fein.

Im Uebrigen foll bie Form ber Gilbermüngen mit berjenigen ber entsprechenden frangosischen Sorten über6.

Die Cfala ber erlaubten Abweichungen im Bewicht, ift für bie Gilberforten gleichlautend mit ber frangofischen.

Bei ben Billonforten ift bie beutiche Bestimmung wieber jum Mafftab genommen, welche bie betreffenbe Biffer auf 13/1000 festsett.

Für bie Rupfersorten ift bie nebenftebenbe Bestimmung bem Befete von Genf entlehnt; Die frangofifche Boridrift geftattet 1/50 ober 20/1000, aber nur nach Außen.

7.

Um bie Borfdriften über bie Form ber Mungen gu bervollständigen, burften noch bie Bestimmungen ihrer Durchmeffer bagu aufgenommen werben. Indeffen finden fich folche Gingelheiten taum in irgend einem Munggefet, und bie Borfchrift ber Gleichformigfeit ber ichweizerifchen Gilbermungen mit ben entsprechenden frangofischen Sorten burfte bier genügen.

Die Durchmeffer ber verschiebenen frangofischen Gorten finb folgenbe :

Das 5 Frankenftud 37 Millimeter

27 2 23 . 1

18 Der Durchmeffer bes fcweigerifden Biertelfrankenftuds burfte festgeset werben auf 22 Millimeter, um 1 Millimeter

alfo ungefahr größer als bas Gechsfreuzerftud.

8.

Frembe Mungforten feiner Art follen in ber Schmeig als gesetzliches Zahlungsmittel zugelaffen werben, mit Ausnahme folder, die in genauer lebereinstimmung fowohl im Gewicht als im Feingehalt mit bem burch bas gegenwärtige Gefen aufgestellten Münzspftem geprägt finb.

Der Bunbesrath ift ermächtigt, nach vorheriger Ilnterfuchung, ben Silbermungen auswärtiger Staaten, welche der vorstehenden Bedingung enisprechen, gefenlichen Kurs in ber Schweiz zu geben.

Miemand ift berechtigt, Zahlungen in andern als schweizerischen ober solchen auswärtigen Münzsorten zu entrichten, welche als gesetliches Zahlungsmittel erklärt

für bie neuen Rupfermungen feste ber frangofifche Gefeteevorichlag von 1842 feft:

1	Centimeftuck	15	Millim
2		20	
5		25	,
10	•	30	

Bei ber Bestimmung ber Durchmeffer muß auf bie moalichfte Berichiebenartigfeit Rudficht genommen werben, bamit verschiedene Müngforten nicht ber Gefahr ber Berwechslung ausgefent feien.

Bur bie Umidrift "fchweizerifche Gibgenoffenichaft" mare vielleicht bie lateinische Sprache zu empfehlen.

S.

Diefe Bestimmung findet fich zwar in andern Münzgesetzen nicht, weil überall als felbstredend angenommen wird, bag Gelbforten, welche bem gesetlichen Munglysteme fremd find, auch feinen gesehlichen Rurs haben tonnen.

Dem gleichen Grundfate gemäß, wird bier auch von ber gefetlichen Sarifirung frember Gorten Umgang genommen. Wird ber Sariffat boch genng gestellt, bag folde Mangen bagu ausgegeben werben fonnen, fo bringt ihre Birfulation bas Müngigstem in Unordnung, und es fann unter Umftanben gefcheben, bag fie bie eigenen Landesmungen vertreiben. Gine Magregel folder Art wurde nichts anderes als Die Sanktioni= rung und Beibehaltung bes gegenwärtigen Buftanbes fein. Bibt man hingegen fremben Sorten einen Rurs, ber bloß ihrem Metallwerth entfpricht, fo ift bie Magregel unnut, weil auch ohne gefetliche Sanftion eine Munge ftets zu ihrem Detallwerth anzubringen fein wirb.

Dag bie Bestimmung bes Lemma 2. von S. S. auch auf bie nach bem neuen Suftem vom 7. Mar; 1838 geprägten Silbermungen bes Rantons Genf anwendbar ift, braucht wohl nicht im Gefet ausbrudlich bemerkt zu werben.

9.

Dag Berbote und Strafanbrohungen im Mungwefen feine praftifchen Gulfsmittel find, lehrt bie Erfahrung zur Genüge; fonft murbe bas schweizerische Mungwesen mahrscheinlich in befferem Buftande fein. Die nebenftebenbe Beftimmung burfte baher als hinreidjend erachtet werden, um bie Schranten

Den öffentlichen Raffen ber Eibgenoffenschaft ift ed unterfagt, andere als gesetliche Müngforten an Bablung zu nehmen.

Berträge, bie in bestimmten fremben Babrungen ober Münzsorten, in ber Schweiz gahlbar, abgeschlossen werben, follen ieboch ihrem Wortlaute nach zu halten fein.

10.

Es foll Miemand gehalten fein, für mehr als gehn Franken an Werth in Gilbermungen unter bem Funffrankenstud an Bahlung zu nehmen, welches auch ber Betrag einer Zahlung fein mag.

Gleichermaßen soll Riemand gehalten sein, mehr als zwei Franken an Werth in Billon ober mehr als einen Franken an Werth in Rupfermunge an Zahlung zu nehmen.

11.

Es follen burch ben Bundesrath in jedem Kanton wenigstens eine, wo möglich mehrere öffentliche Raffen bezeichnet werden, benen bie Berpflichtung obliegt, jeweilen schweizerische Billon= und Rupfermungen gegen grobe Silberforten einzuwechseln, jedoch nicht in Beträgen unter fünfzig Franken.

12.

Die Bundesversammlung befchließt über bie Summen und die Sorten ber stattzufindenden Ausprägungen.

zwischen gesetzlichem und ungesetzlichem Bahlungsmittel zu bezeichnen.

Bas Lemma 3 anbetrifft, fo foll bamit vorgebengt werben, baff unter bem Mantel bes Gefetes feine Uebervortheilungen gefcbeben konnen. Es fteht Jebermann frei, fich burch Bertrage zu binden, soweit es ihm gefällt; wer aber einmal fich in einer Beife verpflichtet hat, foll nicht in anderer Beife fich entbinden fonnen.

10.

Diefe Bestimmung burfte infofern überfluffig beigen, als ihr Schut wohl nie wird in Anspruch genommen werben, fo lange fein Heberman in ber Ausgabe fleiner ober geringhaltiger Gorten ftattfindet. Und bag folches nicht eintrete, bafür ftehen ber Besebgebung sonftige Borbengungsmittel zu Gebot, worunter bie Bestimmung bes nachstehenben Paragraphen am wirksamften fein fann, wenn anders repreffive Wirtfamfeit erforderlich ware.

Gin Fall möchte indeffen bentbar fein, wo bas Beftehn gefehlicher Schranten gur Abwehr fleinerer Munge nothwendig werben fonnte, berienige namlich , wenn ein Bubrang flattfande frember, ben unfrigen abnlicher Gorten.

11.

Die Grundfate, auf welche biefe, auch in Deutschland angenommene Bestimmung fich ftutt, find im Bericht entwickelt worben.

Bur thatfachlichen Amwendung fann fie nie fommen, fo lange mit ber Ausgabe fleiner Mungen bas Mag bes Bebarfs nicht überschritten wird; und gegen ein folches Ueberschreiten fteht gerabe biefe Beftimmung als eine fcutenbe Garantie im . Wefete.

12.

Im Valle bie Schweiz eine eigene Mungftatte errichtete, fo mußte bie nebenftehende Beftimmung auf bie Ausmungungen von Rupfer- und Billonforten beschranft werben, indem jenen Falls fein Grund bestände, es zu verhindern, bag, wie anderwarts, Bebermann nach ben gefetlichen Borfdriften fein Gilber in Münze verwandeln ließe.

Es ift aber, aus verschiebenen Urfachen, hochft zweifelhaft, baß in ber Schweig von einer folden Befugnif Gebrauch ge= macht wurde.

Der Bundesrath wird über ben Zustand bes schweis zerischen Münzwesens unausgesett wachen und alljährlich ber Bundesversammlung Bericht barüber erstatten, erforderlichen Falls auch barauf bezügliche Antrage bringen.

Namentlich wird mit der Zeit die vorerwähnte Behörde besorgt sein, abgenützte schweizerische Münzstücke einziehn, einschmelzen und in der Zirkulation durch neue, vollwichtige ersetzen zu lassen. Zu diesem Ende soll, nach Versluß der ersten zwanzig Jahre nach jeder Ausmünzung, alljährlich ein angemessener Kredit eröffnet werden.

14.

Ein besonderes Bundesgesetz wird diesenigen Bestimmungen enthalten, welche für die Einführung bes gegenwärtigen Gesetzes und für den Uebergang zu bem hiemit festgesetzen neuen Münzspstem angemessen erachtet werden.

Entwurf

zu einem Vorschlag für ein Ausführungs- und Uebergangsgesetz für die schweizerische Münzresorm.

13.

Damit bas Munzwesen eines Staates nicht mit ber Zeit, auch ohne Einreisen von Mißbrauchen ober sonstiges Zuthun, in Zersall gerathe, muß die Masse des umlaufenden Geldes stets auf ihrem richtigen Durchschnittswerthe erhalten werden. Es geschieht dieß auf keine andere Weise als durch Erseyung abgenutzer Stücke. Die Opfer, welche man hiefür zu bringen hat, sind weder an und für sich selbst hoch, sobald eine richtige Mesthode herrscht, noch sichen sie in irgend einem Verhältniß zu dem großen Schaden, welcher aus einer Vernachläßigung des vorerswähnten Grundsages entstehen müßte.

Daß die Unkoften der Abnutung der Munzen vom Staat, das heißt von der Gesammtheit, getragen werden, und nicht von den einzelnen zufälligen Inhabern derselben, wird wohl Jedermann billig finden; denn die Munzen dienen, während der Beit ihres Umlaufs, auch der Gesammtheit.

Bemerkungen und Erläuterungen.

1.

Die nahere Erörterung über die Fragen, welche bem nebenflehenben Paragraphen zu Grunde liegen, ift bereits im Bericht gefchehen.

Es follen nachfolgende Summen und Sorten neuer fdmeizerischer Müngen, nach Borschrift bes vorgebachten Befetes, ausgeprägt und in Umlauf gefett merten.

a. Gilbermungen.

Stückzahl. Sorten. 500,000 Fünffrankenstücke 500,000 Zweifrankenstücke 2,500,000 Einfrankenstücke 3,000,000 Halbfrankenstücke (Fr. 7,500,000.)	im	Summen Mennwerth. 2,500,000 1,000,000 2,500,000 1,500,000
b. Billonmünzen. 8,000,000 Biertelfrankenstücke (Fr. 2,000,000.)	Fr.	2,000,000
c. Kupfermünzen. 12,000,000 10 Centsstücke 20,000,000 5 Centsstücke 12,500,000 2 Centsstücke 5,000,000 1 Centsstücke (Fr. 2,500,000.)	Fr. " "	1,200,000 1,000,000 250,000 50,000
64,000,000	Fr.	12,000,000

3. Die Prägung finbet ftatt in brei fuccessiven Raten: 1ste Rate, die gröbern Silbersorten — Fünf: und Bweifranfenftude.

2te Rate, die reinern Silbersorten — Ein- und Halbfrankenstücke.

3te Rate, bie Billons und Rupfersorten.

Die Bundeskaffe wird die erforderlichen Borfcuffe für bie Prägungen leisten.

2.

Die Gumme von gwölf Millionen Franken neuer Währung entspricht ber muthmaglichen Birkulation alter Mungen, welche auf Kr. 8.800,000 gegenwärtiger Babrung angeschlagen wirb. Ein wesentlicher Unterschied zwischen ber alten und ber neuen Birfulation wurde aber in ben Berhaltniffen ber beibfeitigen Reftanhtheile hernartreten

eliminarheire hernorieei	£44•	
• •	Berhältniffe ber	Busammensetzung.
	Gegenwärtige	Neue
	Birfulation.	Prägungen.
Grobe Silberforten Reine	19 % 44 %	30 % 33 % 63 %
Billonforten Rupfersorten	48 % 36 %	$\frac{16\ \%_{0}}{21\ \%_{0}}$ 37 %
	100 100	100 100

Die Summe ber zu pragenben groben Sorten wird inbeffen nur 21/2 % bes Bebarfs ber Schweiz beden; bie reinen Silberforten 35 % bedfelben.

Bon ben Billon= und Rupfermungen ift vorausgesett, baß biefelben ben vollständigen Landesbedarf zu Fr. 2 per Ropf ber Bevolferung ausfüllen werben.

3.

Es fprechen mehrfache Grunde bafur, bas Pragungegefcaft abtheilungsweise vorzunehmen, welchem entsprechend auch bie Einlösung ber alten Mungen abtheilungsweise ftattfanbe.

Da mahricheinlich bie Schweiz feine in ber Mungfabrifation praftifch erfahrene Fachmanner mehr befigt, fo wird man ben Berfonen, welchen bie Beforgung bes fraglichen Gefchafts wirb übertragen werben, nicht zuwiel auf einmal zumuthen burfen. lleberbieß ift anzunehmen, bag bie Worarbeiten und Unterhandlungen für bie Bragung ber Billon- und Rupfermungen mehr Beit erforbern werben, als biefenigen für bie Bragung ber Gilberforten.

4.

Die Prägung tann, nach bem Ermeffen bed Bunted: rathes, in einer zu errichtenben schweizerischen Mung, ftatte, ober auch, gang ober theilweise, in ausländischen Müngstätten bewerfstelligt werben.

5.

Die fämmtlichen gegenwärtig vorhandenen und in Umlauf befindlichen schweizerischen Münzen jeder Art follen innert festzuseigenden Terminen eingelöst und, nach Berfluß ber betreffenben Termine, eingeschmolzen sowie außer Kurs gesetzt werden.

Die Einlösung geschieht nach einem bem gegenwär, tigen Gefet angehängten Tarif, und zu Anfäten, melde dem Rennwerthe ber betreffenben Sorten möglichft nabe

6.

Das Geschäft ber Einlösung wird unter ber leitung der eidgenössischen Finanzbehörde besorgt merten, und die Bundeskaffe leistet die dafür erforderlichen Bor-

Diefe Vorschüffe sollen bestehn, zuerst aus bem Probuft ber neuen Prägungen, und, zur Erganzung, in gefetlich erklärten auswärtigen Münzsorten. Für Bruchtheile, welche in solchen Münzsorten nicht barzustellen sind, können, bei ben beiden erften Einlösungsraten, bannzumal

Sobann ift in Betracht zu ziehen, bag bie gange Summe einer Brägung jebesmal vorgeschoffen werben muß, und erft nach ber Ginlosung und Ginschmelzung wieber fich realifirt. Burbe Die gefammte Bragung mit einem Male vorgenommen, fo erfor= berte bieg einen Borfchug von vollen zwolf Millionen, mabrend bei ratemveiser Bragung nur ein Drittheil biefer Summe erforberlich fein wird, und die Realisation ber erften Ginschmelzungen ben Borfchuß fur bie nachfolgenbe Brägung bilben fann.

Die Frage über Errichtung eigener ober bie Benutung auslänbischer Müngstätten ift auch im Bericht unentschieben gelaffen worben. Ilm zu einem Urtheil hieruber zu gelangen, bebarf es verschiebenartiger Erfundigungen, Untersuchungen und Berechnungen, wozu gegenwärtig noch weber bie Mittel noch bie Materialien zu Gebote fteben.

Es ift bier auf ben Tarif binguweisen.

Da, nach bem vorgeschlagenen Plane ratenweiser Prägung, bie wirkliche Ginführung ber neuen Wahrung erft mit ber Ausgabe ber britten und letten Bragungsrate möglich fein wirb, fo wird bie Ginlofung ber beiben erften Raten noch nach alter Bahrung gefchehen muffen.

Es ift felbstrebend, bag in Beziehung auf die Anfage bes Ginlöfungetarifes, eine Berftanbigung mit ben betheiligten Rantonen wird ber befinitiven Veftfegung vorangehn muffen.

6.

Diefe Methode wird feiner weitern Begrunbung als bie bereits im Bericht enthaltene beburfen.

Es find feine neuen Borfchuffe, welche bamit von ber Bunbestaffe verlangt werben, fonbern es ift blog bie Bermenbung zur Ginlofung, berjenigen Borfchuffe, bie fie bereits für bie Bragung geleiftet haben wird.

noch fursirende Schweizerscheibemungen zu ben Tarif- anfägen gegeben werben.

7.

Die erforberlichen Mittel zu ben Vorschüssen, welche bie Bundeskasse für die Prägungen, beziehungsweise für die Einlösungen, zu leisten haben wird, sollen nöthisgenfalls durch ein spezielles und temporares Anlehen aufgebracht werden.

Der Bundesrath ist eventuell zur Kontrahirung eines solchen Anlehens bis auf die Summe von vier Millionen Franken neuer Währung ermächtigt.

Dieses Anlehen soll aus dem Produkt der Müngsliquidation abbezahlt werden, und es wird über diese Lettere besondere Rechnung zu führen sein.

8

Die Verlustbetreffnisse ber Kantone an ben vorzunehmenden Einschmelzungen ihrer Münzen sollen zum Voraus annähernd ausgemittelt werden.

Die eidgenössische Finanzbehörde wird alsdann mit den Kantonen über die Dedung jener Betreffnisse in Unterhandlung treten, vorbehältlich besinitiver Abrechnung nach dem Schluß der Liquidation.

Die Deckung wird sofort zu leisten sein. Sie kann bestehn, entweder ganz oder theilweise in baar, oder in Obligationen der Kantone zu Gunsten der Eidgenossenschaft. Diese Obligationen können auf successive, gleiche Mäßige Termine bis auf zehn Jahre, ausgestellt werden. Sie sind zu 4 % verzinslich, und dieser Zinssuß soll tion gelten.

Die Zinsen zu Lasten der Kantone, auf ihren Berlustbetreffnissen an jeder Einlösungsrate, fangen jedes-

7 und 8.

Es ist anzunehmen, daß ein Anlehen zu bem vorliegenben Bwecke ohne große Muhe zu bewerkstelligen sein wird. Es wird auch möglich sein, wenn es gelingt die Sache zu fomsbiniren, mit einer viel geringern Summe auszukommen, ober in sonstiger Weise sich zu behelfen.

Und jene Summe wird auch baburch zu vermindern fein, wenn einzelne Kantone ihre Berluftbetreffnisse zum voraus in baar entrichten, sowie wenn die Obligationen anderer Kantone, was ebenfalls aussuhrbar sein wird, bald verwerthet werden.

Nach bem vorliegenden Plane fallen alle Untosten und Zinswerluste der Beforgung auf die Bundeskasse: die Kantone sollen lediglich für den sie betressenden Minderwerth ihrer einzulösenden Münzen in Anspruch genommen werden. Und die Vorm dieser Anspruchnahme ist eine solche, welche keinem darunter lästig fallen sollte.

Die ber Eibgenoffenschaft auferlegten Borschuffe hingegen wurden mit bem Schluß ber Munzliquibation abbezahlt sich finden.

Der Verlust auf ben Einschmelzungen ist angeschlagen auf ungefähr Ber Neberschuß auf ben neuen Prägungen " 1,400,000. H. 1,600,000.

und es unterliegt keinem Zweifel, daß, wie oben erwähnt, diese Br. 1,600,000 zum Theil durch Baarzahlungen ihrer Betreffnisse von Seiten einzelner Kantone, zum andern Theil burch.
Verwerthung der Obligationen anderer Kantone, binnen Jahresfrist sich werden becken lassen.

Fr. 12,775,000

mal mit ber Mitte bes festgesetzten Gintosungstermines zu laufen an.

Die eibgenössische Finanzbehörde wird, bei Ronvenienz, bie vorermähnten Kantonalobligationen vermer: then, jum Zwed ber Abzahlung bes Münganlehens.

9.

Sowie bie Prägung ber erften Rate vollentet sein wird, follen, vermittelft ber neuen Müngen, bie in Birfulation befindlichen Golbsorten und groben Silbersorten bis jum Schweizerfranken abwärts einschließlich, einge= löst werben.

Ein gleiches geschieht nach bewerkstelligter Prägung ber zweiten Rate, vermittelst welcher bie Gilberscheibes mungen, bis jum 21/2 Bagenftud einschließlich, einzu-

Die Einlösung ber fursirenden Billon= und Rupfer= mungen findet ftatt vermittelft bem Produfte ber britten

10.

Stellt es beim Einlösungsgeschäft sich heraus, baß eine Rate ber neuen Münzen einen ftarkern Betrag aud: machte als die in Umlauf befindlichen alten Sorten, zu deren Einwechslung die Erstere bestimmt ist, so soll der Ueberschuß sofort zur Einziehung von Sorten ber nachfolgenden Rate verwendet werden, welche bannzumal in ben eidgenössischen Rassen vorhanden sein oder benselben

Im umgekehrten Fall, wenn bie Summe ber neuen Prägungen nicht hinlänglich ift zur Einlösung ber entsprechenden alten Sorten, soll bas zu biesem 3wed Mangelnde nach S. 6 bes gegenwärtigen Gesetzes ergänzt 9.

Die Repartition ber Pragungs= un	b Einlösungsraten ift
folgende:	and with the
Prägungen.	Einlöfungen.
Erfte Rate Fr. 3,500,000	Fr. 2,360,000
Bweite " 4,000,000	, 4,250,000
Dritte " " 4,500,000	, 6,165,000

Fr. 12,000,000

10.

Eine paffenbere Bertheilung ber Ginlofungen und Bragungen als bie vorfiehende, ließ fich nicht finden. Der Ueberfchuß ber Einlofungen findet fich auf die lette Rate gemalzt, fo baß bie neuen Mungen ber beiben erften Raten binreichen werben, alle entsprechenden alten Sorten aus ber Birfulation zu giehn unb biefelben für ben Bebarf zu erfegen.

Die Einlösung ber alten Müngen foll in allen Rantonen burch bie eidgenössischen Boll- und Postfaffen geschehn, jeboch mit ber Befchränfung, bag biefe Raffen nur bie Müngen ihres betreffenden Rantons und ber angrenzenden Kantone einwechseln.

In benjenigen Kantonen, welche am Mungfonforbat von 1825 Theil genommen haben, find bie vorgedachten Raffen zu ermächtigen, alle mit bem Ronforbatstempel versehenen Münzen einzulösen.

Eine am Sipe ber Bunbesbehörben aufzustellende Bentral-Einlösungefasse, nimmt alle gur Ginlösung ausgeschriebenen Sorten, ohne Unterschied und von Jedermann an, aber nicht in Beträgen unter hundert Franken alter, ober hundertfünfzig Franken neuer

Für Sendungen an bie Bentral-Ginlösungetaffe, fowie für Rudfendungen biefer Lettern, ift Portofreiheit bewilligt. Berpadungs= ober sonstige Spesen barf sie

12.

Für bie Einlösung einer jeden Rate ift ein Termin von zwei Monaten zu stellen, und in gehöriger Zeit auszuschreiben, mit beffen Gintritt ber Rurs ber alten Müngen, nach dem angehängten Ginlösungstarif, in geschliche Kraft für Jebermann tritt, jedoch ohne rückwirfenden Ginfluß auf frühere Berträge.

Nach Verfluß bes ersten Monats bes Einlösungstermines foll — außer ben obenermähnten eidgenössischen Kassen — Niemand mehr gehalten tsein, die jedesmal zur Einlösung ausgeschriebenen alten Gelbsorten zu irgend einem Kurs an Zahlung zu nehmen.

11.

Es wird wohl Jebermann barüber einverstanden fein, bag bas Möglichste gethan werben muß, um bem Bublifum bie Uebergangofdwierigfeiten zu erleichtern.

Die Gewährung ber Portofreiheit legt bem Staat fein birettes Opfer auf, um fo weniger, ba er bei jedem Ginwechslungs= mobus bie alten und neuen Mungen boch bin und ber gu transportiren hatte.

12.

Die vorgefchlagenen Termine icheinen genügend gu fein. Längere Termine wurben - weit entfernt Erleichterungen bes llebergangs gu bewirfen, - bie Schwierigfeiten und bie Berwirrung nur noch fteigern.

Mach Berfluß bes zweiten Monats find jene Gorten ganglich, und alfo auch fur bie erwähnten Raffen, außer Rurd gefett.

13.

Die neue Bahrung tritt mit ber Epeche ber Aud: gabe ber britten Prägungsrate in Rraft. Bis bortbin follen, vom 1. Januar 1850 an, bei fammtlichen eitgenössischen Rassen folgende Werthungen fremder fursirens ber Münzsorten gelten:

Der Brabanter= ober Kronenthaler 401/2 Baten.

Der Fünffrankenthaler 351/2 Der sübbeutsche Gulden 15 Das französische Zweifrankenstüd

142/10 Das französische Einfrankenstück 71/10

Das öfterreichische Zwanzigfreuzerstüd 6

Das frangösische Halbfrankenstüd 31/2 Baten.

Die schweizerischen Golde und groben Silbersorien find anzunehmen nach ben Kurfen bes angehängten Gin-

Diese Werthungen haben jedoch keine Anwendung auf die Verzinsung oder Heimzahlung bereits bestehender Rapitalanlagen, Schulbforberungen ober Berträge ber eidgenöffischen Finanzverwaltung.

In ben Kantonen sollen bie bestehenden fantonalen Münzgesetze in Gültigkeit bleiben, bis zu ber Epoche, wo die neue Währung in Kraft tritt, insoweit bieselben ber Ausführung bes gegenwärtigen Gesetzes nicht ents

In benjenigen Kantonen, wo es nöthig erscheint, besondere Zwischenverfügungen für die Uebergangsperiode zu treffen, hat solches burch die kompetenten Kantonals behörden zu geschehn; solche Berfügungen unterliegen aber ber Genehmigung bes Bundesrathes.

13.

Bevor bas neue Syftem in allen feinen Theilen verwirklicht und verforpert ift, fann basselbe nicht in gesetzliche Rraft erhoben werben.

Eine Magregel aber, welche ben Hebergang bazu wesentlich erleichtern und fur bas Bublifum minder fühlbar machen fonnte, ware die vorgeschlagene Soberwerthung bes Bunffrankenftuds auf 351/2 Baben. Bu biefem Rurs zirfulirt biefe Mungforte bereits in einem Theil ber weftlichen Schweig, fowie auch in Deutschland, wo fie fl. 2. 22 fr. gilt. Die Ueberwerthung gegen ben Gulben betruge übrigens nur 2/5 %, mahrend bie gegenwärtige Ueberwerthung bes Gulbens gu 15 Bb. gegenüber bem Bunffrankenftud gu 35 Bt., 11/40 % beträgt.

Begreiflicherweise wurde bie Wirfung jener Dagnahme biefe fein, bas Bunffrankenftud wieder herbeizuziehen, fo bag, wenn bie Epodje ber Ginführung ber neuen Wahrung eintrate, bas erforberliche Bahlungsmittel bereits vorhanden und in Birfula= tion mare.

Man fann allerbings einwenden, bag um jene 2/3 0% bie nachstjährigen Ginnahmen ber eibgenöffischen Raffen gefchmalert wurden; allein diefer Berluft wurde reichlich fompenfirt bei ber Einlösung ber alten Scheibemungen, welche bann auch zu jener Werthung flattfande. Nach biefer Borausfetung ift auch ber Einlösungstarif für bie Scheidemungen berechnet worben.

Die höhere Werthung ber frangofischen Mungforten anders als für die eitgenöffischen Raffen zu befretiren wird nicht vorgefchlagen; benn eine Ausbehnung biefer Magregel auf ben Brivatverfehr wurde viele Schwierigkeiten und Berwirrungen nach fich ziehen, mahrent fie ohne gefetliche Borichrift leichter von felbst fich bilben wirb. Dagegen burfte eine entsprechenbe Werthung für bie öffentlichen Rantonalkaffen rathfam fein unb namentlich wurden bie in Gulben rechnenden Rantone die Einführung bes frangofifchen Mungfußes fehr erleichtern, wenn fie fofort bem Tunffrankenftud bei ihren obrigfeitlichen Raffen ben Rurd von fl. 2. 22 ertheilten.

Innerhalb brei Monaten nach Erlaß bes gegenwärstigen Gesetzes, sollen die Kantonalgesetzgebungen Bersfügungen treffen für die Reduktion und Umschreibung in die neue Währung der in den verschiedenen bisherisgen Währungen ausgestellten Verträge und Schuldtitel.

Die angenommenen Reduftionsfüße unterliegen ber Genehmigung bes Bundesrathes.

14.

Die Audführung bieser letztern Bestimmung wird überall sehr schwierig und umftandlich sein. Sie barf aber nicht umgangen werben, wenn das neue Münzspftem eine Wahrheit werben soll und man nicht viel größere, endlose Schwierigkeiten sich bereiten will.

Entwurf zu einem Ginlöfungo: Zarife.

Goldsorten, grobe so wie reine Silbermungen und Silberscheibemungen sollen bei ber Einlösung nach alter Bahrung, zu ben nachstehenben Ansagen berechnet werden.

Der Gegenwerth ift in Sorten neuer Mahrung zu verguten, ter Franken zu 71 Rappen alter Mahrung; fur Bruchtheile, melde in ten neuen Sorten nicht barzuftellen fint, barf furfirente alte Scheitemunge gegeben werben.

Dublonen, von Bern u. s. w. Mehrsache nach Proportion. Dusaten, von Bern u. s. w. 10-Frankenstücke von Eugern 20-Frankenstücke von Genf 10-Frankenstücke von Genf 4 Frankenstücke von Genf 4 Frankenstücke, (Neuthaler) aller Kantone 2-Guldenthaler (1 Gld. in prop.) von Zürich 2-Frankenstücke, aller Kantone 21-Bahenstücke, aller Kantone 5ilber scheide münzen. Sürich 3047 2027 11 20 11 20 12 30 11 20 13 30 14 7 16 20 18 40 19 40 10 12	Goldsorten.	Fr.	Rp.		gr.	Mr.
Dukaten, von Bern u. s. w. 10-Frankenstücke von Euzern 20-Frankenstücke von Genf 10-Frankenstücke von Genf Grobe Silbersorten. 10-Frankenstücke von Genf 4-Frankenstücke von Genf 4-Frankenstücke, (Neuthaler) aller Kantone 2-Suldenthaler (1 Gld. inprop.) von Zürich in prop.) von Basel 2-Frankenstücke, aller Kantone 21-Bazenstücke, aller Kantone Silberscheibemünzen. Sibarschsücke, aller Kantone Silberscheibemünzen. 8-Bazenstücke, aller Kantone Silberscheibemünzen. 8-Bazenstücke, aller Kantone Silberscheibemünzen. 8-Bazenstücke, aller Kantone 8-Bazenstücke, aller Kantone 8-Bazenstücke, aller Kantone	Dublonen, von Bern u. s. w.	16	20			
10-Frankenstücke von Euzern 20-Frankenstücke von Genf 10-Frankenstücke von Genf Trobe Silberforten. 10-Frankenstücke von Genf 4-Frankenstücke von Genf 4-Frankenstücke, (Neuthaler) aller Kantone 2-Guldenthaler (1 Gld. in prop.) von Zürich in prop.) von Basel 2-Frankenstücke, aller Kantone 21-Bayenstücke von Neuenburg 1-Frankenstücke, aller Kantone Silberscheibe münzen. 8-Bayenstücke (1/2 Gld.) von Zürich 5-Bayenstücke, aller Kantone	Dufatan nan Name				l	
20-Frankenstücke von Genf 10-Frankenstücke von Genf Crobe Silbersorten. 10-Frankenstücke von Genf 4-Frankenstücke, (Neuthaler) aller Kantone 2-Guldenthaler (1Gld. in prop.) von Zürich 2-Guldenthaler (1, 2/3, 1/2 Gld. in prop.) von Basel 2-Frankenstücke, aller Kantone 21-Basenstücke von Reuenburg 1-Frankenstücke, aller Kantone Silberscheide münzen. 8-Basenstücke (1/2 Gld.) von Zürich 5-Basenstücke, aller Kantone 8-Basenstücke, aller Kantone 8-Basenstücke, aller Kantone 8-Basenstücke, aller Kantone 8-Basenstücke, aller Kantone	Duinten, von Wern u. s. w.	1 -		ı	1	
10-Frankenstücke von Genf Grobe Silberforten. 10-Frankenstücke von Genf 4-Frankenstücke, (Neuthaler) aller Kantone	20-Frankonkär von Luzern	('	12	}	1	
Grobe Silberforten. 10-Frankenstüde von Genf 4-Frankenstüde, (Neuthaler) aller Kantone 2-Guldenthaler (1Gld. in prop.) von Zürich in prop.) von Basel 2-Frankenstüde, aller Kantone 21-Basenstüde von Neuenburg 1-Frankenstüde, aller Kantone Silberscheide münzen. 8-Basenstüde (½ Gld.) von Zürich 5-Basenstüde, aller Kantone 8-Basenstüde, aller Kantone	10-Frankonsässen	14	20]		
10-Frankenstücke von Genf 4-Frankenstücke, (Neuthaler) aller Kantone 2-Guldenthaler (1Gld.inprop.) von Zürich 2-Guldenthaler (1, ½, ½ Gld. in prop.) von Basel 2-Frankenstücke, aller Kantone 21-Bazenstücke von Neuenburg 1-Frankenstücke, aller Kantone Cilber scheide münzen. 8-Bazenstücke (½ Gld.) von Zürich 5-Bazenstücke, aller Kantone Sürich 5-Bazenstücke, aller Kantone - 80		7	10	}		
10-Frankenstücke von Genf 4-Frankenstücke, (Neuthaler) aller Kantone 2-Guldenthaler (1Gld.inprop.) von Zürich in prop.) von Basel 2-Frankenstücke, aller Kantone 21-Bazenstücke, aller Kantone Trankenstücke, aller Kantone Silber scheide münzen. 8-Bazenstücke (1/2 Gld.) von Zürich 5-Bazenstücke, aller Kantone Sürich 5-Bazenstücke, aller Kantone 80	Grobe Silberforten.				}	
4 057 Stad. 28 40 2 Guldenthaler (1 Gld. in prop.) von Zürich 2 Guldenthaler (1, 2/3, 1/2 Gld. in prop.) von Basel 2 Frankenstücke, aller Kantone 21 Başenstücke von Neuenburg 1 Frankenstücke, aller Kantone Silber scheibe münzen. 8 Başenstücke (1/2 Gld.) von Zürich 5 Başenstücke, aller Kantone 8 Başenstücke, aller Kantone	10-Frankenstücke von Glone	7	10	j	}	
alter Kantone	4- Frankenstücke, (Neuthaler)	•	10			
von Zürich	auer Kantone	Λ	05	7 ~	00	
2-Guldenthaler (1, ½, ½ Glb. in prop.) von Basel 2-Frankenstüde, aller Kantone 21-Bahenstüde von Neuenburg 1-Frankenstüde, aller Kantone Silber scheide münzen. 8-Bahenstüde (½ Glb.) von Zürich 5-Bahenstüde, aller Kantone 80	2= Guldenthaler (1 Gld.in prop.)	-1	UJ	· Giua,	28	40
in prop.) von Basel	von Zurich	3	25			
2 Frankenstüde, aller Kantone 21 Bahenstüde von Neuenburg 1 Frankenstüde, aller Kantone Silberscheibemünzen. 8 Bahenstüde (1/2 Glb.) von Zürich 5 Bahenstüde, aller Kantone	2= Ouldenthaler (1, 2/3, 1/2 Gld.	Ů	20			
21-Bahenstücke von Neuenburg 1-Frankenstücke, aller Kantone Silberscheibemünzen. 8-Bahenstücke (1/2 Glb.) von Zürich 5-Bahenstücke, aller Kantone 80	in prop.) you Notes	3	04	7		00
1-Jahenstüde von Neuenburg 1-Frankenstüde, aller Kantone Silberscheidemünzen. 8-Bahenstüde (1/2 Glb.) von Zürich 5-Bahenstüde, aller Kantone - 80	21. Pannenfucke, aller Kantone			7 "	_	
Silberscheiden Kantone 1 017 " 7 10 Silberscheidemünzen. 8-Barenstücke (½ Glb.) von Zürich — 80	212 Subenfinde pon Monant.			"	14	20
Silberscheibemünzen. 8-Bahenstücke (1/2 Glb.) von Zürich. 5-Bahenstücke, aller Kanton.	Totalitenstucke, aller Kantone			7	_	4.0
Bürich 80	Silberscheiheman		٠,	"	7	10
5-Bahenstüde, aller Kantons - 80	oxougenitude (1/2 Old) non					
5-Batenstüde, aller Kantone – 80 – 50	2/44440/					
- 50	5-Bahenstüde, aller Kantana	-	- 1)		
			50	}		

4.50	Fr. Rp.			
15-6-Stude von Glarus	. 45	t vi i		٠.
4-Bagenstücke (1/4 Glb.) von	1 1		; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ;	
3 gürich	40			
15-Arenzerflücke von St. Gallen	1 1		in 13.	
10>5>Stille von Luzern	- 32		å. €	
21/2=Bagenstücke, aller Rantone	1			P 45
2712-Outenhauer auer dennier		9 8 72	135.1	1
Billon u. Rupfermungen			الم الم	
werben in neuer Mahrung berechnet	4.3.7	# (j / /) (
und ausschließlich gegen neue Sorten eingewechselt.	Cente.		Fr. Ce	nts.
3-Bagenstüde von Bafel	42	71 Stüd	30	
2-Bagenftude von Burich, Uri	}]]	
und Schwyz	28	71 "	20	
5-g-Stude von Lugern	23	10 "	2	30
6-Arenzerftüde von St. Gallen	20	10 "	2	10
1-Bayenstüde aller Rantone		į.	}	
(Glarus und Neuenburg		}		
ausg.)	14	71 "	10	
1-Bagenstüde von Neuenburg	}	j		00
u. 3-p-Stüde von Glarus	13	10 "	1	30
1/2=Babenstücke aller Kantons	:]	}		
(Neuenburg ausg.)	07	71 "	5	
1/2=Bapenstücke von Neuenburg	06	20 "	1	30
1=p=Stude von Zurich .	. 05	40 "	2	25
1-g-Stude von Luzern	. 04	20 "	-	90
1-8-Stude von Glarus .	. 04	25 "	1	00
3=Solbistüde von Tessin .	. 09	10 "		90
1=Areuzerstück von allen Kan	= {	1		35
tonen	. 1 00	10 "		טט
2-Nappenstücke von allen Kan	-	1,0		28
tonen · · · ·	. 02	10 "	1	~0

	Cente.		Fr. C	ients.
-1-Bluggerftude v. Graubunden 1/2-Rreuzerftude von allen Ran-	02	20 6 14d		45
tonen 1-Rappenstücke von allen Kan-	01	20 , "		35
tonen	0i	10 ,,	_	14
6-Denaristüde von Tessin .	01	10 ,,	-	15
3-Denaristüde von Tessin . 25, 10, 5, 4, 2, 1 Centimes von Genf, nach Rennwerth.		10 "		07

Tab. I.A.

Gold & Tilberminzen und Tilberscheidennünzen.

		<u>u</u>	2 2 1	. Franke	nstri	cke/				5 e 22	Balzen	stii.	cke			Wersel	jedene Gilbers.	orten/		.,	Var sali.	dene Goldsjor	ten!
Cantone .	·C7		Schrot p.Mark	Nennwerth		In Circulat	tion	Carita		Schrot p.Mark,	Nennwerth		In Circulation	Sorte.		Schrot e P. Mark!		In Circulation	<i>C</i> ,	Korn	Schrot	Nennwerth	In Circulation
- Control Co	Sorte	Millième	p.Mark	geprägt.		anxunehi	nen.	Sorte.	Millième	p.Mark/	geprägt		anzunehmen).	vorte.	Millièm	e P. Mark!	geprägt	anxunehmen)	Sorte	Millième	p. Mark	geprägt.	anzunehmen
hrürich	4624	84.5	8 16	243458	}	16000								fe 2.1. 12 14. 18. mon 18	ena	}	g				·		
7000000	'		1	27501	1 1	27501	1				P-702 - 47 170			8 Luty "	, [22	86488	100000			}		
	1 "	"	3 K.	21001	† -	NIJUI.	-	1 W W		- 					}	}	3	700000	_				·
		+					-					-		_ 4 11 Juit 1800	0.500	30.	274636	9		·			
	2000 1800	,					ļ. ļ.						 	ningnfifmolzas	n		26080 _	500000	_				
Bern	4&2 fc	901	8,3-16.6	1291111	11)	eş a		1800 non 1800	450	54	748162	50							Dublonen 2001 18	2001	31,9	447120 _	
	n hil 180	2003	8.2.16.4	80996	80	6.4000	}_	hait "	,	<i>]</i>	21033.	ļ _							" Jaik "	i		247944 _	
	'	0833		468450	1 .	400 to 1	1 F		666		143849		1						Ducaten wow ,		109	8634 _	
	*		- 1		l Vi	*6		i				A		a v						1	1	1	
P	(l '	903	1		1 11	300000	1 1				325030		1						- " fuit "	1	1 F	118829.33.	600000.
Luxern	4 fv.	883	8.14	209600	/ -	100000	\$ - P	Ltz. p.i.11800	664.	34%	331400	} —	354600,-	- 10 & 5 AS			ż	16000.	_ 10 Louis dor	977.	3 3/8	480 -	
3	1,,	833.	31%	55300	¼—	55300	1 1	2 1/2 Sty.	656.	108%	42400	}	42400						10 fc!	224	53,93.	1690 _	2170 -
llri					1		1_ 1					<u> </u>		4 & 2 Sty (Vertli)	,		2403	2403	_				
Schwyz						8		•							500		4700.	14400	Quarter				13400_
vervreign						*.		-						(fe1:/ 12.14.16.	730			25000	- Sucurence.				15400,-
Untermalden					+ - +	<u> </u>						 		_\(\ferig\) \(\familion_1 \) \(\familion_2 \) \(\familion_1 \) \(\familion_2 \) \(\familion_1 \) \(\familion_2 \) \(\familion_1 \) \(\familion_2 \) \(\familion	,				-	-			
UNIENVALALN n.,		ļ !				· · ·	1 -				-2	-			-					-	<u> </u>		
/w		·				<u> </u>	+ -}				1.800	4-	4000 _	.									
Glarus		ļ						15 f.		159/54.			3230.		-								
hug		<u> </u>					_										AA-WARAA						
hug Treiburg	461	200	8,17.3	9716	2	2000	,		6.66	54	113696	30	113696 30	7	-								
e with rough		900)	4907	1 1			54,21/2		1											
Solothurn			32,6.			la me]]			-	84091								2.1.14.14 Dublone	e l		101010	
Townwen	2 pc 180	io		44648		1000		mon 1800.		agenta portion	84821		111/2/2010						2.1. 4. 4 Sunsiones	r		101372 _	
	1	1 12		149121	ł	1000000	1	fait ".		. *	69224	1	1	2					a fait 1800	'll		4412 -	100000.
Basel	1 fr.	450	28 20	82860	7 -	82860	<u> </u>		666	54	63550	B	57100	24110	8.44.	10% 21.	66684 -	66684					
2222				_		, i		ningafifmol	,]		<u>-</u>		1 '										
Schaffhausen					ļ																		
Supenzell	4824	883.		20550	2	10000					3264	4 -	3264.	-							,	,	
Se Gallen									640	54	134400	J _	134400	_ 15 En!	559	30/46/	3	40000 _		"			
Grauburnden	a mar		214		4		1		640	54			161995						Dublonen				
vuuvunuen	11 /		1	24000	İ		-		000.	04	10,00								Dwwwnen		32	1600 -	
<i>A</i>	1 fc.	9.00	33/2.	2000		2006			16661				4.0400	0	1								
Aargau'	462 fr	2 306 %		3809	8 -	5000	7 -		642		349426	-	34.9426 _		 								
OFF.	1 fc.	"	-	16948	2 -	16949	<u>'</u>			-		-	ļ 		 								
Thurgau					_	-		, .			1290	-	1290, -	_	ļ				1 1				
Tefsin	48e 2 fr	901.	8,18,16,36.	3998	4 _	2000	7	<u> 1 </u>	666	54	36396	- 1	36396		ļ								
	1 fc.		32,72		1	5920	198											.					
Waadt!	11 '	a N	1	2	1	2020	1	5,0	100	ر ہے	280493	3	280493.										
7,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		900						. 19 52 - 196 2 - 1964	666.	34	280733	-			ļ								
Wallis	1 fc.	"	33,4.	1171	d. -	11718		?			P. C.		-						······································				
rrauis (H)		42	+		+ -						13.4									-			
Newenbur	Q 21 & 10	1 1 6 2	3373	(2 _	4000	N _					+	-	14 & 7 Ly)	637	22-48	ę-						
Genf				-			;			· · · · · · · · · · · · · · · · · ·				fr. 10. 5. (: 1 %)	200	5 Grames p. fr.	fo 9430 _	6811	fe. 20 a 10	900		W1180 _	50246 _
i.	•	•	•	}		811150	5						21584432	5		"		771298				1 1	763816
	Λ	(حميد ر	D.	•	11 mu. 1	ا '	Concora	at . Ha	uyal so	nvfrfun.	د ربو	KOK		1	!							
	<u>н</u> В	vide	Tab I.	Б.		. <i>O</i>		1. 120	744 .	a.	NONEL SY	51,5 253,8	954 , 50				ŀ	il r	Y		1	1	l
						v. Solothi	un .	, 69	,296 .	- f	Sargaa Waadt	204,	056	•									

Tab. I.B.

Billon - Scheidennünzen & Krupfermünzen.

	J.CCO. 1.D.															venninzen & Tripfermunzen.										
Cantone.				tzenstücke		T 01 1 11		<u> </u>	1"		batzenslück		L 0 11					Billon - VI			Threuzer & Rappen!					
(anwie.	Sorte	Norn Schr Millieme p. Ma	rot rk.	Vennwerth geprägt'.		In Circulation	'	Sorte:	n orn Villième	ichrol p. Mark .	Nennwerth geprägt	7	In Circulati anzunehm	en .	Sorte.	Millièn	Schrot	Nennmerth geprägt.		In Circulation ansurchmen.	Sorte!	Korn Millièm	Schrot ve p Mark!	Nennwer gepräg	rth/	In Circulation anzunehmen.
Kurich															Difelling.			?		140000	2 & 1. Php.	42	345	20091		
			-				ļ														Php.	63	520	35177	. 96	60000 _
Bern	non 1800	253 10	3	440743	40.			. ser ISCO	139	130	264379	10									Diamenon 1800	1	1	46092	1 11	<u>.</u>
	Init 1800	166 9	0	203258	50 A				94	120		25		<u>a</u>	<u> </u>						Romizar "	83 6125 (83)	230	73336	_	
	engaffud		-	۲	-	428000.	-	aing of freely			ş		228000	/ -							Ito fait "	94	1 /	2839.	68	
							Ì														162 Pyr. "	31.	360.	20263.	,60.	
2	-						ŀ														aing afrfuolym			ş	A	100000
Luxern				. ?		200000	_				Ś		100000	\	Offlings !			2		15000_	1 & 1/2 Pkp!	1	200	25000	4_	25000
Uri/				2043	-	2043.	_				726	ار – ا	726	-							Rp.			194	40	194 40
Schnyz of							1	25 44.	125		32000	-	42000	┨_							2 Rp.	39		38400	~ / -)	
Untermalden			ļ	?		2000.	_				?	1	1000	<u>ا</u> –							16 1/2 Prp.	0	,	29400	4 _	64800
n/m				1200	_}						600	_							-							
Glarus	3,5	(99)	190	12210.		12210.	_								Tifillinga		194.	10340.	_	10340 _				-		
-rug		(88,9)		·			7			[122.8]				,	181/2 "			"" s		2000.	Rp. & Angster		(1913/4)			1000
Treiburg			1	61125	60.	81125.	60		94	120	22516	15	49618	45							Evnezan	45	1 /	6595	200	12381 25.
Solothurn	mv41800			59447	-		-	.now 1800			22685	_	20000	<u>-</u> 0	<u>4</u>						1 & 1/2 " Nov 1800	?		14364		12000 _
	fuit "			173946 ,	_ }	225000.				-			_					;			1	ļ		i 		
Basel		166	90.	81030	_ <u>H</u>		a		9.4	120	21800	1 -			3 Lutjan.	422	60	121950	8		1 & 2 Rp.	31	360	8322		8322 ,
SI M	ningafifus					80000.	_	aingafifuntz.				1 3	20000	4-	aingspfmoljan!			2		100000		ļ	<u> </u>	-		
Schaffhausen	· {}			4845	_	4875.			2 t		5485	-	5485	(-							1 & 1/2 Koniyaw	ì		5392	4-1	5392 ;_
Arpenzell KGallen	11	(166)		53442	1 1	53472					7750.	1	7750	1	nov 1800		18. (74)	<u>\$</u>	$ \parallel$		182 1 / Pf			2989	25.	2989 ,25
<i>symuen</i>		1 1	90 96.	304534 .	I S				94	120 à 128.	110234.	T (Trist "	¥	88. (: 84)		Σ		Consigna	94.	250:	34883.		
	ningafifino	5		10425.	-	294109	50.	ainyafifmolj.	-		750	1-3	109487	, H3.	ningafifuolgasi			7050	-\	20000 _	1/2 "	20	350	17126	1 1	52939. ,84.
Graubiïnder		166.	a a						 -				0 × 1 0 1	35	@1			wa			1/4 " / Pfaning	86.		930	4 -	-
	•	100.	90	34647	30.	34647 ,	50.		94	120.	25481.	33	25487	100.	Bluzger nov 1800	[1 0 0	58100.					-			
															" fait "		360.	3618.		60000						
.largau/		166		109625.	10	109623	e		94		23029	85	28029	85		04.		10077	7.5		2 a 1 Rp.	42.	3	30324.	19	30524 19
Thurgau/		4 17 2:		23210	1	23210		***************************************	34		7440.	1. 1									18 1/2 Branzaw	1 ′)	3729		3422 _
Tefsin/		-A] _							-	3 Goldi (_ 2.6.) mil.	166.	132%	12167	62							
															mil!	146	135	64920 8	PS	1						
						****** = 1 1 1 1 1 1 1 1 1									6 " (C. 5.) c. 1 xp.	21.	324	6708 3	50	***				- <u> </u>		
Waadt/						77 - M. 18 - 18 - 18 - 18 - 18 - 18 - 18 - 18	ļ					-		f	6 mas 63 ("5) 1/2	o.º	155/310	9488 9	10/1	156285 90.		-				
<i>v</i> auuv		166	90.	541316	-	541316			94	120	154197.	65	154197	65.							Runzuw	83	236	7181	XI	
Wallis						the second second second															Rp!			2112	20	9293. 65.
Veuenbur	a	9/	 (2002-11)			100000					2	-	40000				-							7400,		0000 -
Penf !		94	14/2/	,,,	·	120000.	-		(94)98	(24%) 110	·	-	60000		<u> </u>	,					hranzan					
(/				***************************************			ļ					-			25.10.5.4.2.1.		1	287495 3		01246.73	1 1				40.	1565,61.
	" Ein	bunfilnis.	nyni ""	vin Ganz an inbuyni 06,001 , 53 31,250 ,	nn	2314633	ı	1			ay ay	,	894215		_					1 7 0 1 2 63		4				. 1
	A.	Bern	fr. 40	06,001 " 58	fun		a c	Bern .	iv Cor ••• j	lv 442,4	75 , 50 . a	V. Ba	sel fr 4	4,0° 85° 3,619	80'											
	.ئا.	voasel	<i>u</i> .	31,250	-		ъ. С	Freiburg Golothu	v vn.	, 1225 , 1130	007 ,, 65 e. 100 - f.	Nad	ym usel fr 4 ugau " 9 ugau " 483,	312	~ .					7.746						en e
							-	•		/										1577 6						

Eab: II. Merth Berechmung awim Circulation besindichen Münnzend.

	S. t.	OU ax 1	Bältnisse.		•	$\ddot{-}$		e)	493 444	al - Schaft.				20			
C	Olesas vista	Forus.	Jebrot.	Albertop.	Mennwerth Der sputhmasli Arculations d'un	,	dad	Alber Leop. Gold.		An Frances.	Minderwerth.		Ś		nützi	<u>^</u>	.
Jorlen.	ettapettig.		of frank Mark for	Werth.	Acculations dun	10	२००१	Absolut.	1000	Absolut	Michrwerth.	Sorten.	Mennwerth.	Metallwerth.	9°	Betray.	Total Section.
Duklonen	Berriese *	901 903;		16,61	600000	_ 10	38	622800_			22800 _						
Ducarten	do dos	97.9	70.9	8.12	1134.00	-10	15	115101			1701_						
10 Louisder	ll J	977		158.24.	480	1	989]			3.28	Also Co	163816	790329,88	(icavii	84513 80	<i>s c</i>
10 frankan		927	33.93	10.103	1690	-10	105	1708 16			1816						
20x10 francs		200	1	14.8 %_	50246	-10	00	50246				<u> </u>					
482 franking	Sim maifture Cantone	8754903	8 2 813	4,114	90000	_ 10	275	92500_	İ		2500	482 farelon	200000	20504375	de	504375	
de	Surem (Sypensell?)	833	8,14	4.094	110000	_ 10	234	112543 75			254375						
1085 franc	Genf	900	,	3,50	6811.	_ 10	00	6871_				10x5 frances	6811	6811	0 _		
281 Giling	Buscl	844	10:421	3,03	66684	_ 10	09	67284 15			600,13	201 Gilling	66684,	67284 15	21	168210	1081 95
	Bern sunion	903	323	1.04%	10000	_ 10	413	10416,66			416,66						
d!o	Treiburg, Solothurn, Aurgaw	900	32, 6	1.04	121856	_ 10	4.0	126730,24			4874,24						
d.º	Tessin	901	32,72	1,03,8	5920	_10	38	6144,96			224,96						
do	Rinch	875	32	1,03	27501	_ 10	302	28339,78			838,78						
d:	Ulwadi'	000	33,4	1,014	11718	_ 10	153	11901,58			183,58	frankan	611155	61835274	5 3	0917 64	23719,90
d.o	Graubinden	900	33,4	1,01,2	2000	_ 10	12	2024			24,						
d!	Berry allow	833	31,4	1, _ 2	290000	_10	05	291450			1450,						
d:	Sukern, Basel (15 Vfl.)	8339	28,3	3 _ ,99,7	138160	_ 9	197	137745 52			414,48	-					
d.	Neuenburg (21x 10 12 Latz.)	7622812	33,5	_,90	4000	_ 9	100	3600			400,				·		
3 x 22 Lulyn	Bern, Solothurin alla	750	37	_,49,6	314938		1	1 1	3	1544,80	2574,70						
d!	vin simiflum Cantone min	666	54	_,46 3	1108804	75 9	303	1031927,62	12	4989,60	71887,53						
d!	hureen, 5 Luly	664	54,2	,46 %	357600	_ 9	233		42	1609 20		5x2\Darfzun 2	158443,252	04149117	150	3134,34	269786,42
d!	de 21/2 Lake	630	108,4	_,22,8	42400	- 9	122	38690 -	1/2	190,80	3519,20						
15.00 de	St Gallen	6402672	54 50 ;	-,45	134700	_ 9	900	121230 -	1/2	606 15	1286385	2 2.					
8 Eurkenn	Rurich	672	32.	_,79 %	140000	5	39	1 1	42	630	910 _ 3	Ties officery	697803	669560,65	50	0217,05	7845940
4 Engan	The state of the s		50.	373	557803	_ 3	942	525450 42	- , ;}	5020 23	2733235	1					
3 Lextynn		422	60	_,27.9	100000	-	930	93000 -	77	1100	. 1 11	satolfiling	120000	114090	9 10	268,10	1617810
6 X.	S. Gallen	344	88	,14,2		,	82	19640 -		350	10						
Entznu	, course to econo mirm	253	103.		400000		- 1	, ,	25 322	10000,_	19600				.	.	
d'o	alla lantone (ofun Vedento) min	160	6 90.	-,07'	1794633			1252654 32 59880 —	44		7 . 11	Dulynn 22	314633 70 17	456539,9110	175	654 _ 7	3374779
d!	Newenburg	04	71.	,05	1 1		0.10	1 1	46	52.80 <u> </u>	34840	e are i				V 0 0	6952228
Gulb Endy	Bern Solothurn, Elallis Alm		130	,04	200000		812	اما	l	36793 44	28400 28	zirlotnikan 0	894215 85 6	617286 57 13	92	593 _ 3	03027
Tefillingn Bleezeger	Alla Cantone min Rurich Luxery Glarus Rug introport, Granbunden	94	120	03	694215		l	128230,60		7 #	77590,38						
Gsleizge. 1.	Graubunden	94	360		217340		36	1 1		625	4815						
d! a & D1.	d.	64	317.		Cal	1	Ì	100088	35	2525,86	1 11	ren		520420200	801	60865 10	119132
3 Šoldi	Cessin	160	6 132 3	E_,04%	72167	,0%	101	1001/11	35		13010,88	ydlinguse. 3	383625,90 2	2530432320	1000		·

3 Soldi	Casin/	166	132 40113	72167 62	757	54630 88 35	2525,86	15010 88 Pifelingade: 383625 90 253043 23 20 50008 65 18119132
d?	de	146	135,04	67920 88 0	632	44284 41 35	2377 23	21259 24
6 Tenari	d.º	21	324	6708 30 3	234	1569 78 100	670 85	4467 87
6x 3 do	Stealler Toker and SE 11	0 1.55	14310			216	2049 60	7439 30
Pennigna	The source of the sent spent	(ii/25) (3.3)	230 _,014	103705 32	360	58074 97 50	5185 27	40445,08
d.	Treiburg Neuenburg	45	160,01	22381 25 4	424	9489 65 833	1865,10	11026,50 18 2 800 18 6619 82 1052816920 2105632 102387 59
½ d. 2 & 1 Rayy	Bern Solothurn kerpen dan fallend,	1585	308] 1	60526 25 4	440	26631 55 663	4035,08	
2 a May	Durich, Sargan	63	345 520 360 \	90324 19 4		41279 03 30	4526,21	4471895
de-	Bean Uri Schnyr 12 My Basel Illian	39 22.	5,450?3	69028 60 3	325	22434 29 833	5752 38	4084193 241 Bayran 21493279 836869120 16737 38 148003 26
25 Centime	Lukern Schnyk 12 Prug		,200	55400			9695	
10 2	de		60) 637,143	111931 05 0	840	94022 08 23	2574 41	1533456
5 ,	de	663 150	160 88.2,05 %	1	7335	29823 38 50	1834 76	881146
4 1	d.º	75 15.	550/18/	1 1	587	6959 59 85	788 74	8268 67 1531 01 1:05 Parting 201216 73 157386 86 0 43859 87
2 "	de	42 17	142/18731	1 1	730		144,26	100 , 01 Yazstenume 1
1 "	do	400	1502) 368.	1	6212	679 24 132	295 74	269 41
"	d!	0 4	925) 2263	2274 93 3	586	220	2538 08	8998 67
				882200004	72			373686,88 8822000,04748648844 63242621 1967937,81
								3817528
							10	33551160
				· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	•	1 1	-	

Jab III. Übbersieht der in Circulation befindlichen Münzend.

Cantone.	Goldsorten!	4 & V Franken:	1055:Fans	2 & 1 Gulven!	1Franken.	5 & 2 % Batzen	12 3 14 Gulden	13 3 1/10 Gulden.	Balzew.	Balbbatzen.	Schillinge&;	Krewzer 18 19	Rappen & § 1.	Continues 1 à 25.	Total.
Zúrich.		16000			27301		600000				140000		60000	-	843501
Bern	600000	64000			300000	618043 2	.5		428000	228000		80000	20000		233804525
Luxern	2170	100000			33300	400000	16000		200000	100000	15000		25000		913470
Űri:							2403		2043	726			19440		536640
Schnigtro	13400						30400			42000			67800		162600
Unterwalden						4000			2000	1000				<u> </u>	7000
Glarus						3930			12210		10340				25780
Rug	1						·				2000		1000		3000
Ticiburg		2000			4007	1136963			8112560	1961843	·	1238725		·	26372550
Soldhum	100000	1000			100000	140000			225000	20000	·	12000			598000
Busel				66684	82560	37100		100000	80000	20000			8322		414966
Schaffhausen	·								7875	5485		5392			18752
b/pensell		10000				3267			53472	7750		298925			7747825
Kullen						134700	40000	20000	29410950	0 10948745		5293987			65123682
Graubünden					2000	161993			3464750	2548735	60000				13832835
Ibargaa 💎	·	5000			16949	349726			10962510	2302985		(3052419		53485414
Thurgau						1290			23210	. 744010		3729			3566910
Tersin		2000			5020	36396					15628590				20060190
Waall					11718	280793			541316	15419765		718745	211220		99731830
Wallis									100000	40000					140000
Wewen burg					4000				120000	60000		10000			194000
Jens	50246		6811							•				20124673	258303 78
-	765816	200000		66684	611155	21554432	5697803	120000	231463370	08942-1583	38362590	15667282	21495279	20124673 8	8220001041

Tab: IV Übbersieht des muthmasslichen Perlustes bei Einschmelzung der Münzen.

10	Goldmünze		Silbermünze.		Silber - Scheidennünze		Billon Scheidemünze		Kupfermünze.		Totals.		Verlust.		
Cantone.	Wenuwerth.	Goldwerth.	'li'ennweith	Silberweith.	Poennweith.	Metaliweith.	Airennweith	Metallweith:	Trennweith!		Noemworth.	Metallwerth.	Normaler).	Ourch Abuitzung:	Volab
Burich			13501	1478188	600000	37 4 5 3 0	200000	120350			843501	74001422	10348678	6903119	77833797
Thum	600000	620300	364000	3676444		60433122	236000	30713916			233804525	218985482	!	(
Luxem	2170	278283	155300	137 14660	416000	355500	313000	219943	25000	4375	913470	76983948	14363052	6106784	20460836
Uri					2703	228626	2063 20	203750			5366 40	432314	104326	i 1	
Schwyr	13400	13601			30700	3746040	80400	42644	29400	5145	762600	9885940	6374060	1122080	
Untervalden					4000	37.066	3000	2103			7000	584366	115634	52296	167930
Glarus					3230	302058	22330	1536802			25780	1858860	719140		! !!
Dug						!	2000	1256	1000	173	3000	1461	1539	29220	183120
Treiburg			620	213584	11360630	10632318	14319330	0730870			26372880		-	2024388	7309196
Solothum	100000	103800	101000	10302777	140000	13313200	237000	100078			398000	54396367	5403633		9468955
Basel .			149544	14.989357	37100	33398	208322	165778 15			414966	37207172	4289428	2673615	6963046
Schaffhausen	e .						18762	1245051			18752	1248081	627119	174483	801602
Apppenzell			10000	1023125	3267	303318	6421123	4577561			77478 25	5906204	1847621	546038	2357679
?!Gallen					174700	76137613	47653682	33555543	ļ		65123682			1368924	20613630
Graabainden	,		2000	2024	1610030	1514085	12012885	7900404			13832833		\		11358873
Margau.			21940	2276555	340726	32703210	16317914	11031154		•	53485414		1055617	293148	1351765
• Thurgau					1220	120638	3437910		11		3566910		5025645		7479369
Lessin/ VV			7920	820052	36396	3 703632	146797	10603901	!!	204960	20060190	77415923		2 42 2 2 2	29888927
Waadt Will			11718	1190158	280793	26238823	70480730				140000	120420	10580	14638	25238
Wallis -Ni							140000	199420			194000	11235333	8764667	1348866	9513533
"Hewenburg"			4000	3600			190000	10875333		0 4 9 8 0	0 04020373	21444386	4385987		4385087
Genff	50246	50246	6871	6811	283624623		18970998	15484878	1153675	253800	S 25830373	748648844	133651160	632426211.	96793781
	763876	7903298	8884650	89749164	283624623	27/135/52	423886214	307303242	#76425 65	1174282100 1	3 110 0 2 2 0 0 0 10 2				